

RheinlandPfalz



Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung



NACHRICHTENBLATT
Heft 48 / 2008

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

	Seite
A. Janinhoff: Nachteile und Kostenbelastung durch Vorgewendeflächen, Randflächen, Gräben, Bachläufe sowie Waldränder und Baumreihen bei unterschiedlich großen Dreiecks-, und Viereckspartellen sowie bei zunehmender Feld-Hofentfernung	61
A. Janinhoff: Ökonomische Analyse unterschiedlicher Parzellengrößen und Bestelleinheiten	68
Flurbereinigungsstatistik:	76
Ehrungen:	99
P. Frowein: Ltd. Reg.Direktor a.D. Reinhold Engelmann wurde 80 Jahre	99
F. Zillien: Oberamtsrat a.D. Reinhard Berberich wurde 85 Jahre	99
Pressemeldungen:	101
Impressum:	104

IM BLICKPUNKT

Verleihung des Landesverdienstordens an Wolfgang Wabnitz

**Laudatio des Ministerpräsidenten Beck:
Anlässlich der Verleihung des Landesver-
dienstordens an Wolfgang Wabnitz.**

Schlagkamp-Desoye“ aktiv. Ich freue mich, dieses
verdienstvolle Wirken heute mit dem Landesver-
dienstorden auszeichnen zu können.

Herr Wolfgang Wabnitz war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand stellvertreter Leiter des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel. Er hat sich herausragende Verdienste um die Erhaltung der Terrassenmosel erworben. Seinem Einsatz ist es zu verdanken, dass die in Japan und der Schweiz entwickelte und gebaute Monorackeinschienezahnradbahn an der Untermosel in allen wichtigen Weinbergslagen zum Einsatz kommen konnte. Durch diese technische Hilfe wurde der Grundstein für die Erhaltung der Terrassenmauern an der Mosel gelegt. Die Entstehung von über 25 ha Steillagen, die als befahrbare Kleinterrassen errichtet wurde, wäre ohne das weit überdurchschnittliche Engagement von Herrn Wabnitz in dieser Weise nicht entstanden. Im Jahr 2001 wurde auf die Initiative von Herrn Wabnitz der „Calmont-Steig“ am Bremmer Calmont, dem steilsten Weinberg Europas, gebaut. Dieser Klettersteig begeistert jährlich ca. 40.000 Besucherinnen und Besucher und dient als vorzügliches Instrument zur Förderung eines naturverträglichen Tourismuskonzeptes. Seine Idee, durch so genannte Themenwege Besuchern und Besucherinnen die Schönheit der Mosellandschaft zu erschließen hat weitgehend in die Mosel-Erlebnis-Route Eingang gefunden. Auch das im Jahr 1994 von Wolfgang Wabnitz und den Moselwinzern ins Leben gerufene Künstlertreffen „Stein und Wein“, das in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Naturstein-Symposium LAPIDEA stattfindet, ist zwischenzeitlich eine feste kulturelle Größe der Region. Herr Wabnitz ist außerdem als Vorsitzender des Fördervereins „Freundeskreis Weinbaumuseum



Gruppenfoto der Ordensträger

**Ministerpräsident Kurt Beck:
Vorbilder für die Bürgergesellschaft**

„Mehr tun, als man eigentlich leisten muss, mehr als eigentlich erwartet wird, sich seinen Überzeugungen voll und ganz widmen, dafür stehen die Ordensträgerinnen und Ordensträger“, sagte Ministerpräsident Kurt Beck in seiner Rede anlässlich



der Verleihung des Verdienstordens des Landes Rheinland-Pfalz an 22 herausragende Persönlichkeiten. Beck wies auf die Breite des Spektrums an Verdiensten der Ordensträgerinnen und Ordensträger hin, das vom sozialen Bereich über den Naturschutz bis zur Kultur reicht. Ausgezeichnet wurden auch Persönlichkeiten, die sich um die Gedenkarbeit verdient gemacht haben. „Dass wir unser 60-jähriges Landesjubiläum in einem erfolgreichen Land feiern konnten, verdanken wir auch Ihrem vorbildlichen, herausragenden Engagement.

Sie tragen dazu bei, eine Bürgergesellschaft zu verwirklichen“, sagte Beck.

Rheinland-Pfalz habe mit seinen Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges Engagement gute und solide Grundlagen geschaffen. Nicht zuletzt dadurch sei das Land im bundesweiten Vergleich des Ehrenamtes auf den zweiten Platz gerückt, so Beck. „Ehrenamtliches Engagement braucht aber auch eine Kultur der Anerkennung“, führte Beck aus und fügte hinzu: „Der Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz ist ein herausragendes Zeichen des Dankes und der Anerkennung. Der höchste Orden des Landes wird Persönlichkeiten verliehen, die herausragende Leistungen vollbracht haben. Er ehrt zugleich die Menschen, die sich in ähnlicher Weise engagieren und soll Ansporn sein, dem Vorbild zu folgen.“ Der Landesverdienstorden wurde vor 25 Jahren zum ersten Mal verliehen. Er ist in einem Landesgesetz am 2. Oktober 1981 geschaffen worden. Die Zahl der Ordensinhaber ist auf 800 begrenzt.

Vorbilder für unsere Bürgergesellschaft

Ministerpräsident verleiht Landesverdienstorden an 22 herausragende Persönlichkeiten

„Mehr tun, als man eigentlich leisten muss, mehr als eigentlich erwartet wird, sich seinen Überzeugungen voll und ganz widmen, dafür stehen die Ordensträgerinnen und Ordensträger“, sagte Ministerpräsident Kurt Beck in seiner Rede anlässlich der Verleihung des Verdienstordens des Landes Rheinland-Pfalz in diesem Jahr an 22 herausragende Persönlichkeiten. Beck wies auf die Breite des Spektrums an Verdiensten der Ordensträgerinnen und Ordensträger hin, das vom sozialen Bereich über den Naturschutz bis zur Kultur reicht. Ausgezeichnet wurden auch Persönlichkeiten, die sich um die Gedenkarbeit verdient gemacht haben.

„Dass wir unser 60-jähriges Landesjubiläum in einem erfolgreichen Land feiern konnten, verdanken wir auch Ihrem vorbildlichen, herausragenden Engagement. Sie tragen dazu bei, eine Bürgergesellschaft zu verwirklichen“, sagte der Ministerpräsident.

Rheinland-Pfalz habe mit seinen Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges Engagement gute und solide Grundlagen geschaffen. Nicht zuletzt dadurch sei das Land im bundesweiten Vergleich des Ehrenamtes auf den zweiten Platz gerückt, sagte Beck. „Ehrenamtliches Engagement braucht aber auch eine Kultur der Anerkennung“, führte der Ministerpräsident aus und fügte hinzu: „Der Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz ist ein herausragendes Zeichen des Dankes und der Anerkennung. Der höchste Orden des Landes Rheinland-Pfalz wird Persönlichkeiten verliehen,



Ordensverleihung in der Staatskanzlei: Beck im Kreis der Geehrten. Bild: view

die herausragende Leistungen vollbracht haben. Er ehrt zugleich die Menschen, die sich in ähnlicher Weise engagieren und soll Ansporn sein, dem Vorbild zu folgen.“

Stellvertretend für die Ausgezeichneten hielt Jacques Berndorf die Dankesrede. „Heute wurde eine erstaunlich starke Mannschaft geehrt“, sagte Berndorf und hob dabei hervor, dass alle Geehrten nur das getan hätten, was im Rahmen der alltäglichen Normalität eines Jeden möglich gewe-

sen sei: „Wir haben nur gearbeitet.“ Der Landesverdienstorden wurde vor 25 Jahren zum ersten Mal verliehen. Er ist in einem Landesgesetz am 2. Oktober 1981 geschaffen worden. Die Zahl der Ordensinhaber ist auf 800 begrenzt.

Eine Übersichtsliste über die Geehrten findet sich auf Seite 2 dieser Ausgabe. Nähere Informationen zu den ausgezeichneten Persönlichkeiten gibt es im Internet unter der Adresse www.rlp.de/presse.

StaatsZeitung v.10.12.2007

Der Landesverdienstorden (Landesgesetz vom 2. Oktober 1981)

Der Landesverdienstorden ist die höchste rheinland-pfälzische Auszeichnung. Der Ministerpräsident verleiht ihn an Persönlichkeiten, die Außergewöhnliches und Überdurchschnittliches für Rheinland-Pfalz geleistet haben. Die Verleihung soll die gesamte Bandbreite gesellschaftlichen Engagements abdecken und alle Bevölkerungskreise umfassen. Insbesondere aber sollen auch Leistungen derjenigen gewürdigt werden, die sich im Stillen und ohne öffentliches Aufsehen engagieren. Um die Wertigkeit und das Ansehen des Ordens zu unterstreichen, wurde die Zahl der Ordensträger auf 800 begrenzt. Stirbt ein Ordensinhaber oder wird ein Orden aus bestimmten Gründen entzogen, wird der Kreis der Träger entsprechend ergänzt. Vorschlagsberechtigt sind der Landtagspräsident und die Mitglieder der Landesregierung.

Die diesjährigen Ordensträger sind:

Philipp Benz, Darmstadt, Jacques Berndorf, Dreisbrück, Landkreis Vulkaneifel, Philipp Freiherr von Boeselager, Altenahr, Vito Contento, Koblenz, Fee Fleck, Mainz, Louis Fussinger, Brou-sur-Chantereine (Frankreich) – nicht anwesend, Georg Gölter, Dudenhofen, Karl Kessler, Bad Marienburg, Dagi Kieffer, Bad Dürkheim, Hanni Knerr, Speyer, Klaus Lehmann, Eppenbrunn, Landkreis Südwestpfalz, Detlef Merten, Sankt Martin, Landkreis Südliche Weinstraße, Gisela Neubauer, Dörth, Rhein-Hunsrück Kreis, Alois Nilles, Mainz, Leonhard Reinirkens, Unkel, Landkreis Neuwied – nicht anwesend, Ingrid Schlabach, Stetten, Donnersbergkreis, Helmut G. Schmidt, Kirchsahr/Burgsahr, Landkreis Ahrweiler, Dieter Servatius, Koblenz, Reiner Skischally, Bitburg, Jhr. Geert van Rijckevorsel-van Kessel, Hertogenbosch (Niederlande), Wolfgang Wabnitz, Mayen, Heinz Walter, Bingen am Rhein

FACHBEITRÄGE

Fehler in Flurbereinigungsplänen und unzureichende Stellungnahmen im Widerspruchsverfahren vor der Spruchstelle für Flurbereinigung

Ministerialrat Norbert Schmitt, MWVLW, Mainz

Die Spruchstelle für Flurbereinigung des Landes Rheinland-Pfalz hat in einer Fortbildungsveranstaltung am 28.08.2007 in Mainz die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung, die mit der Aufstellung und Prüfung von Flurbereinigungsplänen befasst sind, auf Fehler in Flurbereinigungsplänen hingewiesen. Sie hat Empfehlungen für eine rechtmäßige Aufstellung der Flurbereinigungspläne sowie Hinweise für die Abfassung behördlicher Stellungnahmen im Widerspruchsverfahren vor der Spruchstelle für Flurbereinigung gegeben. Die nachfolgende Abhandlung fasst den Vortrag des Autors aus dieser Fortbildungsveranstaltung zusammen.

plänen, in denen Mehr-/Minderausweisungen als „unvermeidbar“ ausgewiesen sind, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Beispiel von Abbildung 1 ist eine Minderausweisung von 4.935 WE zu einem Geldausgleich von 12.337,50 € als unvermeidbar ausgewiesen worden. Nach dem Wertermittlungsrahmen dieser Flurbereinigung entspricht diese Minderausweisung

(-)Hinder- (+)Mehrabfindungszahlen Werteinheiten	Der Teilnehmer hat zu erhalten EUR	Begründung
0.00	5773.95	Unvermeidbare Mehrausweisung § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG. (An VTG abgegeben am:)
-4935.00	12337.50	Unvermeidbare Minderausweisung § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG. (An VTG abgegeben am:)

Abb. 1

1. Fehlerhafte Festsetzungen im Nachweis des neuen Bestandes - Ausgleichs und Entschädigungen -

1.1 Unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen

Das Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) bestimmt in § 44 Abs. 3, dass die Landabfindungen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden müssen und dabei unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land in Geld auszugleichen sind. Mehr- und Minderausweisungen im Sinne dieser Vorschrift sind dann unvermeidbar, wenn es sich einerseits um geringfügige Spitzenbeträge handelt und andererseits auch tatsächlich eine andere Abfindungsalternative mit einer Landabfindung in Höhe des Anspruches unter Beachtung des Zweckes der Flurbereinigung nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Die nachfolgend aufgeführten Beispiele zeigen Regelungen aus Flurbereinigungs-

einer ca. 2 ha großen Fläche in der Ackerklasse 3 und macht 21,3 % des gesamten Landanspruches des Teilnehmers aus. Die Minderausweisung ist der absoluten Größe nach und auch im Verhältnis zum Anspruch nicht geringfügig und nach den agrarstrukturellen Verhältnissen in Rheinland-Pfalz auch tatsächlich nicht unvermeidbar; die Festsetzung ist in der vorliegenden Form rechtswidrig. Eine Minderausweisung in dieser Größenordnung kann nur mit Zustimmung des Teilnehmers erfolgen und ist als Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG auszuweisen.

Neben dieser Minderausweisung hat der gleiche Teilnehmer nach der Festsetzung im Flurbereinigungsplan für eine Mehrausweisung von 0,00 WE einen Geldausgleich von 5.773,95 € zu zahlen. Diese Festsetzung ist in doppelter Hinsicht rechtswidrig. Zum einen ist nicht ersichtlich, warum für eine „Null-Ausweisung“ überhaupt ein Geldausgleich und dann noch in dieser beträchtlichen Höhe zu zahlen ist. Zum anderen gilt das für die Minderausweisung Gesagte entsprechend auch für die Mehrausweisung. Selbst wenn der Mehr-

ausweisung ein entsprechender Wert zu Grunde läge, wäre sie hier allein wegen der Höhe nicht unvermeidbar. Für sich betrachtet können Mehrzuteilungen in dieser Größenordnung ebenfalls nur mit Zustimmung des Teilnehmers erfolgen und sind als Landzuteilung nach § 54 FlurbG im Flurbereinigungsplan auszuweisen.

Aber auch geringfügige Minderausweisungen können nicht in jedem Fall als „unvermeidbar“ ausgewiesen werden. Das zeigt das nachfolgende Beispiel, in dem folgende Abfindungsgestaltung vorliegt:

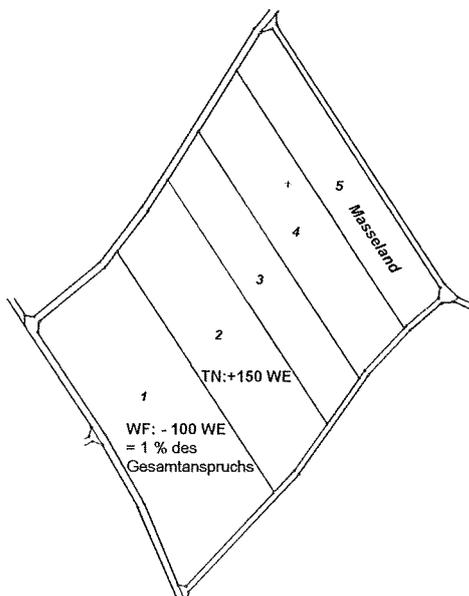


Abb.2

Die Flurbereinigungsbehörde hat dem Widerspruchsführer das Flurstück Nr. 1 als Landabfindung ausgewiesen; dabei ist die Gesamtabfindung des Widerspruchsführers 100 WE kleiner als sein gesamter Anspruch. Im Nachweis „Ausgleiche und Entschädigungen“ ist die Minderausweisung von 10 WE als unvermeidbar (§ 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG)

festgesetzt. Der Widerspruchsführer beanstandet die Minderausweisung und besteht auf einen „vollen Landausgleich“. Im gleichen Block hat die Flurbereinigungsbehörde das Flurstück Nr. 2 einem Flurbereinigungsteilnehmer ausgewiesen, dessen Gesamtabfindung 150 WE größer ist als dessen gesamter Anspruch. Weiterhin hat die Flurbereinigungsbehörde im gleichen Block das Flurstück Nr. 5 vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft als Masseland zugewiesen.

Der Widerspruch ist begründet. Die Minderausweisung ist zwar geringfügig aber tatsächlich nicht unvermeidbar, weil der Widerspruchsführer durch eine einfache Grenzänderung im gleichen Block eine Landabfindung in mindestens genau gleicher Höhe seines Anspruches erhalten kann und dabei alle übrigen Teilnehmer noch wertgleich abgefunden sind. Dem Widerspruchsführer kann auch nicht der Aufwand für die Grenzänderung entgegeng gehalten werden, weil die Masselandausweisung und die Mehrausweisung des benachbarten Teilnehmers im Block von Anfang an bestand und die Flurbereinigungsbehörde nicht gehindert war, die volle Landzuteilung von Anfang an zu geben.

1.2 Fehlerhafte Begründung der Wertdifferenz zwischen Abfindung und Anspruch

Für eine rechtsfehlerfreie Bemessung der Landabfindung ist es erforderlich, dass die rechnerische Differenz zwischen Land(Wert-)anspruch und Abfindung im Abfindungsnachweis ausgewiesen und verständlich erläutert wird. Dabei ist auf den „Horizont“ eines durchschnittlich verständigen Flurbereinigungsteilnehmers abzustellen. In der nachfolgenden Abbildung wird ein Auszug aus dem Nachweis des neuen Bestandes „Ausgleiche und Entschädigungen“ gezeigt (im Widerspruchseinzelheft der Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt), der den Anforderungen an eine rechtmäßige Bemessung der Landabfindung nicht genügt.

	Werteinheiten		(-)Minder- (+)Mehrabfindung Werteinheiten	Der Teilnehmer hat zu zahlen ER		Begründung
		Fläche in m²		ER	ER	
Alter Bestand	1421.31	1565.00		9.29		Sonderbeitrag zu den Ausführungskosten § 19 Abs. 1 Satz 2 FlurbG. (An VTG abgegeben am:)
Landabzüge nach §47 FlurbG	0.00		344.40			Neumessungsdifferenz von 41 qm in Gemarkung Flur Nr.
Von Landabzug befreit	0.00		-33.60			Neumessungsdifferenz von -4 qm in Gemarkung Flur Nr.
Abfindungsanspruch	0.00			70.00		Geldausgleich für Nachteile durch fehlende Zufahrt in Gemarkung , Flur , Nr. (An VTG abgegeben am:)
Neuer Bestand	1754.43	2127.00	10.95			Teilung gemeinschaftlichen Eigentums § 48 Abs. 2 FlurbG. 100 % Anteil von qm von Ord.Nr. Flur: Flurst.:
Differenz (Begründung siehe nebenstehend)	1754.43		11.01			Teilung gemeinschaftlichen Eigentums § 48 Abs. 2 FlurbG. 100 % Anteil von qm von Ord.Nr. Flur: Flurst.:
			7.74	50.71		Landzuteilung in Gemarkung , Flur Nr. § 54 Abs. 2 FlurbG. (Aus Ankauf nach § 52 FlurbG.) (An VTG abgegeben am:) Es fehlen 1413.93 Werteinheiten in der Aufstellung der Ausgleiche.

Abb. 3

Der Nachweis ist in doppelter Hinsicht fehlerhaft. Zum einen weist er bei einem Einwurfswert von 1.421,31 WE und einem Landabzug von 0 WE einen Abfindungsanspruch von 0 WE aus. Zum anderen wird die zwangsläufig fehlerhafte Wertdifferenz lapidar damit erklärt, dass 1.413,94 WE fehlen. Die Flurbereinigungsbehörde bescheinigt dem Teilnehmer mit diesem Auszug einen ihr unerklärlichen Verlust von 99,5 % seines Einlagewertes ohne dazu einen Ausgleich festzusetzen. Ausnahmslos alle Mitarbeiter der Flurbereinigungsverwaltung, die mit der Aufstellung und Prüfung von Flurbereinigungsplänen befasst sind, wissen um die Fehlerhaftigkeit des Nachweises und die Instrumente zu seiner Berichtigung. Dessen ungeachtet ist der Nachweis aber in dieser Form im Widerspruchsverfahren vorgelegt worden. Die vorhandenen Prüfmechanismen bei den Flurbereinigungsbehörden reichen offenbar nicht aus, um derart grob fehlerhafte Auszüge zu verhindern.

2. Unzureichende Stellungnahmen bei Veränderungen von Hofflächen

In Dorfflurbereinigungen kommt der Beachtung des § 45 FlurbG hohe Bedeutung zu, weil der Anteil der nach dieser Vorschrift geschützten Flächen „naturgemäß“ hoch ist. Nach der Erfahrung des Autors fehlen in der Mehrzahl der Stellungnahmen der Flurbereinigungsbehörden zu Widersprüchen gegen „Dorfflurbereinigungspläne“ Ausführungen zu § 45 FlurbG völlig. Dort, wo eine Betrachtung nach § 45 FlurbG angestellt wird, wird sie teilweise zu pauschalisierend gemacht, ohne auf den konkreten Einzelfall einzugehen.

Bei Widersprüchen gegen „Dorfflurbereinigungspläne“ sollte die Flurbereinigungsbehörde in ihrer Stellungnahme stets darlegen, ob die im Flurbereinigungsplan festgesetzte Flurstücksänderung Hofflächen im Sinne des § 45 FlurbG betrifft, oder ob die geänderten Flurstücke nicht diesem Schutzregime unterliegen. Als Hofflächen sind insbesondere anzusehen (nicht abschließende Aufzählung):

- Diejenigen Grundstücke, die im räumlichen Zusammenhang mit den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden liegen und dazu bestimmt sind, der Betriebsführung des Hofes zu dienen.
- Grundstücke in der Dorflage, die zwar im räumlichen Zusammenhang mit den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des Hofes liegen, jedoch keinen unmittelbaren betriebswirtschaftlichen Nutzen für einen landwirtschaftlichen Betrieb aufweisen. In diesem Fall ist auf die bebaute Eigen-

tumsfläche abzustellen, so wie sie sich in der Ortslage historisch entwickelt hat.

- Hausgrundstücke von Teilnehmern, die keinen (Land-)Wirtschaftsbetrieb führen. Ihnen will die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG die Nutzung ihres Grundstücks zu Wohnzwecken sichern und im Interesse dieser Nutzung vor allem den ungehinderten Zugang zum Wohngebäude erhalten.

Den Stellungnahmen zu Widersprüchen gegen Dorfflurbereinigungspläne ist vielfach als alleinige Begründung für die Veränderung der Hoffläche sinngemäß Folgendes zu entnehmen:

„Das allgemeine/öffentliche Interesse an der Dorffortentwicklung geht dem Einzelinteresse des Widerspruchsführers an der unveränderten Beibehaltung seiner Hoffläche vor.“

Diese Begründung ist zu pauschal. Aus der Begründung muss sich zunächst ergeben, welcher konkrete Zweck der Flurbereinigung mit der Änderung der Hoffläche bewirkt werden soll. Dabei ist auf die Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss und/oder die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze in § 37 Abs. 1 FlurbG einzugehen. Die Frage, ob die Änderung der Hoffläche auch tatsächlich erforderlich ist, ist anhand einer Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob dem mit der Änderung der Hoffläche angestrebten Zweck der Vorrang gegenüber dem regelmäßig vorrangigen Interesse des Eigentümers an der Wiederzuteilung der Hoffläche in den alten Grenzen zukommt (BVerwG, Urteil vom 13.12.1979 = RzF - 27 - zu § 45 Abs. 1 FlurbG).

Zur Verdeutlichung, welchen strengen Maßstab die Flurbereinigungsgerichte bei der Frage der Zulässigkeit eines Eingriffs in nach § 45 FlurbG geschützte Flächen anlegen, seien 2 Beispiele genannt:

A. Unzulässig sind auch geringfügige Eingriffe in nach § 45 FlurbG geschützte Flächen, wenn der Eingriff vom Zweck der Flurbereinigung nicht umfasst wird. (BVerwG, Urteil vom 15.12.1988 = RzF - 37 - zu § 45 Abs. 1 FlurbG).

B. Nicht jegliche Maßnahme, für deren Durchführung das Flurbereinigungsverfahren eine einmalige Gelegenheit bietet, ist durch den Zweck der Flurbereinigung gerechtfertigt. Soweit nur die Verhinderung oder Schlichtung privater Grenzstreitigkeiten mit einer Grenzkorrektur bewirkt werden soll, bietet der Zweck der Flurbereinigung hierfür jedenfalls keine Handhabe (BVerwG, Urteil vom 13.12.1979 = RzF - 27 - zu § 45 Abs. 1 FlurbG).

3. Unzureichende Berücksichtigung des Erschließungsgebotes

Nach § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG hat jeder Flurbereinigungsteilnehmer einen Anspruch auf Erschließung seiner Landabfindung. Das Erschließungsgebote ist erfüllt, wenn der Abfindungsempfänger die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, von der Erschließungsanlage (Straße, Weg) auf sein Abfindungsgrundstück mit Fahrzeugen, die dem modernen Stand der Landtechnik entsprechen, zu fahren. Ist bei Vorlage eines Landabfindungswiderspruches an die Spruchstelle für Flurbereinigung die Erschließung nicht oder noch nicht geregelt, so ist der Widerspruch bereits aus diesem Grunde zumindest teilweise begründet. Das kann bezüglich der Kosten des Widerspruchsverfahrens bedeuten, dass die Kosten der anwaltlichen Vertretung des Widerspruchsführers ganz oder teilweise vom Land Rheinland-Pfalz zu tragen sind. Dazu das folgende Beispiel:

Der Widerspruchsführer ist Empfänger des Abfindungsflurstückes Nr. 100. Unmittelbar östlich, südlich und westlich grenzen „private“ Abfindungsgrundstücke anderer Flurbereinigungsteilnehmer an das Abfindungsflurstück Nr. 100 an. Unmittelbar nördlich an das Abfindungsflurstück Nr. 100 grenzt eine neu ausgewiesene landespflegerische Anlage an. Nördlich an die landespflegerische Anlage grenzt ein Wirtschaftswegeflurstück an (vgl. Abbildung 4).

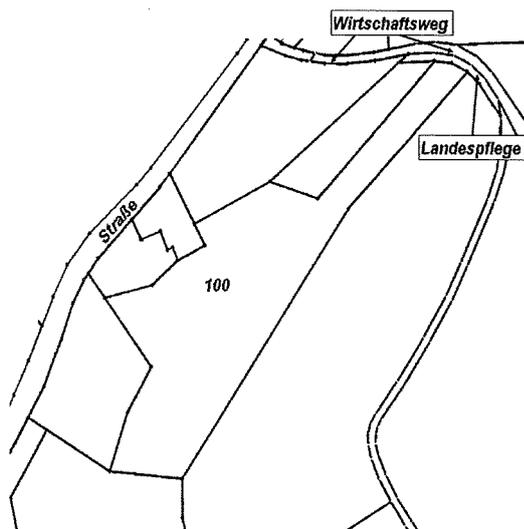


Abb. 4

Nach den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan durften landespflegerische Anlagen im Allgemeinen und die Anlage hier im Einzelnen nicht als Wirt-

schaftsweg genutzt werden. Auf Nachfrage wegen der Erschließung des Abfindungsflurstückes Nr. 100 erklärte die Flurbereinigungsbehörde, dass noch ein Bepflanzungsplan für die Landespflegeanlage aufgestellt werde, in dem ein Überfahrtsrecht für das Flurstück Nr. 100 örtlich festgelegt werde. Der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes sah keinen Regelungsvorbehalt zur Erschließung von Grundstücken vor.

Der Widerspruch war wegen der fehlenden Erschließung des Flurstückes Nr. 100 begründet, weil am Tag der Spruchstellenentscheidung keine rechtlich gesicherte Regelung vorlag, wonach der Empfänger des Abfindungsflurstückes Nr. 100 das Landespflegeflurstück überfahren durfte und auch keine anderweitige Erschließung bestand. Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat diesem Widerspruchspunkt durch eine geänderte Wegeausweisung abgeholfen.

4. Nichteinhaltung von Nachbarrechtsabständen

In der Flurbereinigung wird das „private“ Nachbarrecht, wie es im BGB und dem rheinland-pfälzischen Nachbarrechtsgesetz geregelt ist, zum Teil durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Flurbereinigungsgesetz, Landesbauordnung, Landeswassergesetz, Landesstraßengesetz, Landesnaturschutzgesetz) überlagert und ergänzt. Der Grundsatz, dass die öffentlich-rechtliche Festsetzung dem privaten Nachbarrecht vorgeht, darf aber nicht dazu führen, dass im Flurbereinigungsplan Grenzabstände zwischen landespflegerischen Anlagen und Abfindungsgrundstücken generell anders (geringer) festgelegt werden, als dies das rheinland-pfälzische Nachbarrechtsgesetz vorsieht. Die Verschmälerung eines nachbarrechtlichen Abstandes durch die Festsetzung im Flurbereinigungsplan sollte sich auf Ausnahmen beschränken, wenn wegen „planerischer Zwänge“ die Einhaltung der Nachbarrechtsabstände nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Dabei sollte der Flurbereinigungsteilnehmer durch eine Wertgutschrift in seiner Landabfindung so gestellt werden, als wäre der Nachbarrechtsabstand eingehalten.

Welche Bedeutung das rheinland-pfälzische Flurbereinigungsgericht dem Nachbarrecht in der Flurbereinigung beimisst, ergibt sich unter anderem aus folgendem Auszug aus dem Urteil vom 08.12.1993 (9 C 11296/92.OVG):

Der Gesetzgeber hat jedoch mit der Festlegung von Grenzabständen eine Wertung darüber getroffen, wie weit die dem Nachbarn nicht zuzumu-

tenden nachteiligen Auswirkungen verschiedener Baumarten gehen. Diese Wertung kann auch hier einen Anhaltspunkt für die dem Kläger entstehenden Nachteile bieten.

Der Anlass, dieses Thema im Rahmen der Fortbildung anzusprechen, war folgende Festsetzung im textlichen Teil eines Flurbereinigungsplanes:

„3.10 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse

3.10.7 Abweichend von den nachbarrechtlichen Vorschriften wird Folgendes festgesetzt:

Für die neuen landespflegerischen Anla-

gen gemäß 3.7.3 werden abweichend von den Bestimmungen des Nachbarrechtes i.d.R. andere Grenzabstände – bezogen auf die Breite des Pflanzenstreifens- nach Maßgabe des Bepflanzungsplanes festgesetzt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gehen in diesen Fällen den Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes vor (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NachbG).“

Diese Regelung gibt deshalb zu Bedenken Anlass, weil im Flurbereinigungsplan die Abweichung von den Nachbarrechtsabständen die Regel sein soll. Nach den vorstehenden Ausführungen sollte sie aber vielmehr die Ausnahme darstellen.

Fortbildungsveranstaltung der Spruchstelle für Flurbereinigung am 28.08.2007

Mathias Wittmer, MWVLW, Mainz

Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung der Spruchstelle für Flurbereinigung am 28.08.2007 zum Thema „Vermeidbare Fehler bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und der Bearbeitung von Widersprüchen im Widerspruchsverfahren“ wurden die folgenden Punkte zum verwaltungsmäßigen Ablauf angesprochen.

Bevollmächtigungen von Privatpersonen

In etlichen Widerspruchsverfahren sind mehrere Personen als Widerspruchsführer benannt. Liegt in einem solchen Verfahren keine Bevollmächtigung für einen der Widerspruchsführer oder für eine dritte Person vor, so muss seitens der Spruchstelle für Flurbereinigung jedem der Widerspruchsführer gesondert Anschreiben, Ladungen und/oder Widerspruchsbescheide zugeschickt werden. Die von den Widerspruchsführern abgegebenen Stellungnahmen und Anträge sind nur jedem einzelnen Widerspruchsführer zurechenbar.

Für die Spruchstelle für Flurbereinigung stellt die Bearbeitung solcher Verfahren einen erhöhten Verwaltungsaufwand dar, der sich nicht nur in erhöhten Portokosten niederschlägt, sondern auch die Gefahr von formalen Fehlern, wie beispielsweise eine unterbliebene Anhörung, birgt. Zur Vereinfachung der Verfahren sollten die Widerspruchsführer von

den Flurbereinigungsbehörden möglichst frühzeitig nachdrücklich angehalten werden, eine Person aus dem Kreis der Widerspruchsführer oder eine dritte Person als gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen.

Vertretung der Ortsgemeinde durch die Verbandsgemeindeverwaltung im Widerspruchsverfahren vor der Spruchstelle für Flurbereinigung

Es wurde die Problematik erörtert, ob die Ortsgemeinde im Widerspruchsverfahren vor der Spruchstelle für Flurbereinigung durch den Ortsbürgermeister vertreten werden kann oder ob die Verbandsgemeindeverwaltung diese vertritt.

§ 68 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) trifft hierzu folgende rechtliche Regelungen:

Wahrnehmung gemeindlicher und staatlicher Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden. Zu den Verwaltungsgeschäften zählen auch

1. die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
2. die Führung des Rechnungswesens, die Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit seinen Anlagen, die Erteilung der Kassenanordnungen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
3. die Vollstreckungsgeschäfte,
4. die Vertretung in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten einer Ortsgemeinde mit der Verbandsgemeinde oder zwischen Ortsgemeinden derselben Verbandsgemeinde; die Aufwendungen des Verfahrens trägt die Ortsgemeinde.

Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte zählen insbesondere nicht:

1. die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vertreter der Gemeinde nach außen und als Vorsitzender des Ortsgemeinderats,
2. die Ausfertigung von Satzungen,
3. die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen nach § 49 .

Eine ausdrückliche Regelung, dass die Verbandsgemeindeverwaltungen die Ortsgemeinden in Widerspruchsverfahren vertreten, gibt es in der ersten positiven Aufzählung des § 68 Abs. 1 GemO nicht. Zu beachten ist aber, dass sowohl die positive als auch die negative Aufzählung der voranstehenden rechtlichen Regelung nicht abschließend sind. Da die Verbandsgemeindeverwaltung im gerichtlichen Verfahren die Ortsgemeinde vertritt, könnte analog dazu der Schluss gezogen werden, dass auch die Vertretung im gerichtlichen Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) über die Verbandsgemeinde zu erfolgen hat. Andererseits könnte man meinen, da die Widerspruchsverfahren im Gesetzestext nicht konkret aufgezählt wurden, stünde es im Ermessen der Spruchstelle für Flurbereinigung, doch direkt mit der Ortsgemeinde zu verhandeln. Hier reduziert die verwaltungsinterne Regelung nach der VV zu § 68 Nr. 5.1 des Ministeriums des Innern und für Sport das Ermessen der Verwaltung auf Null, denn dort heißt es:

Rechtsbehelfe in Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeindeverwaltung für eine Ortsgemeinde führt, sind gegen die Ortsgemeinde zu richten. Die Verbandsgemeindeverwaltung vertritt - ohne dass es hierzu einer besonderen Vollmacht bedarf - dabei die Ortsgemeinde im Verfahren vor

dem Kreisrechtsausschuss und den Verwaltungsgerichten sowie bei nichtförmlichen Rechtsbehelfen (z. B. Aufsichtsbeschwerden, Petitionen). Bei allen wichtigen Fragen, die im Verlauf solcher Verfahren auftreten (z. B. Einholung eines Rechtsgutachtens, Erhebung von Widerspruch oder Klage, Beauftragung eines Rechtsanwalts, Berufung, Vergleich, Klagerücknahme), hat die Verbandsgemeindeverwaltung einen Beschluss des Ortsgemeinderats nach § 32 oder eine Entscheidung des Ortsbürgermeisters nach § 47 einzuholen.

Dies bedeutet, dass auch die Spruchstelle für Flurbereinigung die Widerspruchsverfahren verwaltungstechnisch über die Verbandsgemeinden abwickeln muss. Der Adressat beispielsweise bei Ladungen lautet somit: „Ortsgemeinde XYZ vertreten durch die Verbandsgemeinde ABC, Musterstraße 12, 55555 Musterstadt.“

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Spruchstelle für Flurbereinigung nicht zu prüfen hat, ob die Verbandsgemeindeverwaltung bei allen Fragen, die in einem solchen Verfahren auftreten können, einen Beschluss der Ortsgemeinde nach § 32 GemO oder eine Entscheidung des Ortsbürgermeisters nach § 47 GemO eingeholt hat. Sofern dies nicht erfolgt sein sollte, stellt dies unter Umständen ein rechtswidriges Verhalten der Verbandsgemeindeverwaltung dar, welches aber lediglich das Innenverhältnis Verbandsgemeindeverwaltung/Ortsgemeinde betrifft. Im Außenverhältnis Spruchstelle für Flurbereinigung/Verbandsgemeindeverwaltung (als gesetzliche Vertreterin der Ortsgemeinde) sind die Einlassungen der Verbandsgemeindeverwaltung ausschlaggebend, auch wenn von der Ortsgemeinde ein gegenteiliger Beschluss vorliegt.

Sollte ein Ortsbürgermeister dennoch seine Ortsgemeinde vor der Spruchstelle für Flurbereinigung vertreten wollen, so benötigt er, wie jede andere Person auch, eine von der Verbandsgemeindeverwaltung ausgestellte Vollmacht.

Zu diesem Thema muss abschließend ausdrücklich erwähnt werden, dass das Voranstehende lediglich die verwaltungstechnische Abwicklung von Widerspruchsverfahren der Ortsgemeinden vor der Spruchstelle für Flurbereinigung betrifft.

Abgabe der Stellungnahmen

Bei der Abgabe der Stellungnahmen durch die DLR liegen der Spruchstelle für Flurbereinigung die Widerspruchsakten noch nicht vor. Formale Fehler in den Stellungnahmen können von der Spruchstelle für Flurbereinigung daher manchmal zunächst nicht

erkannt werden können. Die Abgabe von Stellungnahmen ist in Nr. 10.4 der Verfahrensrichtlinie (VerRi) vom 10.10.2003 (Az.: 8604-2_400) geregelt. Daneben sollte aber auch noch auf folgende Punkte beachtet werden:

❑ **Verstorbene Widerspruchsführer:**

Es kommt vor, dass verstorbene Widerspruchsführer noch im Grundbuch als Eigentümer benannt sind. Die weitere Abwicklung des Widerspruchsverfahrens in solchen Fällen kann nur über die Rechtsnachfolger des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen erfolgen. Sofern diese dem DLR zum Zeitpunkt der Abgabe des Widerspruchs an die Spruchstelle für Flurbereinigung nicht bekannt sein sollten, müssen sie erst ermittelt werden. Eine ausschließliche Benennung der Verstorbenen in den Stellungnahmen führt dazu, dass die Stellungnahme den Rechtsnachfolgern nicht zur schriftlichen Äußerung zugesandt werden kann.

❑ **Bevollmächtigte ohne schriftliche Vollmacht:**

In Widerspruchsverfahren mit mehreren Widerspruchsführern treten manche Rechtsanwälte so auf, als ob sie eine Vollmacht zur Vertretung aller Widerspruchsführer hätten. Bei der Kontrolle der später vorgelegten Widerspruchsunterlagen durch die Spruchstelle für Flurbereinigung stellt sich dann aber heraus, dass die Vollmacht nicht von allen Widerspruchsführern unterschrieben ist. Sofern der bis dahin einzige Vollmachtgeber nicht selbst durch die anderen Widerspruchsführer bevollmächtigt war, ist die dem Rechtsanwalt ausgestellte Vollmacht nicht den anderen Widerspruchsführern zuzurechnen. Die Spruchstelle für Flurbereinigung musste zum Zeitpunkt der Zusendung der Stellungnahme aber davon ausgehen, dass der Rechtsanwalt tatsächlich für alle Widerspruchsführer bevollmächtigt war. Dies hat zur Folge, dass lediglich dem Rechtsanwalt Gelegenheit gegeben wird, sich zur Stellungnahme des DLR schriftlich zu äußern. Die anderen nicht durch den Rechtsanwalt vertretenen Widerspruchsführer erhalten durch die Spruchstelle für Flurbereinigung die vorgenannte Stellungnahme nicht zur Kenntnis. Ihnen wird dadurch die Möglichkeit genommen, sich dazu ebenfalls gesondert zu äußern. Daher ist bereits bei Abfassung der Stellungnahme genau zu prüfen und anzugeben, welche Widerspruchsführer dem im Widerspruchsverfahren auftretenden Anwalt tatsächlich eine Vollmacht erteilt haben.

❑ **Historie über in Nachträgen abgeholte Widerspruchspunkte:**

Die gegenüber der Spruchstelle für Flurbereinigung abgegebenen Stellungnahmen sollten, insbesondere bei Verfahren mit mehreren Nachträgen, keine Historie über bereits abgeholte Widerspruchspunkte enthalten. Eine solche historische Darstellung erschwert zum einen die Lesbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Stellungnahme und zum anderen besteht die Gefahr, dass sich inhaltliche Fehler einschleichen können. Eine Historie ist daher lediglich nur angebracht, wenn die abgeholten Widerspruchspunkte einen inhaltlichen Zusammenhang mit den nach Meinung des DLR unbegründeten Widerspruchspunkten haben.

❑ **Zulassung verspätet eingelegter Widersprüche:**

Wird ein Widerspruch durch den Widerspruchsführer verspätet eingelegt, muss zwingend eine Prüfung nach § 134 Abs. 3 FlurbG iVm. § 134 Abs. 2 FlurbG erfolgen, ob dieser trotz der Versäumung zugelassen werden muss oder kann. Es ist dabei zu unterscheiden, ob die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs verschuldet oder unverschuldet versäumt wurde. Bei einer verschuldeten Versäumung hat die Behörde einen Ermessensspielraum, ob der Widerspruch nachträglich zugelassen werden kann. Die Behörde muss auf jeden Fall prüfen, ob die z.B. im Flurbereinigungsplan enthaltene Festsetzung für den Beteiligten nicht zu einer offenbaren Härte führt. Anders sieht es aus, wenn die Versäumung des Fristablaufs unverschuldet erfolgte. Voraussetzung ist, dass der Widerspruchsführer unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses den Widerspruch eingelegt hat. In diesem Fall gibt es keinen Ermessensspielraum und der Widerspruch muss zugelassen werden.

Die bloße Feststellung in der Stellungnahme, dass der Widerspruch verfristet ist und damit unzulässig, reicht demnach nicht aus. Die Verwaltung muss in der Stellungnahme auf jeden Fall begründen, wie sie zu Ihrem Ergebnis unter Berücksichtigung des § 134 FlurbG gekommen ist.

Aus der Rechtsprechung zur Flurbereinigung

Ministerialrat Erich Marx, MWVLW, Mainz

FlurbG § 37 Abs. 1, § 44 Abs. 1, Abs. 2 Halbs. 1, Abs. 3, §§ 57,60,64,144

VwVfG § 38 Abs. 1, Abs. 2, §§ 43, 72

VwGO § 108 Abs. 2

1. Zusicherungen sind im Anwendungsbereich des Flurbereinigungsgesetzes nicht ausgeschlossen. Sie sind auch im Falle ihrer Rechtswidrigkeit grundsätzlich wirksam (§ 38 Abs. 2 VwVfG). Dritten kann der Inhalt von Zusicherungen aber nur entgegengehalten werden, wenn sie ihnen bekanntgegeben worden sind oder der Dritte sich ausnahmsweise auf die mangelnde Bekanntgabe nicht berufen kann.

2. Eine über die Gleichwertigkeitsprüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG hinausgehende Abwägungskontrolle nach § 44 Abs. 2 Halbs. 1 FlurbG kommt in Betracht, wenn der Inhaber eines Sandabbauunternehmens den Planwunsch nach zusammenhängender Abfindung im Umfeld seiner bisherigen Abbaugrundstücke äußert.

3. Auf den Ausgleich eines lediglich individuellen Planungsgewinns durch die Zuteilung von Abfindungsgrundstücken, dem kein entsprechender Verlust des Abgebenden gegenübersteht, hat der Abgebende keinen Anspruch.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.01.2007 - BVerwG 10 C 1.06 -
= Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 86 = RdL 2007, 242-245 = DÖV 2007, 613-617 = NVwZ-RR 2007, 456-459 = BayVBI 2007, 470-472 = UPR 2007, 226-229

Aus den Gründen:

1. Der Kläger begehrt eine Änderung des Flurbereinigungsplanes.

2. Der Kläger ist als Eigentümer von Grundstücken, auf denen er Sandabbau betreibt, Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Durch den Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan waren ihm die Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 im Anschluss

an das Betriebsgrundstück seines Sandabbaubetriebes zugeteilt worden. Auf den Widerspruch der Beigeladenen zu 2 und 3, die Einlageflächen in dieser Lage eingebracht hatten und sich darauf beriefen, ihnen sei bereits im Jahr 1994 die Abfindung in alter Lage zugesichert worden, wurde diese Änderung durch den Nachtrag IV zum Flurbereinigungsplan rückgängig gemacht und dem Kläger das Abfindungsflurstück Flur ... Nr. 5 zugeteilt. Der Kläger legte daraufhin gegen den Nachtrag IV Widerspruch ein, mit dem er die Zuteilung der Flurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 beehrte.

3. Zur Begründung ihres ablehnenden Widerspruchsbescheides führte die Spruchstelle für Flurbereinigung aus: Der Kläger sei mit Land von gleichem Wert abgefunden worden. Ein Verstoß gegen das Abwägungs-, Gestaltungs- und Entsprechungsgebot sei nicht zu erkennen. Im Bereich seiner Sandgrube sei ihm eine zusammenhängende Abfindung ausgewiesen worden. Die einheitliche Nutzung werde durch die anderweitige Zuweisung der Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 nicht gestört. Die betriebswirtschaftlichen Belange des Klägers seien ebenso wie die der Beigeladenen zu 2 und 3 angemessen berücksichtigt worden. Dabei habe die Verwertungsmöglichkeit durch die Beigeladenen zu 2 und 3 als der Alteigentümer zur Zuteilung an diese geführt. Die mangelnde Erschließung der Flurstücke der Beigeladenen zu 2 und 3 habe schon vor der Flurbereinigung bestanden. Die unzulässige Zusage gegenüber den Beigeladenen zu 2 und 3 habe für die Entscheidung über den Nachtrag IV keine Rolle gespielt.

4. Der gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid erhobene Klage des Klägers hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz - Flurbereinigungsgericht - stattgegeben, soweit der Kläger die Zuteilung der Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 beehrt, jedoch nicht, soweit er dafür das Flurstück Flur ... Nr. 5 an die Beigeladenen zu 2 und 3 abgeben will. Stattdessen hat das Flurbereinigungsgericht den Flurbereinigungsplan in Gestalt des Widerspruchsbescheides dahin gehend geändert, dass der Kläger an die Beigeladenen zu 2 und 3 eine Teilfläche aus dem Abfindungsflurstück Flur ... Nr. 9 abgibt.

5. Zur Begründung hat das Flurbereinigungsgericht ausgeführt:

6. Die Abfindungsgestaltung durch den Nachtrag IV verstoße gegen das Abwägungsgebot nach § 44 Abs. 2 FlurbG. Hierauf könne sich der Kläger auch berufen, obwohl er gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden worden sei.

7. Den Beigeladenen zu 2 und 3 sei eine Abfindung mit den Abfindungsflurstücken Flur ... Nrn. 6 und 11 nicht wirksam zugesagt worden, so dass keine Ermessensbindung eingetreten sei. An dem Bindungswillen der Behörde bestehe zwar kein Zweifel. Eine Zusicherung sei jedoch rechtswidrig und für die Abfindungsgestaltung nicht bindend, wenn sie ohne Abwägung der Belange der anderen Betroffenen und ohne Orientierung am Zweck der Flurbereinigung ergehe. Dies sei in der Regel dann der Fall, wenn sie - wie hier - vor der Wertermittlung oder vor der Anhörung nach § 57 FlurbG abgegeben werde. Flurbereinigungsbehörde und Spruchstelle hätten die Zusicherung deswegen zutreffend bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt. Zwar habe der Beklagte die rechtswidrige Zusicherung nicht ausdrücklich zurückgenommen. Dennoch sei das Gericht an sie nicht gebunden, weil sonst die Interessen des Klägers verletzt würden.

8. Eine wertgleiche Abfindung der Beigeladenen zu 2 und 3 sei durch die Zuteilung einer Teilfläche aus dem Flurstück Flur ... Nr. 9 gewährleistet. Dies gelte für das Vorhandensein von Sandvorkommen. Einlage und Abfindung entsprächen sich auch hinsichtlich der praktischen Abbaumöglichkeit. Zutreffend sei allerdings, dass für den Kläger die Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 einen höheren Wert hätten als die Teilfläche aus dem Abfindungsflurstück Flur ... Nr. 9. Wertsteigernde Umstände, die den Wert nicht für jedermann erhöhten, sondern nur für Einzelne, etwa - wie hier - den Eigentümer benachbarter Grundstücke, stellten aber keine nach § 44 Abs. 2 FlurbG zu berücksichtigenden Umstände dar.

9. Die Abfindung im Bereich des Abfindungsflurstücks Flur ... Nr. 9 sei für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwar eher ungünstig geformt. Diese Form sei aber für die von den Beigeladenen zu 2 und 3 in Aussicht genommene Nutzung durch den Abbau von Bodenbestandteilen günstiger. Einer Änderung der Wertermittlung habe es nicht bedurft, weil die vorgenommene Wertermittlung lediglich den landwirtschaftlichen Nutzwert und nicht die Bodenschätze erfasse. Eine Wertermittlung gemäß § 28 Abs. 2 FlurbG sei nicht erforderlich, weil durch das Gutachten des Geologischen Landesamtes die vergleichbare Beschaffenheit der Bodenbestandteile in Einlage- und Abfindungsflurstücken ausreichend bestätigt sei, so dass durch die flächengleiche Abfindung im Bereich der Lagerstätte

unter Berücksichtigung der Abbaumöglichkeiten die wertgleiche Abfindung gewährleistet werde.

10. Gegenüber dem Interesse der Beigeladenen zu 2 und 3, dennoch in Lage der Einlageflächen abgefunden zu werden, sei dem Interesse des Klägers an der Zuteilung der Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 der Vorrang einzuräumen. Die Ausweisung von zwei Abfindungsflurstücken an die Beigeladenen zu 2 und 3 inmitten der im Übrigen weitgehend arrondierten Abfindung des Klägers lasse dessen betriebswirtschaftliches Interesse an einer zusammenhängenden Fläche unberücksichtigt. Dieses Interesse sei auch nicht deshalb unbeachtlich, weil es sich nicht um das Interesse eines landwirtschaftlichen Betriebes handele. Hier ständen sich das Interesse der Beigeladenen zu 2 und 3 an der Nutzung von Bodenschätzen und das gleichartige Interesse des Klägers gegenüber. Denn auch die Beigeladenen zu 2 und 3 strebten die Zuteilung in Lage des Altbesitzes nicht wegen einer verbesserten landwirtschaftlichen Nutzung an. Im Übrigen entspreche das Interesse des Klägers auch dem Ziel der Flurbereinigung, die Landabfindung in möglichst großen Grundstücken auszuweisen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 FlurbG). Der Kläger müsse zwar weiterhin eine fremde Abfindung im Bereich seines um die Sandgrube herum arrondierten Grundbesitzes hinnehmen. Die Abfindung der Beigeladenen sei aber nun in einem Grundstück am Rand dieses Bereichs konzentriert, das auch durch einen Weg erschlossen sei. Die Auswirkungen des Erschließungsgebots habe der Beklagte bei seiner Abwägung verkannt.

11. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision tragen die Beigeladenen zu 2 und 3 im Wesentlichen vor: Das Urteil des Flurbereinigungsgerichts verletze ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und darüber hinaus materielles Bundesrecht. Die ihnen von der zuständigen Behörde in der erforderlichen Form erteilte Zusicherung sei rechtmäßig. Sie sei Gegenstand eines Vergleichs gewesen und zudem erst nach einer Ortsbesichtigung und unter Abwägung der Belange der Betroffenen erfolgt. Auch im Fall ihrer Rechtswidrigkeit sei die Zusicherung keineswegs unwirksam. Nichtigkeitsgründe lägen nicht vor. Die Zuteilung der Altgrundstücke an die Beigeladenen zu 2 und 3 verstoße auch nicht gegen § 44 Abs. 2 FlurbG. Die Abbauqualitäten von Bodenschätzen und der Lagevorteil einzelner Grundstücke dürften nicht allein zugunsten des Klägers Berücksichtigung finden. Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 3 FlurbG sei nicht gegeben.

12. Die Beigeladenen zu 2 und 3 beantragen, das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 25. Mai 2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

13. Der Kläger und der Beklagte beantragen jeweils, die Revision zurückzuweisen.

14. Sie treten der Revision entgegen.

15. Die Beigeladene zu 1 und die Vertreterin des Bundesinteresses haben sich nicht geäußert.

II

16. Die zulässige Revision ist unbegründet. Das Oberverwaltungsgericht hat die Zuteilung der Flurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 im Flurbereinigungsplan des Beklagten - jedenfalls im Ergebnis (§ 144 Abs. 4 VwGO i.V.m. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) - zu Recht beanstandet und durch die Neuzuteilung einer Teilfläche des Flurstücks Flur ... Nr. 9 ersetzt.

17. 1. Ohne Erfolg rügen die Beigeladenen zu 2 und 3 (im Folgenden: die Beigeladenen) einen Verstoß gegen formelles Bundesrecht.

18. Als Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen die Beigeladenen, das Oberverwaltungsgericht habe ihnen keine hinreichende Gelegenheit gegeben, zu der erstmalig in der mündlichen Verhandlung erörterten Möglichkeit der Zuteilung einer Teilfläche des Flurstücks Flur ... Nr. 9 Stellung zu nehmen. Sie hätten sich in der mündlichen Verhandlung weder die betriebliche Lage des Flurstücks vorstellen noch sich zu dessen Ausbeutungsmöglichkeiten äußern können. Die nachträgliche Möglichkeit einer Stellungnahme sei ihnen durch die Ablehnung ihres Antrags auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung genommen worden.

19. Diese Rüge greift nicht durch. Zwar haben die Beigeladenen als Verfahrensbeteiligte gemäß § 108 Abs. 2 VwGO einen Anspruch darauf, dass der gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sie Stellung nehmen konnten. Diese Möglichkeit wurde ihnen vom Oberverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung jedoch eingeräumt. Hiervon haben sie ausweislich des Sitzungsprotokolls, dessen Richtigkeit sie nicht in Zweifel gezogen haben, auch Gebrauch gemacht, indem sie sich mit einer Zuteilung dieser Fläche nicht einverstanden erklärt und diese Haltung auch inhaltlich begründet haben. Hätten sie sich zu einer - gegebenenfalls substantiierteren - Stellungnahme außer Stande gesehen, hätte es ihnen obliegen, einen Vertagungsantrag zu stellen. Das haben sie jedoch nicht getan. Die Verfahrensrüge dient nicht dazu, Versäumnisse von - zumal anwaltlich vertretenen - Beteiligten in der mündlichen Verhandlung

in der nächsten Instanz wieder auszugleichen (st Rspr, vgl. etwa Urteil vom 31. August 1964 - BVerwG 8 C 350.63 - BVerwGE 19, 231 <237>). Soweit die Beigeladenen mit ihrem nach der mündlichen Verhandlung verfassten und bei Gericht eingegangenen Schriftsatz ihnen neu bekannt gewordene Tatsachen über das vom Gericht benannte Abfindungsgrundstück vorgetragen und die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gefordert haben, hat das Oberverwaltungsgericht diesen Vortrag in seinem Urteil (UA S. 20) berücksichtigt.

20. 2. In materiellrechtlicher Hinsicht stellt sich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts jedenfalls im Ergebnis als richtig dar (§ 144 Abs. 4 VwGO).

21. a) Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Beklagten beanstandet, die Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 nicht dem Kläger, sondern den Beigeladenen zuzuteilen.

22. aa) An dieser Entscheidung war das Oberverwaltungsgericht nicht durch eine den Beigeladenen gegebene Zusicherung gehindert.

23. (1) Zutreffend hat das Oberverwaltungsgericht allerdings die den Beigeladenen gegenüber abgegebene behördliche Erklärung aus dem Jahre 1994 als Zusicherung im Sinne von § 38 VwVfG (i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG Rheinland-Pfalz) angesehen. Der insoweit erforderliche, vom Kläger hier jedoch in Abrede gestellte Bindungswille der Behörde ist einer Zusicherung jedenfalls dann nicht abzusprechen, wenn sich ihre Erklärung nicht lediglich in der Erörterung von Lösungsmöglichkeiten oder bloßen Zuteilungsabsichten in Bezug auf den zu erstellenden Flurbereinigungsplan erschöpft, sondern im Zusammenhang mit dem Verzicht eines Teilnehmers auf eine besondere eigene Rechtsposition steht (zutreffend OVG Lüneburg, Urteil vom 18. März 1987 - 15 OVG A 42/86 - RzF -84- zu § 44 Abs. 1 FlurbG). Davon ist hier auszugehen, nachdem die Beigeladenen nach der Erklärung des Behördenvertreters, ihnen die Einlagegrundstücke wieder zuzuteilen, ihren Widerspruch gegen die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens zurückgenommen haben.

24. (2) Die Erteilung einer Zusicherung ist, wovon das Oberverwaltungsgericht unausgesprochen ausgeht, im Flurbereinigungsrecht auch nicht durch speziellere gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seiner Rechtsprechung dementsprechend zwar um eine Grenzziehung zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Zusicherungen bemüht, die grundsätzliche Möglichkeit von Zusicherungen im Flurbereinigungsrecht jedoch nicht in Frage gestellt,

sondern vielmehr ein praktisches Bedürfnis für ein derartiges Instrumentarium stets anerkannt (vgl. Urteile vom 25. Mai 1961 - BVerwG 1 C 102.58 - NJW 1961, 1882 <1883 f.> = <<< RzF - 10 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG >>> , vom 19. September 1989 - BVerwG 5 C 3.87 - BVerwGE 82, 313 <316>= <<< RzF - 18 - zu § 60 Abs. 1 FlurbG >>> und vom 20. Mai 1998 - BVerwG 11 C 7.97 - Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 78 S. 12) = <<< RzF - 94 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG >>>. Auch aus den Regelungen der §§ 60 und 64 FlurbG, die der Flurbereinigungsbehörde weitreichende Befugnisse zur Abänderung des Flurbereinigungsplans einräumen, folgt nichts anderes. Insbesondere lässt sich aus der Existenz dieser Vorschriften nicht der Schluss ziehen, Zusicherungen könnten letztlich keinen Schutz gegenüber zusicherungswidrigen Abänderungen der Abfindungsregelung des Flurbereinigungsplans gewähren und seien deswegen auch generell nicht geeignet, Teilnehmern verbindliche Rechtspositionen im Flurbereinigungsverfahren zu verschaffen. Denn die Funktion der Planänderungsverfahren nach den genannten Vorschriften besteht darin, weitere „Optimierungsschritte“ der Behörde in Bezug auf den Flurbereinigungsplan zu ermöglichen. Hierzu hat das Flurbereinigungsgesetz ihre Gestaltungsbefugnisse über die (erste) Aufstellung des Flurbereinigungsplans hinaus (zeitlich) prolongiert (Urteil vom 19. September 1989 a.a.O. S. 316), nicht aber (inhaltlich) erweitert. Deswegen ist die Flurbereinigungsbehörde auch in dieser Phase des Flurbereinigungsverfahrens gehindert, verbindliche Zusicherungen außer Acht zu lassen (Urteile vom 19. September 1989 a.a.O. S. 316 und vom 20. Mai 1998 a.a.O. S. 12).

25. Dass es sich, wie der Senat erst kürzlich betont hat (Urteil vom 23. August 2006 - BVerwG 10 C 4.05 - RdL 2007, 14 <16> - zur Veröffentlichung in BVerwGE und Buchholz vorgesehen), bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes um eine Planungsentscheidung handelt, die notwendigerweise eine - freilich durch das in § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG normierte rechtsstaatliche Abwägungsgebot gebundene - Gestaltungsfreiheit der Flurbereinigungsbehörde voraussetzt, steht der grundsätzlichen Zulässigkeit von Zusicherungen im Flurbereinigungsrecht ebenfalls nicht entgegen. Zwar schränken vorzeitige Bindungen und Festlegungen der Behörde zugunsten bestimmter Teilnehmer ihre Gestaltungsfreiheit - auch zu Lasten anderer Teilnehmer und deren Rechtspositionen - ein. Das schließt die Abgabe behördlicher Zusicherungen jedoch nicht von vornherein aus. Wie die Nichterwähnung von § 38 VwVfG in § 72 VwVfG zeigt, geht der Gesetzgeber selbst bei Planfeststellungsbeschlüssen nicht von einer generellen Unvereinbarkeit von Zusicherungen und Planungs-

entscheidungen aus. Das Bundesverwaltungsgericht hat deswegen die grundsätzliche Möglichkeit der Abgabe von Zusicherungen im Planungsrecht in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht in Frage gestellt und darüber hinaus auch eine über das zweiseitige Verhältnis zwischen Behörde und Zusicherungsempfänger hinausgehende Wirkung gegenüber Dritten, deren Ausschluss den Anwendungsbereich des § 38 VwVfG erheblich einschränken würde, ohne dass der Vorschrift für eine solche Begrenzung ein Anhaltspunkt entnommen werden könnte, nicht beanstandet (vgl. etwa Urteil vom 17. Oktober 1975 - BVerwG 4 C 66.72 - BVerwGE 49, 244; vgl. auch Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 38 Rn. 18 ff.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 38 Rn. 34 f.; anders VGH München, Urteil vom 18. April 1989 - VGH 20 B 88.585 - BayVBI 1989, 689).

26. (3) Die Flurbereinigungsbehörde hat die den Beigeladenen erteilte Zusicherung nicht zurückgenommen. Zwar erklärt § 38 Abs. 2 VwVfG u.a. die Aufhebungsvorschrift des § 48 VwVfG für entsprechend anwendbar. Entgegen der Auffassung des Beklagten wird von dieser Ermächtigung aber durch den bloßen Erlass einer der Zusicherung widersprechenden Endentscheidung, wie sie hier im Ergehen des Nachtrags II zum Flurbereinigungsplan gesehen werden kann, kein wirksamer Gebrauch gemacht. Denn aus der Rücknahmeerklärung muss der Wille der Behörde zur Aufhebung der Zusicherung wegen Unvereinbarkeit mit der objektiven Rechtslage hervorgehen (Urteil vom 25. Januar 1995 - BVerwG 11 C 29.93 - BVerwGE 97, 323 <329>). Andernfalls wird dem Interesse der Rechtssicherheit, das auch in der Geltung des Schriftlichkeitserfordernisses für Zusicherungen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) zum Ausdruck kommt, nicht hinreichend Rechnung getragen. Das schließt jedenfalls mangels sonstiger, hier weder festgestellter noch geltend gemachter Anhaltspunkte die konkludente Aufhebung einer Zusicherung aus.

27. (4) Das Oberverwaltungsgericht hat die Verbindlichkeit der den Beigeladenen erteilten Zusicherung gegenüber dem Kläger jedoch zumindest im Ergebnis zutreffend verneint.

28. (a) Die hierfür maßgebliche Begründung ist dem Urteil der Vorinstanz nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Sollte das Oberverwaltungsgericht insoweit die Rechtswidrigkeit der Zusicherung als entscheidenden Grund für ihre Unverbindlichkeit angesehen haben (vgl. UA S. 12 f.), läge hierin ein Verstoß gegen Bundesrecht.

29. Zwar ist das Bundesverwaltungsgericht in seiner früheren Rechtsprechung von der Unverbindlichkeit rechtswidriger Zusicherungen ausgegangen (vgl.

etwa Beschluss vom 14. Dezember 1970 - BVerwG 4 B 48.69 - RzF -42- zu § 44 Abs. 1 FlurbG m.w.N.). Diese Rechtsprechung kann nach Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch keine Geltung mehr beanspruchen. Denn mit der Regelung des § 38 Abs. 2 VwVfG verfolgte der Gesetzgeber ausdrücklich das Ziel, im Interesse des Vertrauensschutzes der Bürger von der bisherigen höchststrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen und - in Übernahme der für Verwaltungsakte geltenden Regelungen - auch rechtswidrige Zusicherungen als bindend anzusehen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, BTDrucks 7/910 S. 60). Zwar gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz und damit auch § 38 Abs. 2 VwVfG nur, soweit nicht Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten (vgl. Urteil vom 25. Januar 1995 a.a.O. S. 328). Solche Regelungen sind dem Flurbereinigungsgesetz jedoch nicht zu entnehmen. Auf dieser Grundlage kommt ein Rückgriff auf die erwähnte frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht in Betracht.

30. Anhaltspunkte für die Nichtigkeit (§ 44 VwVfG) der den Beigeladenen gegebenen Zusicherung sind nicht erkennbar.

31. (b) Die den Beigeladenen erteilte Zusicherung kann dem Kläger jedoch deswegen nicht entgegengehalten werden, weil sie ihm nicht bekanntgegeben wurde und er auch nicht gehindert ist, sich auf die mangelnde Bekanntgabe zu berufen (vgl. zu diesen Voraussetzungen Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 38 Rn. 18 und 47; insoweit zutreffend auch VGH München, Urteil vom 18. April 1989 - VGH 20 B 88.585 - BayVBI 1989, 689 <691>).

32. (aa) Gegenüber Dritten kann eine von der Behörde dem Adressaten gegebene Zusicherung nicht gleichsam automatisch Verbindlichkeit erlangen. Zwar hängt ihre Wirksamkeit gegenüber einem Drittbetroffenen anders als die des öffentlich-rechtlichen Vertrags (vgl. § 58 Abs. 1 VwVfG) nicht von dessen Zustimmung ab. Rechtsstaatliche Grundsätze, wie sie insbesondere auch in § 43 VwVfG zum Ausdruck kommen, verlangen jedoch, dass nicht anders als beim Verwaltungsakt selbst nur eine gegenüber dem Dritten bekanntgegebene Zusicherung diesem gegenüber wirksam werden kann. Etwas anderes kann in Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben und der Verwirkung nur gelten, wenn der Dritte sich ausnahmsweise, nämlich durch Schaffung eines Vertrauenstatbestandes, aufgrund dessen der Zusicherungsempfänger davon ausgehen kann, der Dritte werde kein Rechtsmittel gegen die Zusicherung mehr einlegen, auf die mangelnde Bekanntgabe nicht berufen kann (vgl. auch Urteil vom 25. Januar 1974 - BVerwG 4 C 2.72

- BVerGE 44, 294 <298 ff.> zum Drittbetroffenen einer Baugenehmigung).

33. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bindet die Zusicherung den Dritten nicht. Er kann sich vielmehr gegen den Erlass des zugesagten Verwaltungsakts wenden, ohne dass ihm die Zusicherung entgegengehalten werden kann. Die Wirksamkeit der Zusicherung im Verhältnis zwischen Behörde und Zusicherungsempfänger bleibt hiervon - bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 38 VwVfG im Übrigen - grundsätzlich unberührt. Auf die mangelnde Durchsetzbarkeit der Zusicherung gegenüber nicht eingebundenen Dritten kann die Behörde gegen Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens des Zusicherungsempfängers mit dem Widerruf bzw. der Rücknahme der Zusicherung reagieren.

34. (bb) Auf dieser Grundlage kann dem Kläger die den Beigeladenen erteilte Zusicherung der Wiederzuteilung ihrer Einlagegrundstücke nicht entgegengehalten werden. Hiervon ist möglicherweise auch die Vorinstanz - und mithin nicht nur im Ergebnis zutreffend - ausgegangen, wenn sie in den Urteilsgründen die Bindung an die Zusicherung verneint, weil „sonst die Interessen des Klägers verletzt würden“ (UA S. 13).

35. Nach dem Inhalt der Behördenakte ist davon auszugehen, dass der Kläger von der den Beigeladenen am 14. Januar 1994 gegebenen Zusicherung durch das am 30. Oktober 2002 abgesandte Anhörungsschreiben der Behörde zum Widerspruch der Beigeladenen gegen den Nachtrag II erfahren hat, in dem die Beigeladenen ihren Anspruch auf die Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 u.a. auf die genannte Zusicherung stützten. In seiner Stellungnahme vom 21. November 2002 hat der Kläger deutlich gemacht, dass er mit der Zusicherung nicht einverstanden ist. Für die Entstehung eines Vertrauenstatbestandes, aufgrund dessen die Beigeladenen annehmen konnten, der Kläger werde kein Rechtsmittel gegen die Zusicherung einlegen, geben diese Umstände nichts her. Dass dem Kläger die Zusicherung vor Zugang des Anhörungsschreibens durch die Flurbereinigungsbehörde bekanntgegeben worden wäre oder er zumindest Kenntnis von der Zusicherung erlangt hätte, hat das Oberverwaltungsgericht nicht festgestellt. Verfahrensrügen haben die Beigeladenen insoweit nicht erhoben. Auch mit ihrer in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgebrachten Behauptung, der Kläger habe bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von der Zusicherung gehabt, machen die Beigeladenen weder eine behördliche Bekanntgabe noch die Entstehung eines Vertrauenstatbestandes zu ihren Gunsten geltend.

36. (cc) Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht angenommen, dass dem Kläger ein über den Anspruch auf wertgleiche Abfindung hinausgehender Abwägungsanspruch zusteht, der durch die Zuteilungsentscheidung der Flurbereinigungsbehörde im Nachtrag IV zum Flurbereinigungsplan verletzt worden ist.

37. (1) Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht insoweit einen der Vorschrift des § 44 FlurbG widersprechenden und mithin bundesrechtswidrigen Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt. Denn die Vorinstanz geht davon aus, dass dem Kläger als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren ein umfassender Anspruch auf ermessensfehlerfreie Abfindung mit Land von gleichem Wert zusteht. Wie der Senat jedoch in seinem - gerade diese Rechtsprechung desselben Oberverwaltungsgerichts betreffenden - Urteil vom 23. August 2006 (a.a.O. S. 16) näher dargelegt hat, lässt die spezifische Verknüpfung der planerischen Abwägung nach § 44 Abs. 2 Halbs. 1 FlurbG mit dem Gebot wertgleicher Abfindung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 für eine gesonderte Abwägungskontrolle neben der Prüfung, ob ein Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abgefunden wurde, keinen Raum, soweit es nicht ausnahmsweise um Faktoren geht, denen ein über den Anspruch auf wertgleiche Abfindung hinausgehender Eigenwert zukommt und deren ordnungsgemäße Berücksichtigung deshalb durch eine wertgleiche Abfindung noch nicht gewährleistet ist.

38. (2) Dennoch erweist sich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit im Ergebnis als zutreffend, weil ein solcher Ausnahmefall gegeben ist. Wie der Senat in der genannten Entscheidung ausgeführt hat, unterliegt die Abfindungsgestaltung insoweit der Abwägungskontrolle, als „qualifizierte“ Planwünsche in Gestalt konkretisierter und verfestigter betrieblicher Entwicklungsperspektiven in Rede stehen. Als wesentlichsten Anwendungsfall hat der Senat hinreichend bestimmte und in ihrer Finanzierung gesicherte Aussiedlungsvorhaben bezeichnet. Gesondert zu berücksichtigende Abwägungsbelange sind aber auch für den Betrieb des Klägers zu bejahen. Denn aufgrund der Eigenart des von ihm betriebenen, durch permanenten Flächenverbrauch gekennzeichneten Abgrabungsunternehmens ist er nicht lediglich auf den Erhalt, sondern vor allem auf die ständige Erweiterung seiner Betriebsgrundstücke angewiesen. Dabei muss er aus Gründen der Rentabilität, aber auch im Blick auf die vorhandenen Sandvorkommen und die rechtliche Möglichkeit ihres Abbaus auf eine Abfindung im räumlichen Umfeld seiner bisher betriebenen Sandgruben bedacht sein.

39. Ein solches, über den Anspruch auf wertgleiche Abfindung und das allgemeine Interesse eines jeden Teilnehmers auf Abfindung in möglichst großen Grundstücken hinausgehendes Anliegen hat der Kläger - wenn diese Umstände dem Beklagten nicht ohnehin bekannt gewesen sind - gegenüber der Flurbereinigungsbehörde als „qualifizierten“ Planwunsch auch hinreichend deutlich gemacht. Denn sowohl aus seiner Stellungnahme im Wunschtermin nach § 57 FlurbG als auch aus seinem früheren Schreiben vom 4. Januar 1995 wird erkennbar, dass es dem Kläger nicht lediglich um die Zuteilung zusammenliegender Abfindungsgrundstücke gegangen ist, sondern vielmehr um eine Abfindung im räumlichen Bereich seiner Betriebsgrundstücke und somit um die Sicherung der voraussehbaren Entwicklung seines Betriebes.

40. (3) Die von der Flurbereinigungsbehörde getroffene Zuteilungsentscheidung wird dem mithin gegebenen Abwägungsanspruch des Klägers nicht gerecht.

41. Soweit - wie hier - eine gerichtliche Abwägungskontrolle geboten ist, ergeben sich die hierfür geltenden Maßstäbe und Fehlerfolgen angesichts des Planungscharakters der Entscheidung über die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aus den von der Rechtsprechung zum Bau- und Fachplanungsrecht entwickelten Grundsätzen (Urteil vom 23. August 2006 a.a.O. S. 16 f.). Danach kann ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot darin liegen, dass die Behörde eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung verkannt hat (vgl. etwa Urteil vom 8. Juli 1998 - BVerwG 11 A 53.97 - BVerwGE 107, 142 <149 f.> m.w.N.). Zwar ist die behördliche Entscheidung nicht schon dann zu beanstanden, wenn es dem Gericht durch eigene Ermittlungen gelingt, mögliche schonendere Alternativen der Planung aufzuzeigen. Denn wie die Beigeladenen zutreffend hervorheben, ist das Flurbereinigungsgericht unbeschadet seiner Befugnis zur Änderung des Flurbereinigungsplans im Falle der Begründetheit der Klage (§ 144 FlurbG) nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Flurbereinigungsbehörde zu setzen. Ein Abwägungsfehler liegt vielmehr erst dann vor, wenn die Behörde durch Missachtung einer bestimmten, sich aufdrängenden Planungsalternative abwägungserhebliche Belange übersehen oder fahrlässig übersehen hat (vgl. etwa Urteil vom 27. Juli 1990 - BVerwG 4 C 26.87 - NVwZ 1991, 781 <784>). Bei einem solchen offensichtlichen Mangel kann das Abwägungsergebnis grundsätzlich keinen Bestand haben, weil regelmäßig davon auszugehen sein wird, dass der Fehler auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist (vgl. Urteil vom 23. August 2006 a.a.O. S. 17).

42. Hieran gemessen hat das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde, die Abfindungsflurstücke Flurstück ... Nrn. 6 und 11 den Beigeladenen zuzuteilen, zu Recht beanstandet, weil sie auf einem Abwägungsdefizit beruht.

43. Mit der vom Oberverwaltungsgericht ermittelten Teilfläche des Flurstücks Flur ... Nr. 9 bestand eine Alternativlösung, die eine wertgleiche Abfindung der Beigeladenen sicherstellt. Soweit die Beigeladenen die vom Oberverwaltungsgericht hierbei zugrunde gelegten tatsächlichen Annahmen in Frage stellen, greift diese Kritik mangels erfolgreich erhobener Verfahrensrügen nicht durch. Zutreffend hat die Vorinstanz auch darin, dass die Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 für den Kläger lagebedingt einen höheren Wert haben als die Teilfläche aus dem Abfindungsflurstück Flur ... Nr. 9, keinen werterhöhenden Umstand gesehen, der zugunsten der Beigeladenen zu berücksichtigen gewesen wäre. Denn insoweit handelt es sich nicht um einen Umstand, der für jedermann werterhöhend ist (vgl. § 44 Abs. 2 FlurbG), sondern nur um einen individuellen Planungsgewinn, dem - anders als in dem von den Beigeladenen angeführten Urteil der Vorinstanz vom 21. September 1983 (OVG 9 C 37/82 - RdL 1983, 323 = <<< RzF - 11 - zu § 32 FlurbG >>>) - kein entsprechender Verlust des Abgebenden gegenübersteht und auf dessen Ausgleich der Abgebende - auch angesichts der ansonsten kaum zu bewältigenden praktischen Folgen für die Durchführung einer Flurbereinigung, auf die das Oberverwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat - keinen Anspruch hat (Schwantag, in: Seehusen/Schwede, Flurbereinigungsrecht, 7. Aufl., § 44 Rn. 39 m.w.N.).

44. Die Zuteilung der Teilfläche des Flurstücks Flur ... Nr. 9 an die Beigeladenen musste sich dem Beklagten als Alternative zur Zuteilung der Flurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 aufdrängen. Ob sich eine Alternativlösung ernsthaft anbietet, so dass sich ihre Nichteinbeziehung durch die Flurbereinigungsbehörde als abwägungsfehlerhaft erweist, hängt von den konkret betroffenen Interessen und der Intensität ihrer Betroffenheit ab (vgl. auch Beschluss vom 2. November 1992 - BVerwG 4 B 205.92 - NVwZ 1993, 887 <889>). Danach hätte sich die Flurbereinigungsbehörde nicht mit der im Nachtrag IV des Flurbereinigungsplans festgelegten Lösung zufriedengeben dürfen, sondern intensiv nach einer Abfindungsalternative suchen und dabei auch die vom Oberverwaltungsgericht entwickelte Abfindung in Betracht ziehen müssen. Denn eine Zuteilung der Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 an die Beigeladenen erweist sich - auf der Grundlage der wie dargelegt bindenden Feststellungen des

Oberverwaltungsgerichts - in mehrfacher Hinsicht als rechtlich zumindest äußerst problematisch, während die vom Oberverwaltungsgericht gefundene Lösung diese Probleme vermeidet.

45. Die Lösung der Flurbereinigungsbehörde widerspricht zunächst den Interessen und dem Planwunsch des Klägers, in dessen betriebliche Planung sich der Abbau des dortigen Sandvorkommens nahtlos einfügt. Demgegenüber lässt die von der Flurbereinigungsbehörde vorgesehene Zuteilung des genannten Grundstücks seine selbständige Ausbeutung durch die Beigeladenen mangels Erschließung und wegen ihres Zuschnitts nur unter Schwierigkeiten zu. Eine solche Abfindung liefe letztlich auf einen Weiterverkauf des Abfindungsgrundstücks an den Kläger hinaus und wäre mithin eine bloße Übergangslösung, deren Schaffung mit Blick auf den in § 37 Abs. 1 FlurbG enthaltenen Neugestaltungsauftrag jedenfalls kein vorrangiges Ziel der Flurbereinigung darstellen kann. Die nur mittels Notwegerecht mögliche Erschließung der Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 im Falle ihrer Zuteilung an die Beigeladenen müsste im Übrigen zu einer weiteren Belastung des Klägers führen und stünde darüber hinaus im Widerspruch zum Erschließungsgebot (§ 44 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 FlurbG). Schließlich liefe sie dem Gebot zuwider, die Abfindung in möglichst großen Grundstücken auszuweisen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 FlurbG). Um diese Nachteile zu vermeiden, musste sich der Flurbereinigungsbehörde die Notwendigkeit aufdrängen, für die Beigeladenen eine nach Lage und Zuschnitt zum selbständigen Sandabbau geeignete und wegemäßig erschlossene Fläche am Rand des arrondierten Grundbesitzes des Klägers zu suchen. Es liegt auf der Hand, dass dabei jedenfalls auch die vom Oberverwaltungsgericht gefundene Teilfläche des Flurstücks Flur ... Nr. 9 in den Blick zu nehmen war, die diesen Kriterien entsprach, ohne dass durch diese Lösung andere Grundsätze oder Gebote der Flurbereinigung verletzt oder Interessen der Beigeladenen unzumutbar beeinträchtigt würden. Auch die Beigeladenen haben solche Folgen nicht geltend gemacht.

46. b) Aufgrund des festgestellten und durchgreifenden Abwägungsmangels war das Oberverwaltungsgericht befugt, gemäß § 144 Satz 1 FlurbG den angefochtenen Flurbereinigungsplan zu ändern. Seine Entscheidung, die Abfindungsflurstücke Flur ... Nrn. 6 und 11 dem Kläger und eine Teilfläche des Abfindungsflurstücks Flur ... Nr. 9 den Beigeladenen zuzuteilen, lässt eine Überschreitung oder einen Fehlgebrauch des den Gerichten insoweit eröffneten Gestaltungsspielraums (vgl. Beschluss vom 8. Januar 1971 - BVerwG 4 B 105.69 - Buchholz 424.01 § 144 FlurbG Nr. 6 S. 1) nicht erkennen.

Auch die Beigeladenen haben solche Einwände nicht erhoben.

Anmerkungen zum Urteil:

- Mit diesem Urteil bestätigt das BVerwG seine bisherige Rechtsprechung, dass das Flurbereinigungsgesetz Zusicherungen i.S. von § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG grundsätzlich zulässt. Während nach der bisherigen Rechtsprechung jedoch nur rechtmäßige Zusicherungen als verbindlich angesehen wurden, kann diese Rechtsprechung nach Inkrafttreten des VwVfG nicht aufrechterhalten werden. Aus dem Verweis in § 38 Abs. 2 VwVfG auf § 44 VwVfG - Nichtigkeit von Verwaltungsakten- folgt, dass auch rechtswidrige Zusicherungen, die nicht nichtig sind, wirksam und damit verbindlich sind. Die Flurbereinigungsbehörde ist daher gegenüber dem Empfänger einer von ihr abgegebenen rechtswidrigen Zusicherung an die Zusicherung gebunden. Die Bindungswirkung entfällt nur, wenn sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- und Rechtslage derart ändert, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, § 38 Abs. 3 VwVfG. Liegen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 VwVfG nicht vor, kann die Flurbereinigungsbehörde die Bindungswirkung einer rechtswidrigen Zusicherung nur durch Rücknahme der Zusicherung nach § 48 VwVfG beseitigen. Im Falle der Rücknahme einer rechtswidrigen Zusicherung hat der Zusicherungsempfänger nach § 48 Abs. 3 VwVfG gegen die Flurbereinigungsbehörde einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand der Zusicherung vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist.
- Aus dem Erfordernis der Anhörung Beteiligter nach § 38 Abs. 1 Satz 2 VwVfG vor Abgabe einer Zusicherung folgert das BVerwG, dass eine Zusicherung nicht nur die Behörde und den Zusicherungsempfänger sondern auch einen Dritten binden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zusicherung einem betroffenen Dritten bekannt gegeben wurde oder dieser sich nach den Grundsätzen der Verwirkung auf die fehlende Bekanntgabe nicht mehr berufen kann.
- Das BVerwG hat die Frage offen gelassen, ob die Abfindungszusage, die hier in einem sehr frühen Stadium (Vor Abschluss der Wertermittlung und vor Durchführung des Termins nach § 57 FlurbG) abgegeben wurde, rechtswidrig ist. Die Frage konnte vom Gericht offen gelassen werden, weil auch eine rechtswidrige Abfindungszusage verbindlich ist. Flurbereinigungsbehörden müssen die Frage der Rechtmäßigkeit einer Abfindungszusage in diesem frühen Stadium des Flurbereinigungsverfahrens vor Abgabe der Abfindungszusage prüfen, wollen sie sich nicht einer möglichen Schadensersatzpflicht im Falle einer späteren Rücknahme einer rechtswidrigen Abfindungszusage aussetzen. Bei Abgabe einer Abfindungszusage vor Durchführung des Termins nach § 57 FlurbG besteht die Gefahr, dass sie in Unkenntnis der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse betroffener Dritter ergeht. Da aber nach § 44 Abs. 2 Halbsatz 1 FlurbG die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen sind, führt diese Unkenntnis sehr schnell zu einem Abwägungsmangel und zur Rechtswidrigkeit der Abfindungszusage. Abfindungszusagen vor Durchführung des Termins nach § 57 FlurbG müssen daher die Ausnahme bleiben.

Waldflurbereinigung

Neue Ansätze und Vorgehensweisen

Vermessungsdirektor Werner Nick, DLR Westerwald-Osteifel

Rahmenbedingungen

Rheinland-Pfalz ist mit 42% Waldanteil das waldreichste Bundesland. Von den rd. 833.000 ha Waldfläche entfallen ca. 74% auf Staats- und Kommunalwald, rd. 26% oder 214.000 ha auf Privatwald. Der Kommunalwald verteilt sich auf etwa 2000 Wald besitzende Kommunen mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von ca. 200 ha. Diese Waldflächen sind meist nicht arrondiert, sondern verteilen sich auf eine Vielzahl von Flurstücken in der gesamten Gemarkung.

Noch erheblich ungünstiger stellen sich die strukturellen Verhältnisse im Privatwald dar. Bei rd. 330.000 Eigentümern beträgt die Betriebsgröße im Mittel 0,6 ha. Die starke Gemengelage und die oft fehlende Erschließung führen zu erheblichen strukturellen Problemen und Mehraufwendungen, z.B. bei der Bewirtschaftung, der Abwehr von Kalamitäten und Schadinsekten oder bei der Zusammenfassung marktgerechter Holzpartien. Neue Erschließungsmaßnahmen scheitern oft an erheblichen eigentumsrechtlichen Problemen.

Bedeutung der Waldflurbereinigung

Um die grundsätzliche Notwendigkeit der Waldflurbereinigung beurteilen zu können, ist bei volkswirtschaftlicher Betrachtung der gesamte Sektor Forst, Holz und Papier einzubeziehen. Unter Einschluss des Holzverarbeitenden Gewerbes ist dieser Sektor mit 50.000 Beschäftigten in rd. 8500 Unternehmen einer der wichtigsten Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz. Gleichzeitig erlangt Holz eine steigende Bedeutung als erneuerbarer Energieträger.

Die Bundeswaldinventur stellt zudem fest, dass die größten Potentiale zur Steigerung der Holznutzung im Privatwald liegen. Hier haben sich die Holzvorräte in einem Zeitraum von nur 15 Jahren bis 2002 um 46% erhöht.

Die nachhaltige Entwicklung des Waldes als gesellschaftspolitisches Ziel hat daher in Zukunft einen hohen Stellenwert. Durch Waldflurbereinigung soll die Landentwicklung wirksam zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und vor allem im Privatwald zu wirtschaftlicheren Arbeitsweisen beitragen.

RheinlandPfalz



Programm Ländliche Bodenordnung 2007-2013

- rd. 15% der Bodenordnungsverfahren sollen auch der Neuordnung von Privatwaldflächen dienen!
- Waldflurbereinigung ist im Finanzierungsverbund mit der Landesforstverwaltung durchzuführen
- Flexible und schnelle Handlungsweisen sind gefragt

In vielen Fällen wird erst durch die Schaffung klarer Eigentumsverhältnisse und Erschließung im Rahmen der Bodenordnung die Waldbewirtschaftung ermöglicht und damit die Bindung der Eigentümer an ihren Waldbesitz wieder hergestellt.

In den „Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung“ erhält die Waldflurbereinigung daher eine wesentlich höhere Bedeutung als noch in der jüngeren Vergangenheit. Dementsprechend ist für 15% der in den kommenden Jahren neu einzuleitenden Verfahren die Einbeziehung von Privatwaldflächen freigegeben. Diese Aufwertung der Waldflurbereinigung wird von der Forstverwaltung unterstützt, die für den Wegebau einen jährlichen Betrag von 750.000 € zur Verfügung stellt.

Hieraus lassen sich folgende Ziele für die erfolgreiche Durchführung einer Flurbereinigung in Privatwaldflächen ableiten:

- Ausweisung besser zu bewirtschaftender Grundstücke mit Anpassung an Topographie und unterschiedliche Holzbestände
- Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen; Verkürzung der Transportwege für Rücke- und Transportfahrzeuge
- Einsparung von Arbeitszeit für Pflege, Durchforstung, Umtrieb
- Bereitstellung von Flächen für landespflegerische Ziele, touristische Nutzungen und Freizeitanlagen

Belegung der Waldflurbereinigung:

Um kurz- und mittelfristig auf diese Anforderungen reagieren zu können sind natürlich flexible und schnelle Handlungsweisen gefragt. Deshalb hat eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus der Flurbereinigungs- und der Forstverwaltung Eckpunkte erarbeitet, die in die so genannten Modelle I und II der Waldflurbereinigung einfließen.

Modell I ist das bekannte Regelverfahren für bereits laufende oder geplante Flurbereinigungsverfahren. Im Rahmen der projektgebundenen Untersuchung wird in Abstimmung mit dem Forstamt geprüft, ob Privatwaldflächen in das Verfahren einbezogen werden sollen. Kostenträger ist in der Regel die Teilnehmergeinschaft. Nach Meldungen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum sollen so rd. 10.000 ha Privatwald in die Verfahren einbezogen werden.

Beim **Modell 2** ist die Neuordnung des Privatwaldes

Anlass für bisher in den Arbeitsprogrammen der DLR nicht geplante Bodenordnungsmaßnahmen. Dabei ist folgende besondere Zielsetzung zu beachten:

- das Baurecht ist möglichst schnell zu schaffen
- der Wegebau ist weitgehend aus Forstmitteln zu finanzieren
- die Bodenordnung kann zeitversetzt erfolgen

Um es kurz und prägnant zu formulieren: Es geht darum, mit möglichst geringem personellen Aufwand, möglichst zügig und ohne wesentliche Bindung von Flurbereinigungsmitteln die baurechtlichen Voraussetzungen für einen zweckmäßigen Wegebau zu schaffen und damit das Potential an nachwachsenden Rohstoffen im Privatwald zu erschließen. Dieses Modell der Waldflurbereinigung kommt daher insbesondere dort in Frage, wo auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Waldeigentümern der Wegebau nicht möglich ist.

Verfahrensablauf

Die Durchführung des Modells 2 setzt eine sehr enge und intensive Zusammenarbeit mit den Forstämtern voraus. Diese Zusammenarbeit beginnt bereits weit vor Einleitung des Verfahrens im Rahmen gemeinsam durchzuführender Informationsveranstaltungen mit Waldbesitzern, Verbänden und Kommunen. Im Rahmen der projektgebundenen Untersuchung leistet die Forstverwaltung ihren Beitrag mit Aussagen zu den strukturellen Verhältnissen im Wald und Vorschlägen für eine zweckmäßige Erschließung. Nach Verfahrenseinleitung ist eine enge Zusammenarbeit bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes, bei der Bestandswertermittlung und der finanziellen Förderung notwendig.

Im Einzelnen ist der nachfolgend dargestellte Verfahrensablauf denkbar, wobei die schnelle Erlangung des Baurechts im Vordergrund steht. Die Neuordnung der Flurstücke kann entsprechend den verfügbaren Ressourcen der DLR in zeitlichem Abstand durchgeführt werden.

Arbeiten vor Anordnung:

- Bedarfsmeldung an DLR (Forstamt, Ortsgemeinde, Waldbauvereine)
- Vorgespräche mit Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde, Waldbauvereine, Jagdgenossenschaft)

- Information der Waldeigentümer
- Antrag der Gemeinde oder des Waldbauvereins auf Durchführung eines Verfahrens
- Vereinfachte projektgebundene Untersuchung
- Abstimmung Verfahrensgrenze mit Vermessungs- und Katasteramt (Minimierung der Kosten zur Feststellung der Verfahrensgrenze)
- Aufklärungsversammlung
- Planwunsch
- Endgültiges Vermessungskonzept
- Flurbereinigungsplan

Finanzierung:

Die Waldflurbereinigung nach Modell 2 ist im Finanzierungsverbund mit der Landesforstverwaltung durchzuführen. D.h., die Förderung des Forstwegebbaus erfolgt nach den Fördergrundsätzen Forst, alle anderen Maßnahmen werden aus Flurbereinigungsmitteln finanziert. Das bedeutet vor allem auch, dass bei der vorgesehenen Verwendung von Forstmitteln für den Waldwegebau die Maßnahme grundsätzlich auszuschreiben ist. Es ist lediglich ein punktueller Einsatz des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften in geringem Umfang möglich.

Die Höhe der Förderung für die forstlichen Wegebauaumaßnahmen im Rahmen von Waldflurbereinigungen beträgt grundsätzlich 80% und liegt damit über der Regelförderung des Waldwegebbaus außerhalb von Bodenordnungsmaßnahmen. Die verbleibende Eigenleistung von 20% kann von der Jagdgenossenschaft, der Ortsgemeinde oder dem Waldbauverein aufgebracht werden. Hierüber sind möglichst bereits vor Einleitung des Verfahrens verbindliche Vereinbarungen zu treffen. Da die

Arbeiten nach Anordnung:

- Schaffung Baurecht auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes
- Erfassung Bestandswerte innerhalb der Wegestrassen
- Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG
- Ausbau der Wege

Später:

- Bestandswertermittlung nach Bedarf



Finanzierung

- **Kosten für Wegebau**
 - Förderung aus Forstmitteln 80%
 - Eigenleistung 20% durch Gemeinde, Waldbauverbände oder Jagdgenossenschaft
 - ▶ besondere Deckungsmittel
- **Sonstige Flurbereinigungskosten**
 - Förderung 80%
 - Eigenleistung 20% wird auf Eigentümer umgelegt
 - ▶ zuwendungsfähige Ausführungskosten

jeweilige Ausnahme:

75%-Förderung außerhalb von ILEK-Gebieten oder wenn keine vergleichbaren Planungen vorliegen

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
Werner Nick
27.11.2007

Kosten für den aus Forstmitteln zu finanzierenden Wegebau in den Finanzierungsplan als Zuschüsse Dritter eingehen, erscheint eine Umlegung dieser Eigenleistung auf die Teilnehmer auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes problematisch.

Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausführungskosten werden nach der Verwaltungsvorschrift „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ vom 08.12.2004 mit 75% gefördert. In Gebieten, in denen ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept oder eine vergleichbare Planung vorliegen, erhöht sich der Zuschusssatz auf 80%. Die Eigenleistung von 20% bzw. 25% ist auf die Eigentümer umzulegen.

Im Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an die DLR vom 16.10.2007 sind darüber hinaus einige Hinweise gegeben, die bei der Abwicklung der gemeinsamen Finanzierung der Waldflurbereinigung zu beachten sind:

1. Die Teilnehmergeinschaft als Träger der Maßnahme stellt den Förderantrag über das jeweilige DLR beim zuständigen Forstamt. Die Bewilligung erfolgt durch die obere Forstbehörde.
2. Zur Koordinierung der Flurbereinigungsmittel und der Mittel der Forstverwaltung ist der ADD als obere Flurbereinigungsbehörde durch das DLR eine Kopie des Antrages und des Bewilligungsbescheides zu übermitteln.
3. Die durch den forstlichen Wegebau entstehenden Kosten (Summe aus Zuschuss und zu erbringender Eigenleistung) sind im Finanzierungsplan als besondere Deckungsmittel darzustellen.
4. D.h. auch, Kosten und Finanzierung sind in das jeweilige Jahresprogramm aufzunehmen.
5. Im Rahmen von Waldflurbereinigungen wird die Mehrwertsteuer ausnahmsweise bei der Förderung des Waldwegebbaus durch die Landesforstverwaltung mitfinanziert.
6. Soweit in einem Flurbereinigungsverfahren der Finanzierungsplan bereits genehmigt ist und Mittel der Forstverwaltung für den Waldwegebau verwendet werden sollen, ist nach Erteilung des Bewilligungsbescheides und vor Durchführung der Maßnahme der Finanzierungsplan zu ändern.

RheinlandPfalz



Besonderheiten der Wegebauförderung:

- Träger der Wegebaumaßnahmen ist die Teilnehmergeinschaft

Es gelten die Verfahrensvorschriften der Forstverwaltung:

- Antragsteller ist die Teilnehmergeinschaft. Der Antrag ist über das DLR an das Forstamt zu stellen.
- Die obere Forstbehörde ist Bewilligungsbehörde
- Die obere Flurbereinigungsbehörde erhält eine Kopie des Antrages und des Bewilligungsbescheides
- Die Mehrwertsteuer wird ausnahmsweise mitgefördert
- Es werden nur komplette Wege gefördert
- Die Maßnahmen sind auszuschreiben!

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in Privatwaldflächen, in denen die Geländebeziehungen analog den Verhältnissen und Eigentumsstrukturen analog den Verhältnissen in den vorgesehenen Waldflurbereinigungsverfahren bewertet werden, ebenfalls 80% der zuwen-

dungsfähigen Aufwendungen für den Waldwegbau bezuschusst werden können. Damit soll die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens lediglich aus Gründen der höheren Förderung vermieden werden.

Leader-Wettbewerb Dorffinnenentwicklung 2008

Vermessungsrat Stefan Post, Simmern

Am 10.12.2007 wurden alle 12 Bewerberregionen für die Leader-Förderung in Rheinland-Pfalz zugelassen. 15 Prozent der Leader-Mittel sollen in jedem Jahr für verschiedene Wettbewerbe zur Verfügung stehen. Im Jahre 2008 soll der Wettbewerb der Leader-Regionen unter dem Motto der Dorffinnenentwicklung stehen. Für die Ausgestaltung und die Organisation der Wettbewerbe sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leader-Referates im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zuständig. Zur fachlichen Begleitung des Leader-Wettbewerbes im Jahre 2008 wurde die Arbeitsgruppe „Dorffinnenentwicklung“, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, gebildet. Die Arbeitsgruppe Dorffinnenentwicklung hat in einem Workshop am 17.10.2007 gemeinsam mit einer Vertreterin der Zukunftsinitiative Rheinland-Pfalz (ZIRP) die Herausforderungen in den ländlichen Gemeinden erörtert und daraus die Zielrichtung des Wettbewerbes abgeleitet. Auf dieser Grundlage wurden Entwürfe für Teilnahmeunterlagen und für einen Wettbewerbsflyer erarbeitet. Diese Unterlagen wurden am 26.11.2007 dem Leader-Referat übergeben. Nachfolgend wird der Inhalt des Entwurfes des Wettbewerbsflyers wiedergegeben:

Herausforderungen in Dörfern

Viele rheinland-pfälzische Dörfer stehen vor ähnlichen Herausforderungen: Der demografische Wandel wird dazu führen, dass die Einwohnerzahl der meisten Orte in den ländlichen Räumen zurückgeht und dass die Bevölkerung im Durchschnitt älter wird. Weniger Bevölkerung führt zu einem geringeren Bedarf an Wohngebäuden. Wenn nicht entgegengesteuert wird, dann wird der Leerstand von Wohngebäuden zuerst den Ortskern betreffen.



In einigen Dörfern stehen bereits zahlreiche Gebäude im Ortskern leer. Für weitere Gebäude zeichnet sich ein Leerstand innerhalb der nächsten Jahre ab. In manchen Gemeinden ist ein großer Teil der Wohnhäuser und Scheunen renovierungsbedürftig. Einige Ortskerne haben wegen maroder Bausubstanz ein unattraktives Gesamterscheinungsbild. Deswegen ist es für Bauwillige wenig reizvoll, einzelne Gebäude zu sanieren oder umzunutzen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Für junge Familien ist es häufig attraktiver, auf der „grünen Wiese“ neu zu bauen, als ein altes Gebäude im Ortskern zu renovieren.
- Einige rheinland-pfälzische Kommunen haben den Schwerpunkt in den letzten Jahren auf die Außenentwicklung gelegt und dabei die Kerne der Ortschaften vernachlässigt. Das hat zu einem Überangebot an Bauplätzen im ländlichen Raum geführt.
- Die Grundstückstruktur im Ortskern ist oftmals völlig ungeeignet für zeitgemäße Wohnformen.

Unter einem Ortskern mit leer stehender Bausubstanz leidet die Attraktivität des gesamten Dorfes.

Junge Familien jedoch siedeln sich nur in attraktiven Orten mit lebenswerten Ortskernen an. Ausgeprägte weiche Standortfaktoren sind ihnen dabei besonders wichtig.

Ziel des Wettbewerbes

Ziel des Wettbewerbes ist es, landesweit zwei Gemeinden auszuzeichnen, deren Innenentwicklung mit einem Gesamtkonzept in Angriff zu nehmen. Daran soll vorbildhaft aufgezeigt werden, mit welchen Methoden der Innenentwicklung man Ortskerne langfristig lebendig halten kann.

Mit Hilfe der Dorfflurbereinigung und unter intensiver Bürgerbeteiligung soll es gelingen, die Flächeninanspruchnahme der Gemeinde vor dem Hintergrund des demografischen Wandels (Bevölkerungsrückgang, Überalterung, Binnenwanderung) nachhaltig zu gestalten.

Teilnahmeunterlagen

Teil I: Ein Fragebogen zu einem Baulücken- und Leerstandskataster soll ausgefüllt werden.

Teil II: Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum werden die Bewerber beim Ausfüllen eines Fragebogens bezüglich der Voraussetzungen zur Einleitung einer Dorfflurbereinigung unterstützen.

Teil III: Gemeinsam mit den ausgewählten Dörfern sollen die Lokalen Aktionsgruppen in einem Kompaktfragebogen u. a. folgendes dokumentieren:

- Grunddaten der Gemeinde,
- Eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Dorfes,
- Die Verfügbarkeit von Dienstleistungen und Infrastruktur.

Teil IV: Weiterhin sollen spezielle Fragen zur Situation im Ortskern beantwortet werden, z.B.:

- Welche Bausubstanz prägt den Ortskern?
- Wie viele Gebäude kommen für eine Sanierung in Frage? Ist die Beseitigung von „Problemgebäuden“ erforderlich?
- Welche Ideen haben die Bürger für die Entwicklung des Ortskernes?

Beurteilungskriterien

Gemäß den Zielen des Wettbewerbes urteilt die Jury nach folgenden Maßstäben:

- Die Voraussetzungen für die Einleitung einer Dorfflurbereinigung müssen vorliegen.
- Es muss die Bereitschaft bestehen, ein Baulücken- und Leerstandskataster im Zuge des Wettbewerbes zu erstellen, falls ein solches noch nicht vorhanden ist.
- Die Kommune muss sich verpflichten, die Innenentwicklung intensiv in Angriff zu nehmen und während der Umsetzung von Maßnahmen dieses Wettbewerbes auf Außenentwicklung zu verzichten.
- Eine Mitwirkungsbereitschaft der Bürger, vor allem der Eigentümer von Immobilien im Ortskern muss vorhanden sein.
- Die Gemeinde soll aufgeschlossen sein für flexible Dienstleistungen, z.B. multifunktionale Dorfläden oder Einrichtungen für Jung und Alt.

Dörfer aus Leader – Regionen

Der Wettbewerb richtet sich an die 12 rheinland-pfälzischen Leader-Regionen. Die Lokalen Aktionsgruppen der Leader-Regionen werden aufgefordert, zwei Kandidatendörfer aus ihrem Gebiet zu benennen und gemeinsam mit den ausgewählten Gemeinden die Teilnahmeunterlagen zu erstellen.

Die Lokalen Aktionsgruppen sollen nur Dörfer mit weniger als 3000 Einwohnern - ohne laufende Verfahren der Städtebauförderung und der Dorfflurbereinigung - nominieren.

Der Preis für die Siegerdörfer

Dieser Wettbewerb soll einen Innenentwicklungsprozess initiieren, der durch das optimal aufeinander abgestimmte Zusammenwirken von 5 Entwicklungsschritten gekennzeichnet ist. Dabei sind grundsätzlich alle Schritte von hoher Bedeutung. Es kommt in jedem Dorf darauf an, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Dorffinnenentwicklung 2008

1. Bestandsaufnahme (Bausubstanz)
2. Gesamtkonzept für den Ortskern
3. Dorfflurbereinigung
4. Beseitigung störender Bausubstanz
5. Folgemaßnahmen
Intensive Bürgerbeteiligung bei allen Entwicklungsschritten!

Die Umsetzung der Innenentwicklung in den beiden Siegerdörfern beginnt im Jahre 2008. Der Zeitrahmen für die einzelnen Schritte soll jedoch nicht vorgegeben werden. Eine sorgfältige Abarbeitung der Schritte ist hier sehr wichtig. Für die Siebergemeinden stehen zur Realisierung ihrer Innenentwicklung Fördermittel aus Leader in Höhe von jeweils 150.000 Euro zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen zur Umsetzung der 5 Entwicklungsschritte initiiert werden. Eine Kofinanzierung der Maßnahmen durch eine öffentliche Stelle muss - nach den Vorschriften von Leader - gewährleistet sein. Die Dorfflurbereinigung beansprucht kein Wettbewerbsgeld - die Ausführungskosten trägt die Teilnehmergemeinschaft, die Verfahrenskosten (Verwaltungsaufwand) trägt das Land.

1. Bestandsaufnahme (Bausubstanz)

Die Bestandsaufnahme zur Dorffinnenentwicklung geht mit der Erarbeitung eines Baulücken- und Leerstandskatasters der Gemeinde einher, bzw. baut darauf auf. Sie beschäftigt sich vor allem mit der Bausubstanz und ist neben der Katasterkarte die wichtigste Planungsgrundlage für die Erstellung des Gesamtkonzeptes.

2. Gesamtkonzept für den Ortskern

Die Gemeinde soll im Zuge einer intensiven Bürgerbeteiligung ein ganzheitliches Konzept für die Entwicklung ihres Ortskerns erarbeiten. Dabei kann es von Vorteil sein, die Unterstützung durch ein Planungsbüro in Anspruch zu nehmen. Dieses Gesamtkonzept umfasst einerseits die Neugestaltung des Ortskerns in baulicher und rechtlicher Hinsicht. In den meisten Fällen wird es zweckmäßig sein, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung für den Ortskern oder für Teilbereiche des Ortskerns aufzustellen. Wichtig in dieser Phase ist es auch, einen zweckmäßigen Grundstückszuschnitt zu skizzieren. Für die Gemeinde kann es zudem von Vorteil sein, einzelne „Problemgebäude“ bei günstigen Gelegenheiten zu erwerben.

Andererseits sollen in das Gesamtkonzept auch soziale, ökologische und energetische Faktoren einfließen. Auch dazu ist eine intensive Bürgerbeteiligung erforderlich. Weiterhin sollen frühzeitig Überlegungen zu Folgeinvestitionen angestellt werden. Dabei gilt es, Informationen über Förderprogramme von EU, Bund und Land einfließen zu lassen. Besonders wichtig für die Attraktivität des Dorfes ist es, neue Dienstleistungen, Begegnungsstätten für Jung und Alt oder andere Einrichtungen im Ortskern anzusiedeln. Auch hierzu sollen bereits während der Konzepterstellung Planungen einfließen.

3. Dorfflurbereinigung

Zuständig für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und damit auch für die Dorfflurbereinigung sind in Rheinland-Pfalz die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum. Eine Dorfflurbereinigung verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

- Bodenordnerische Begleitung flächenbeanspruchender Infrastrukturmaßnahmen,
- Optimierung der Grundstückszuschnitte für die jeweils vorhandene, geplante oder angestrebte Nutzung.

Eine zweckmäßige Grundstücksstruktur im Ortskern ist die zwingende Voraussetzung für eine zukunftsgerechte Innenentwicklung. Dieses Ziel lässt sich am besten mit Hilfe der Dorfflurbereinigung auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes erreichen.

4. Beseitigung störender Bausubstanz

In vielen Fällen wird es erforderlich sein, baufällige Gebäude, Ruinen und überflüssige Scheunen oder Schuppen abzureißen. Für die Kofinanzierung solcher Abrissmaßnahmen könnte ein großer Teil der Fördergelder eingesetzt werden. In vielen Fällen wird so die Basis einer zeitgemäßen Gebäude- und Freiflächenstruktur im Ortskern geschaffen.

5. Folgemaßnahmen

Mögliche Folgeinvestitionen sind vor allem die Errichtung von Gebäuden im Ortskern, z. B. Wohngebäude, Wohn- und Begegnungsstätten für Jung und Alt, multifunktionale Dorfläden, aber auch die Gestaltung von Freiflächen (z.B. Begrünung) sowie Erschließungsmaßnahmen.

Strategien der Offenhaltung

Beispiele Bachtäler des Pfälzer Waldes

Obervermessungsrat Willi Junk, Kaiserslautern

Der Pfälzer Wald überdeckt als größtes zusammenhängendes Waldgebiet Deutschlands mit ca. 177 100 ha (1771 km²) rund ein Drittel der gesamten Pfalz. Zur Offenhaltung der Talauen wurden verschiedene Beweidungsprojekte mit verschiedenen Trägern und Kooperationen in Zusammenarbeit mit dem DLR Westpfalz initiiert. Die Bereitstellung der zusammenhängenden Flächen erfolgte in allen Fällen durch den so genannten freiwilligen Nutzungstausch, der auf Pachtbasis die Nutzung der Flächen ohne Eigentumsveränderungen in der Regel auf 12 Jahre sichert. Die Verpächter erhielten eine einmalige Prämie von 200,-€/ha.

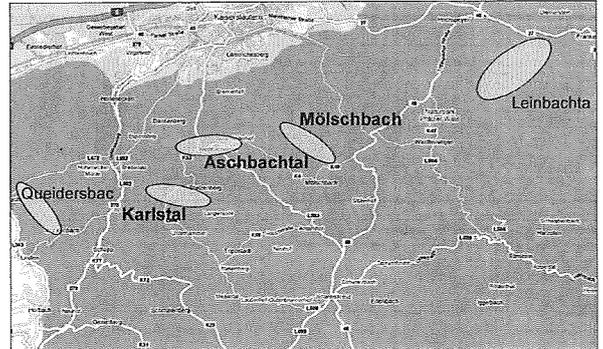


Abb. 1: Übersicht der Nutzungstauschverfahren

1. Nutzungstauschverfahren Aschbachtal

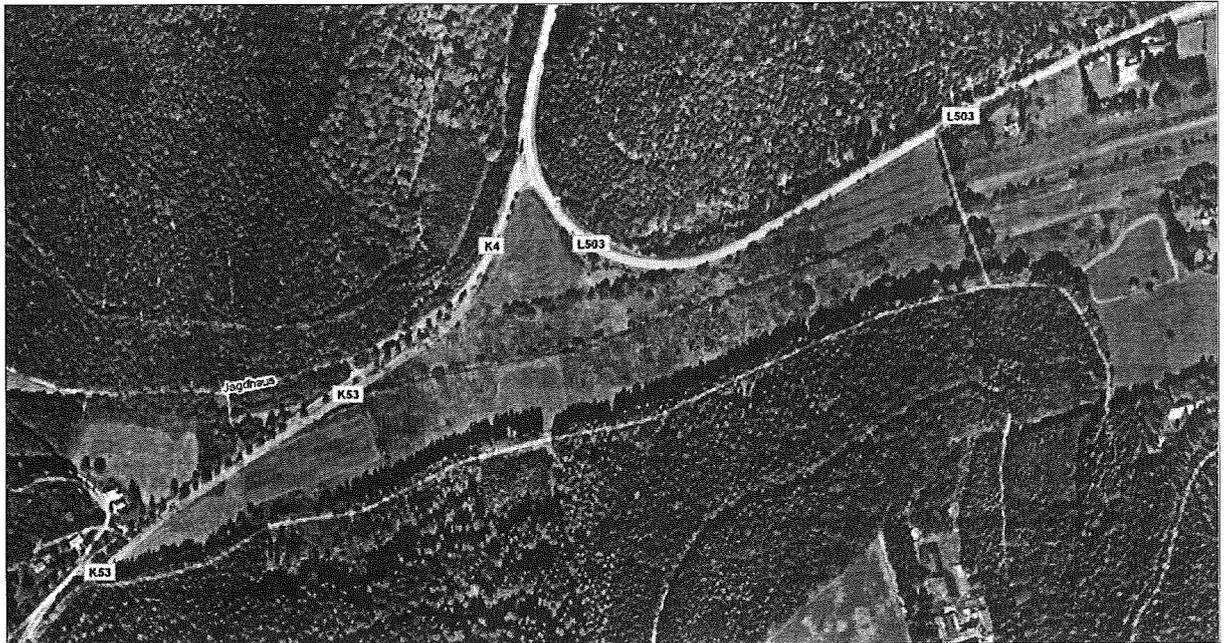


Abb. 2: Luftbildaufnahme des Nutzungstauschverfahren Aschbachtal

Nutzungstauschverfahren Aschbachtal, Strukturdaten

Beteiligte insgesamt	60
Einheiten	1
Ø Größe der Einheit	11 ha
Pachtprämien	7600,- €



Abb. 3: Besitzersplitterung im Aschbachtal, Katasterkarte

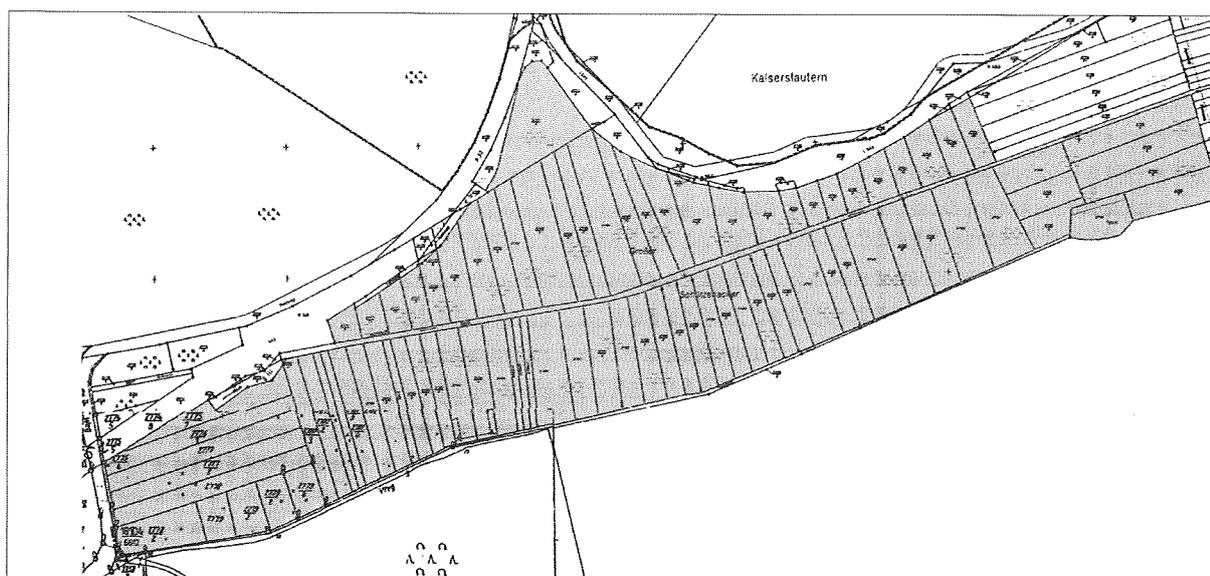


Abb. 4: Ergebnis des Nutzungstausches Aschbachtal, Katasterkarte

Durch Nutzungstausch geschaffene Einheit mit rund 11 ha Fläche. Mit ca. 60 Grundstückseigentümern wurden Pachtverträge geschlossen sowie ein Zaun mit einer Gesamtlänge von 2200 m errichtet. Die Pachtverträge wurden durch das DLR Westpfalz in Kaiserslautern vorbereitet und eine Gesamtförde-

rung in Höhe von 7600,- € an die Verpächter ausbezahlt. Die Bereitschaft der Grundstückseigentümer an diesem Projekt mitzuwirken war hoch, erreichen sie doch eine kostenlose Pflege der Flächen und leisten zudem einen Beitrag zur landschaftlichen Schönheit der Gemeinde.

Presseartikel Rheinpfalz KL , Umweltjournal Stadt + Land KL, Gemeinschaftsprojekt von Stadt, Landkreis, Naturpark Pfälzer Wald und DLR Westpfalz Offenhaltung des Tales durch Beweidung zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora sowie der Kulturlandschaft sagt aus:

Die Rinder sind für die Aufgabe bestens geeignet:

- ❑ kommen mit dem geringen Futterwert der Flächen zurecht,
- ❑ zur Fleischerzeugung mit hervorragender Qualität, die Gastronomie aus Region zeigt Interesse auch im Hinblick auf diesen werbewirksamen Faktor
- ❑ als touristische Attraktion, große wie kleine Besucher kommen um die naturnahe Tierhaltung anzuschauen



Abb. 5: Zustand der Flächen im Herbst 2007



Abb. 6: Aufnahme der Tiere im Herbst 2007

3. Nutzungstauschverfahren Karlstal

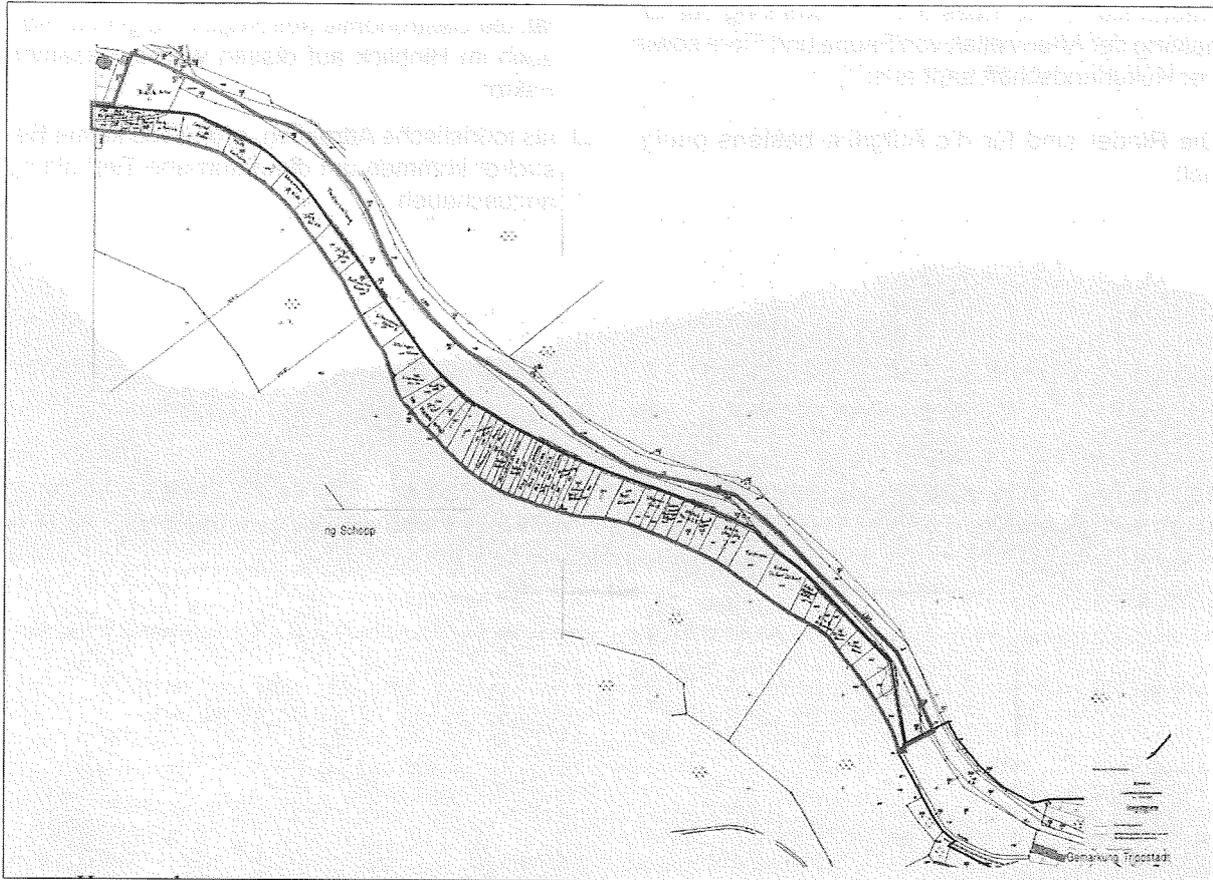


Abb. 7: Nutzungstauschverfahren Karlstal, Katasterkarte

Das Experiment lautete: Kommen fünf Glanrinder mit den feuchten Talauen als Weide klar?

Die achtjährige „Mausi“ bringt 670 kg auf die Waage und ihre 2-jährigen Schutzbefohlenen ca. die Hälfte. Die Tiere sind aus der Glanrind-Herde der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Neumühle (Dr. Karl Landfried).

Bearbeitet wurde eine Fläche mit 7 ha mit 41 Grundstückseigentümern. Es wurden Pachtverträge mit min. 10-jähriger Laufzeit geschlossen.



Abb. 8: Luftbildaufnahme des Nutzungstauschverfahren Karlstal

Der Zaun mit einer Länge von 2450 m und einer Gesamtförderung von 5700,-€ wurde von 18 Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern errichtet.

Die Beweidung erfolgt bis Oktober eines jeden Jahres, danach überwintern die Tiere auf der Neumühle im Alsenztal.



Abb. 9: Tiere auf den Nutzungsflächen im Herbst 2007



Abb. 10: Eindruck von den Flächen im Herbst 2007

Man sieht an diesem Beispiel, dass die Tiere die Flächen alleine nicht sauber halten können und ein einmaliges Mähen/Mulchen der Flächen pro Jahr erforderlich wäre.

Jungochsen begehrt bei Gastronomen



Etwas früher als in den Jahren zuvor sind die acht Glanrinder des Hofguts Neumühle vom Karlstal, wo sie sich seit Mai als „tierische Landschaftspfleger“ betätigt haben, in ihren heimischen Stall zurückgekehrt. Neben der Leitkuh „Vera“, zwei weiteren Mutter- und drei Jungkühen labten sich erstmals auch zwei junge Ochsen an den etwa sieben Hektar großen kräuterreichen Wiesen. Mit Futter wurden die Rinder gestern zum Verladen gelockt (Bild). Das zarte Fleisch der Jungochsen wird vom 19. bis 21. Oktober im Rahmen des Projektes „Natur schmecken“ in gastronomischen Partnerbetrieben des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen auf den Tisch gebracht. Es handelt sich dabei um acht Häuser, die auf regionale Produkte setzen und während der Aktionstage schmackhafte Gerichte wie das pfälztypische „Rindfleisch mit Meerrettich“ anbieten: Hotel-Restaurant Röderhof in Leimen, Landgasthof Forelle in Ramsen, Brauhaus Ehrstein in Hinterweidenthal, Gasthaus Neu-

pert in Lemberg, Landhotel Annahof in Albersweiler St. Johann, Hotel-Gasthof Fröhlich in Kaiserslautern-Dansenberg, Naturfreundehaus Finsterbrunnental und das Bioland-Restaurant „Konfetti“ in Neustadt. „Manche der Gastronomen wollen Fleischgerichte von Glanrindern sogar dauerhaft anbieten“, sagt Helmut Schuler vom Naturpark Pfälzerwald. Das heimische Glanrind wurde in der Pfalz einst in dreifacher Weise genutzt, und zwar als Milchgeber, Fleischlieferant und Arbeitstier. „Seit 2003 wird diese einzige pfälzische Rinderrasse, die bis vor kurzem vom Aussterben bedroht war, im Rahmen eines Modellprojekts des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen und des Hofguts Neumühle als Landschaftspfleger erfolgreich im Pfälzerwald eingesetzt“, erläutert Karl Landfried, Leiter des Gutshofs des Bezirksverbands Pfalz in Münchweiler an der Alsenz. Die Glanrinderherde des Hofguts Neumühle sei mit 27 Tieren die größte und diene der Erhaltung dieser alten Haustierrasse. (red)

—FOTO: VIEW

3. Nutzungstausch Leinbachtal



Abb. 12: Luftbild des Nutzungstausches Leinbachtal

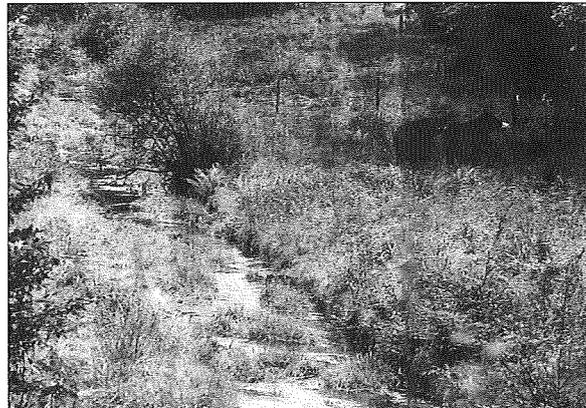


Abb. 13: Eindruck von den Flächen

Im Jahre 2002 entstand das Beweidungsprojekt Leinbachtal mit 11 ha Fläche (2 Abschnitte 7ha + 4ha) und 40 Beteiligten. Ca 20 Tiere, Galloways, beweiden die Fläche schonend, da sie relativ leicht sind. Die reizvolle Landschaft des Leinbachtals, ca. 10 km lang, hat hohen touristischen Wert und ist für Spazier-

gänger und Radfahrer gleichermaßen attraktiv. Die Pachtverträge wurden durch das DLR Westpfalz in Kaiserslautern erstellt, das Gesamtfördervolumen betrug 5300,- €. Der Zaun mit einer Länge von 4000 m für Abschnitt 2 wurde mit 5000,-€ gefördert, in Abschnitt 1 wurden die Kosten durch die Kreissparkasse Kaiserslautern gesponsert.



Abb. 14: Eindruck von dem Nutzungstausch Leinbachtal



Abb. 15: Kühe auf den Nutzungsflächen Leinbachtal



Abb. 16: Jungtiere auf den Nutzungsflächen Leinbachtal

4. Nutzungstauschverfahren Mölchbach

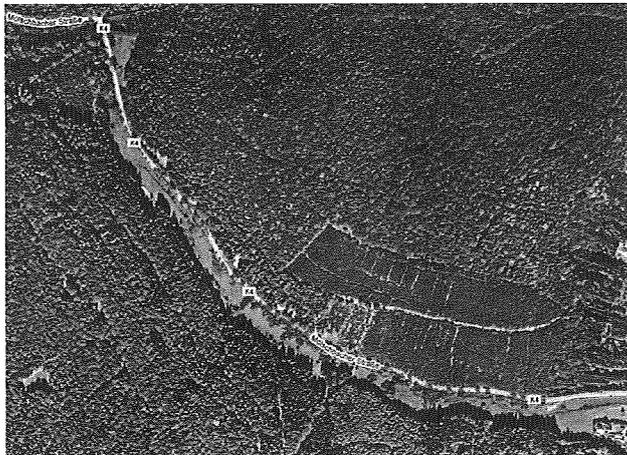


Abb. 17: Luftbildaufnahme des Nutzungsverfahrens Mölchbach

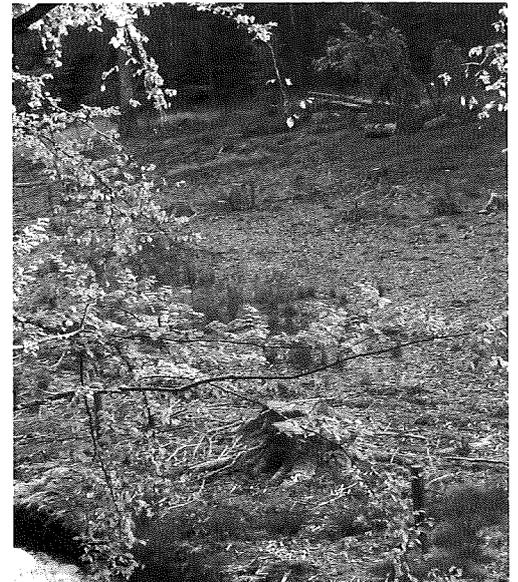


Abb. 18: Eindruck von den Flächen im Herbst 2007

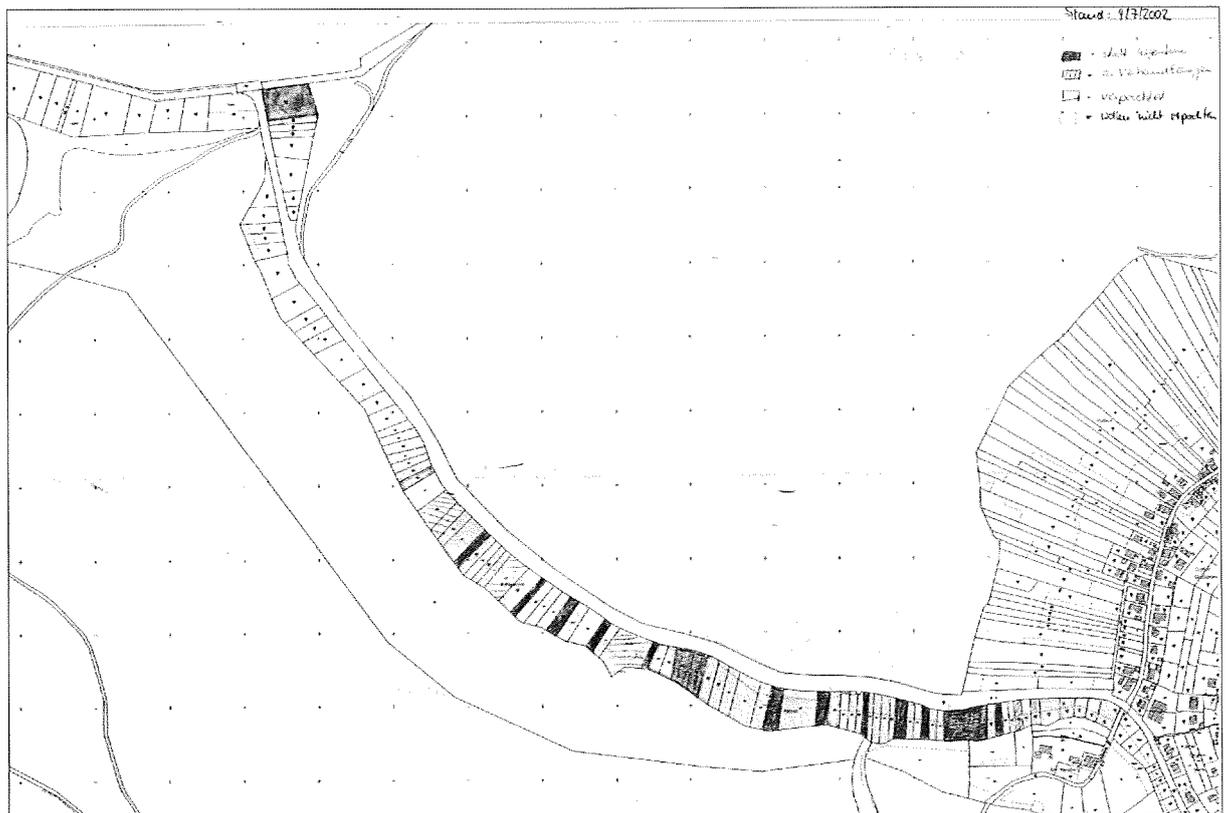


Abb. 19: Nutzungstauschverfahren Mölchbach, Eckdaten, Katasterkarte

Durchführung des Nutzungstausches 2002

7ha, 28 Beteiligte, keine Zaunförderung, Keine Beweidung, Nutzung als Mähwiese zur Heugewinnung, Bewirtschafter Weißmann

Generalpächterin: Stadt Kaiserslautern
Pachtverträge durch DLR Westpfalz Kaiserslautern



Abb. 20: Eindruck von den Flächen 1



Abb. 21: Eindruck von den Flächen 2



Abb. 22: Eindruck von den Flächen 3

Die nachstehenden Bilder zeigen, dass eine Pflege der Flächen ohne Beweidung nicht immer unproblematisch ist und auch von der Arbeitsauslastung des/der Bewirtschafter abhängig ist.

Nachstehende Übersicht zeigt, dass der freiwillige Nutzungstausch eine wesentliche Aufgabe beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum West-

pfalz in Kaiserslautern ist. Er kommt nicht nur Öffentlichkeitswirksam zur Erhaltung landschaftlich reizvoller Talauen im Pfälzer Wald zur Anwendung, sondern immer wieder auch zur Schnellwirkenden Verbesserung der Außenwirtschaft unserer landwirtschaftlichen Betriebe. Auch im Jahre 2007 wurden 6 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rund 450 ha durchgeführt

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Steinborn-Ortsumgehung Steinborn im Bodenordnungsverfahren*)

Karl-Josef Ahle, Prüm

Am Beispiel der Ortsumgehung Steinborn im Zuge der L 28 möchte ich Ihnen die Umsetzung eines planfestgestellten Straßenbauprojektes im laufenden vereinfachten Flurbereinungsverfahren Daun-Steinborn zum Stand der Besitzeinweisung vorstellen.

Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes „Ernstberggebiet“, wurden im Bereich der Stadt Daun, die „Pützbachtalverfahren“, Pützborn, Neunkirchen und Steinborn als Verfahren nach § 86 FlurbG eingeleitet. Die Gemarkung Steinborn wird überwiegend extensiv bewirtschaftet. Neben den bekannten agrarstrukturellen Problemen älterer Erstbereinigungsgebiete waren bei der Neugestaltung auch regionaltypische Aspekte mit zu berücksichtigen!

Die Ortsumgehung Steinborn gehört zu einem Entwicklungsschwerpunkt der Region und wurde viel diskutiert. Die endgültig 2006 festgestellte Streckenplanung führt vom nördlichen zum östlichen Ortsrand von Steinborn bis zur B 421 und verbindet so die Städte Gerolstein mit Daun und dient zukünftig auch der großräumigen Verkehrsführung zur A1. Die Ortslage wird durch die Neuansbindung maßgeblich vom Durchgangs- und Schwerlastverkehr der benachbarten Lavaabbaubetriebe entlastet. Die örtlichen kommunalen Behörden und anderen Planungsträger versuchten das Konzept nunmehr schnellstmöglich zu realisieren.

Hier ein kurzer Abriss zum Straßenbauprojekt. Die Projektleitung liegt beim LBM Gerolstein (vormals LSV).

- Planfeststellungsentwurf: 12.12.2001
- Einwendungen : Anfang 2003
- Verhandlung der Einwendungen: Oktober 2003
- Erörterungstermine : September 2004
- Planfeststellungsbeschluss: 21.08.2006
- offene Entschädigungsregelungen der Haupt- u. Nebenerwerbsbetriebe zur einvernehmlichen Regelung bzw. Enteignung.

Im Rahmen der Beteiligung des DLR an der Straßenplanung konnten die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen des Straßenbauprojektes vom DLR mit der Flurbereinigungsplanung koordiniert werden.

Aufgrund der Gespräche zwischen dem LBM und den kommunalen Stellen wurde die Umsetzbarkeit des Projektes (Planfeststellung und Ausbau der Straße) sehr positiv gesehen. Eine vorrangige Einstufung in das Landesstraßenbauprogramm wurde politisch in Aussicht gestellt.

Der Erwerb von Flächen wurde bereits ab dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigung im März 1999 veranlasst. So konnten die Vorteile der Bodenordnung in Form des gebührenfreien Landerwerbs nach §52 FlurbG und des anschließenden Flächenmanagements im Zuge der Neuordnung genutzt werden. Im Einzelnen wurden die Flächen von der Stadt Daun, dem Landkreis Vulkaneifel (vormals Landkreis Daun) und dem LBM sowohl im Planungsbereich als auch in Form von Austauschflächen zu verfahrensüblichen Preisen freihändig erworben.

<input type="checkbox"/> Stadt Daun	Anfang 1999	9,14 ha
<input type="checkbox"/> Kreis Vulkaneifel	Ende 2000	1,16 ha
<input type="checkbox"/> LBM	Mitte 2003	1,68 ha
<input type="checkbox"/> Stadt Daun (Ersatzlandregelung)		1,68 ha

Der Bedarf an Flächen für das Projekt war somit zwar bereits frühzeitig gedeckt, damit aber noch nicht abschließend die Zuteilung im Planbereich im Zuge der Flurbereinigung sichergestellt!

Da unmittelbar im Planbereich mit ca. 1,8 ha nur 11 % der benötigten Fläche für den Baulastträger direkt verfügbar waren, mussten in enger Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde noch viele Abstimmungs- und Erörterungstermine mit Beteiligten geführt werden, um deren wertgleiche Landabfindung im Flurbereinungsverfahren sicherzustellen und den Fortschritt der Straßenplanung zu beschleunigen bzw. zu erleichtern. Hierbei erhielt die anfängliche Euphorie einige Dämpfer.

*) Kurzbericht zur Geschäftsbesprechung vom 13.02.2008

Hier ein kurzer Abriss zu der Berücksichtigung des Straßenbauprojektes im Flurbereinungsverfahren in gemeinsamen Abstimmungsterminen:

- ❑ Planwuschtermin: September 2005
- ❑ Änderungsanträge aus dem Planwunsch bezüglich der landespflegerischen Maßnahmen im Dezember 2005
- ❑ Erstellung des WuG-Planes im Nov. 2005 u. Aug. 2006
- ❑ Abfindungsgestaltung und Klärung offener Einwendungen Anfang 2007
- ❑ Abmarkung: August 2007; Einweisung in den Besitz Dezember 2007

Im Verlauf beider Verfahren ergaben sich auf Seiten des LBM personelle Änderungen:

- ❑ Nach Neubesetzung der Amtsleitung Änderung der Priorität des Projektes.
- ❑ Wechsel des Projektbearbeiters und damit verbundene Verzögerung des Planfeststellungsverfahrens.
- ❑ Die Versetzung des Bearbeiters für den Grunderwerb in den Ruhestand; kurzfristig Koordination der unterschiedlichen Ankäufer.

Auch beim DLR Eifel fand nach erfolgtem Landankauf und Eintritt des bisherigen Sachgebietsleiters Planung und Vermessung in den vorzeitigen Ruhestand, ein Wechsel in der Projektbearbeitung ein, der mit umfangreichen Einarbeitungsarbeiten einherging.

Verbliebene Konflikte zwischen der Straßenplanung und Landwirtschaft vor der Planfeststellung:

Haupterwerb : Ersatzfläche für ca. 46 ar Hoffläche, Nutzungseinschränkungen der Pacht- u. Eigentumsflächen durch landespflegerische Maßnahmen

Nebenerwerb : Eingriff in Hofflächen mit ca. 6 ar
Eingriff in Hofflächen mit ca. 40 ar
Inanspruchnahme mit ca. 19 ar
Bauerwartungsland und ca. 80 ar betriebliches Eigentum

Da diese Fragen nicht im Rahmen der Planfeststellung mit den Beteiligten verhandelt wurden gingen die verbliebenen Einwendungen an den Planungsträger zurück. Aufgrund der Haushaltslage und der Dringlichkeit des Projektes wurde dies leider nicht zeitnah angegangen.

Die Folge war zunächst, dass für mehrere beteiligte Eigentümer keine wertgleiche Landabfindung im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens gewährleistet war.

Um den geplanten Ablauf der Flurbereinigung nicht zu verzögern, wurden auf die Initiative des DLR Eifel (Projektteam : Loser, Hoffmann, Windscheif) hin Lösungsvorschläge erarbeitet. In nachfolgenden Abstimmungsgesprächen wurden die Eingriffe in die Hofflächen mit den Betroffenen vor Ort erörtert, abgestimmt und abschließend vereinbart. Damit stand die Gestaltung und Erschließung der Anlagen endgültig fest.

Die verbliebene Klage wies das zuständige Gericht im Hinblick auf die zuvor durch das DLR zugesagte wertgleiche Landabfindung des Klägers ab.

Dadurch konnte die für 2007 geplante Besitzeinweisung, mit der Umsetzung des Straßenprojektes, letztlich doch noch umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen konnten hierbei realisiert werden:

- | | |
|--|---------|
| ❑ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Flurb) | 1,89 ha |
| ❑ Aktion Blau | 4,59 ha |
| ❑ Ökokonto der Stadt Daun | 8,33 ha |
| ❑ Quellenschutz (VG-Werke) | 3,55 ha |
| ❑ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Bergbau) | 1,70 ha |
| ❑ Umsetzung des Straßenprojektes | 15 ha |

Beabsichtigt ist die weitere Minimierung der negativen Auswirkungen der Straßenplanung für einen HE-Betrieb durch Änderung der Landabfindung im Zuge der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes in 2008.

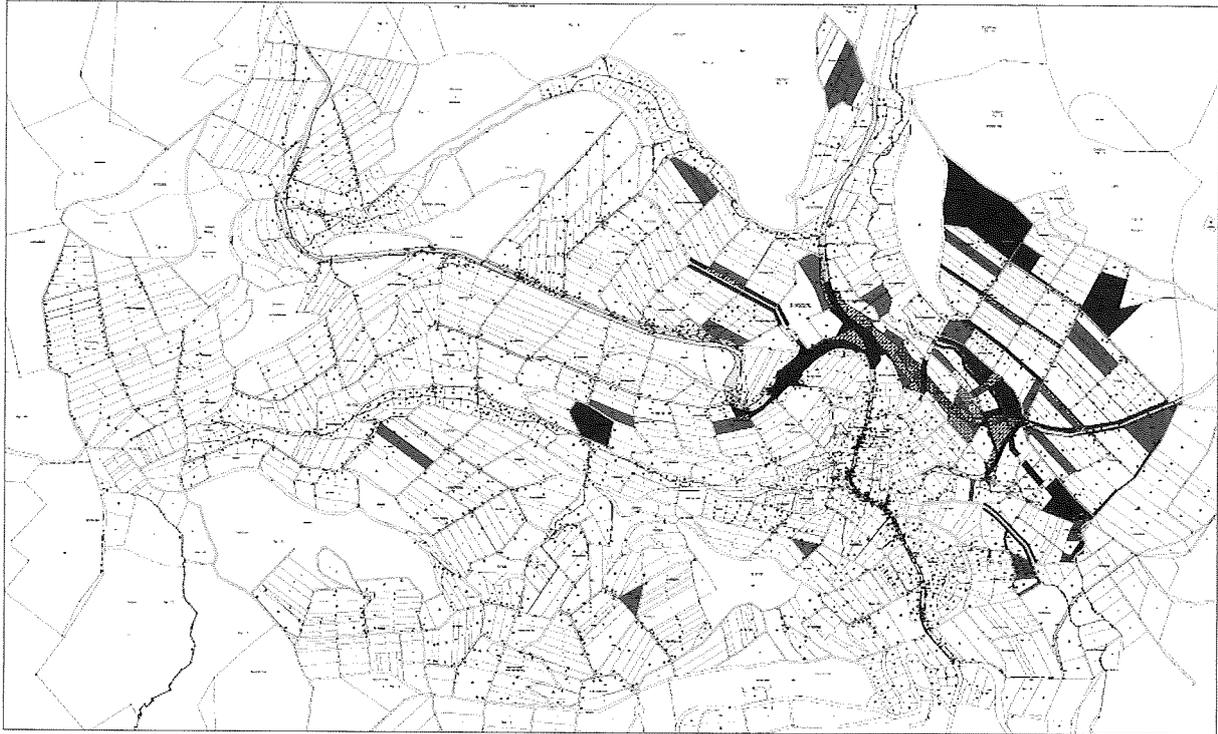


Abb. 1: Ankäufe in Steinborn

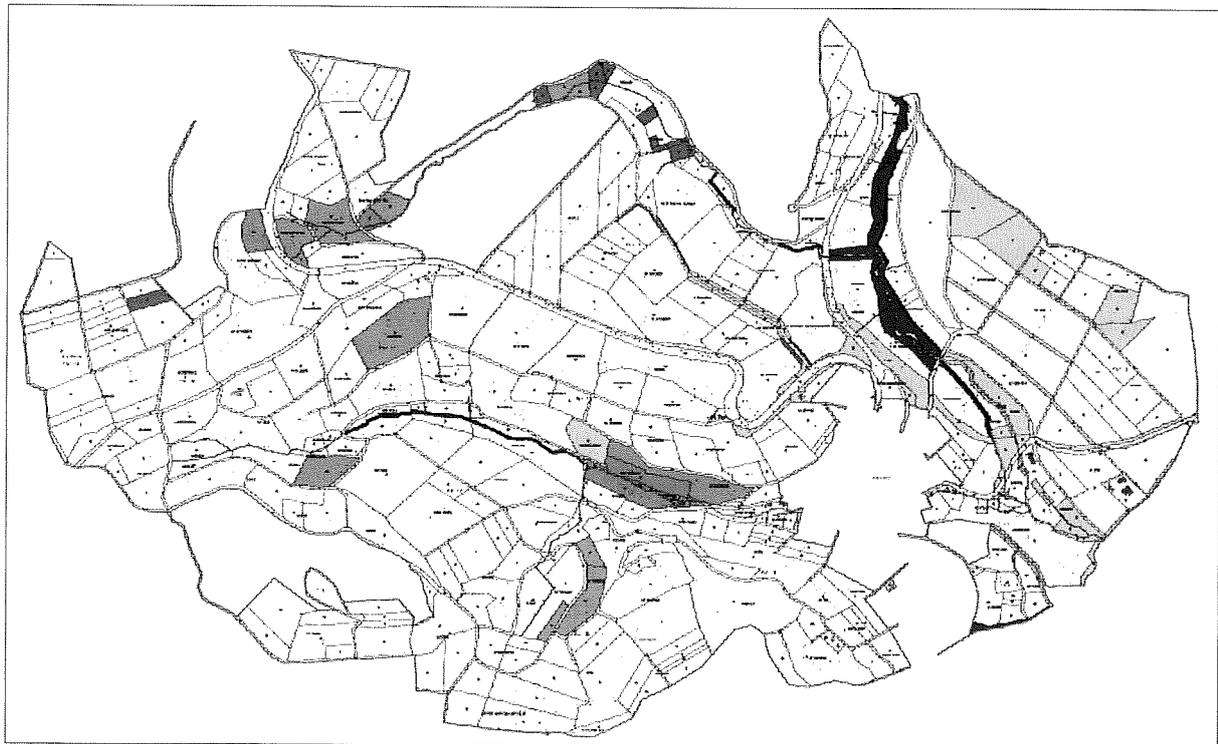


Abb. 2: Ausgleichsflächen

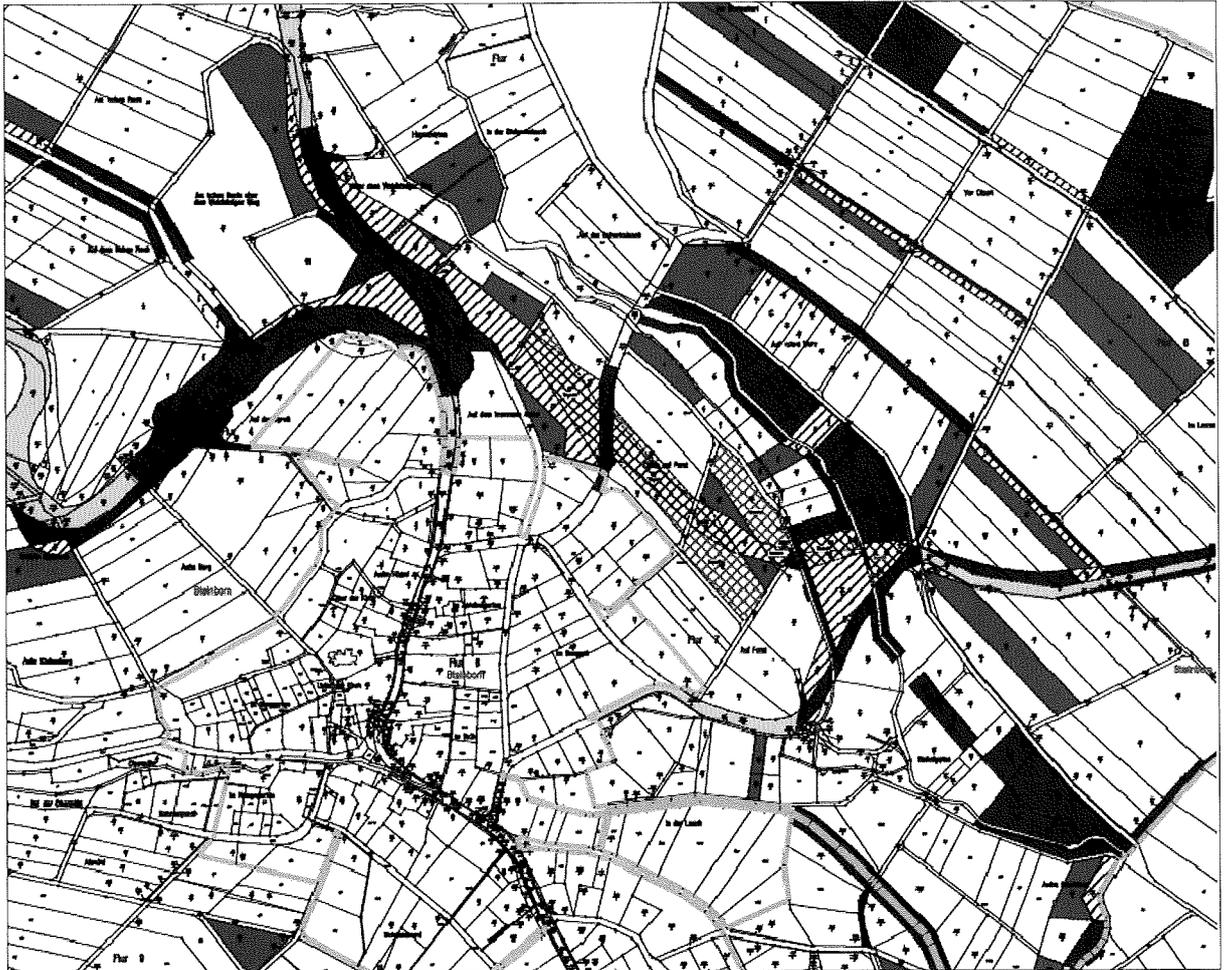


Abb. 3: Betroffenheit der Haupt- u. Nebenerwerbsbetriebe

Einleitungsphilosophie am Beispiel des vereinfachten Flur- bereinigungsverfahrens Niederstaufenbach *)

Obervermessungsrat Willi Junk, Kaiserslautern

Die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens soll in größtmöglichem Konsens mit der Gemeinde unter Einbeziehung der Landwirte mit den Bürgern erfolgen.

Der Regelablauf vor Einleitung eines Verfahrens beim DLR Westpfalz gestaltet sich wie folgt:

- Anfrage durch einen Ortsbürgermeister, Vertreter der Land- / Forstwirte
- 1. allgemeine Information durch das DLR im Gemeinderat i.d.R. öffentliche Sitzung

Der Gemeinderat und interessierte Bürger/Zuhörer werden über die Möglichkeiten eines Bodenordnungsverfahrens anhand von Beispielen informiert. Verfahrens- und Ausführungskosten sowie die mögliche Höhe der Zuschüsse werden erläutert.

- Gemeinderat/ Landwirte treten einem Verfahren näher
- 2. Information durch das DLR, nachdem eine Blitzanalyse verfahrensspezifisch durchgeführt wurde.

*) Projektbezogene Untersuchung (PU)

Für diese Blitzanalyse werden ca. 1 Tag Außendienst und ca. 1 Tag Innendienst benötigt. Hier wird das geplante Verfahrensgebiet nach vorhandenen und planerischen Strukturen untersucht und anhand eines Kostenbeispiels aufbereitet.

Ziel hierbei ist, den Kontakt mit den Bürgern aufzunehmen und eine Basis für gute Zusammenarbeit entstehen zu lassen.

Es ist wichtig, dass die Beteiligten ein Gefühl dafür erhalten, dass Ihre Mitwirkung in einem Bodenordnungsverfahren von entscheidender Bedeutung ist und, dass die Mitarbeiter des DLR die Fachleute sind, der sich die Gemeinde bedienen kann um wesentliche und nachhaltige Strukturverbesserungen mit durch innovative Maßnahmen zu erreichen.

Einleitung am Beispiel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Niederstufenbach

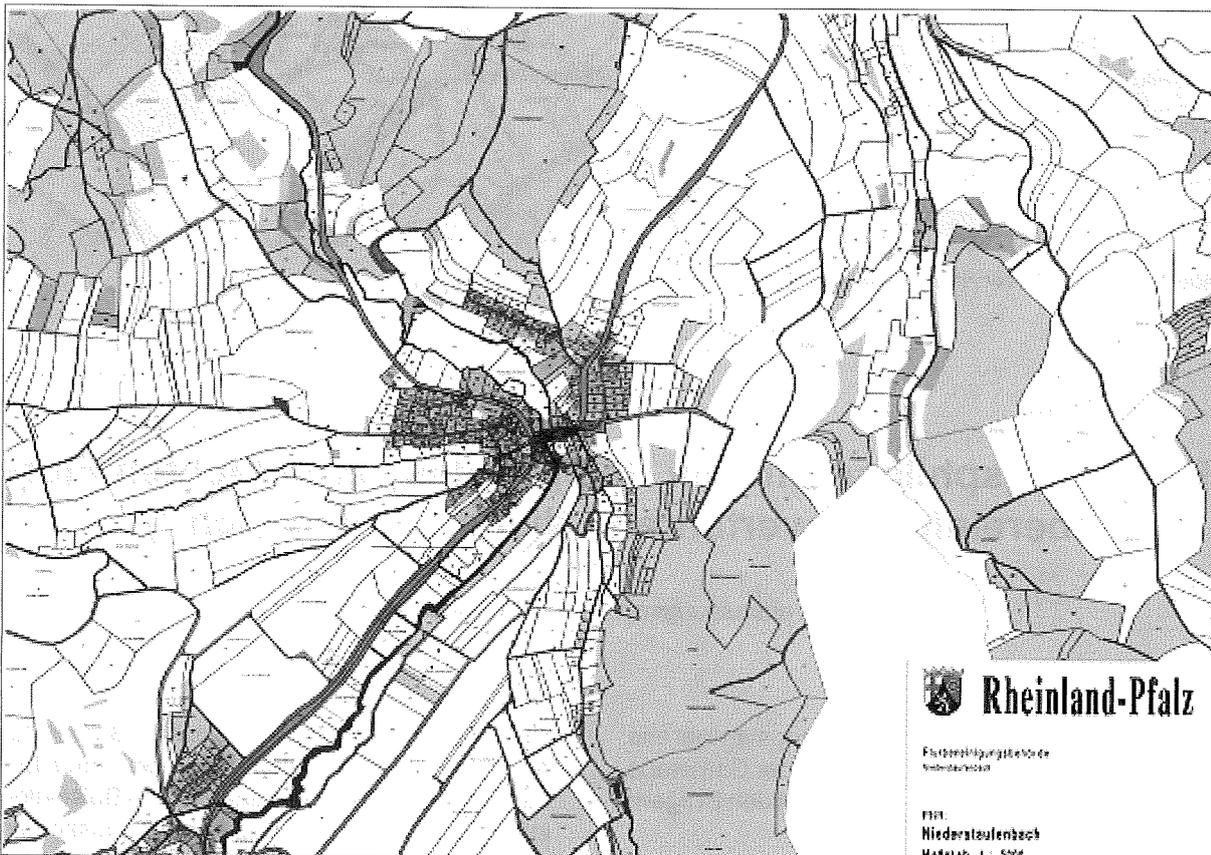


Abb. 1: Flurbereinigungsverfahren Niederstufenbach

Strukturdaten von Niederstaufenbach:

- Die ländliche Gemeinde Niederstaufenbach in der Verbandsgemeinde Altenglan ist landwirtschaftlich geprägt und hat ca. 300 Einwohner.
- Die Gemarkungsfläche beträgt 201 ha, davon 120 ha LN (46A, 74GR), 10 ha OL.
- 1980 wurde ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchgeführt, die durchschnittliche Schlaglänge beträgt 220 m, die

durchschnittliche Größe der Flurstücke 0,6 ha, die durchschnittliche Besitzstückgröße Ø 1,5 – 2 ha.

- Es existieren 7 landw. Betriebe (davon 2 Haupt- und 5 Nebenerwerbsbetriebe), nur 1 Nebenerwerbsbetriebe ist ortsansässig.
- Niederstaufenbach gehört gemäß RROP (Regionaler Raumordnungsplan) zum landw. benachteiligten Gebiet, mit der Funktionszuweisung L für Landwirtschaft.

**Mögliche Ausführungskosten
bei einem Kostenansatz von 2000,-€/h**

Pos. Nr.	Kostenposition	€ insgesamt (gerundet)
• 1	• Vermessung	• 35.000
• 2	• Instandsetzung, Ausgleiche, Wertermittlung u. a.	• 30.000
• 3	• Wegebau (z.B. ca. 2km bitum. Ausbau)	• 165.000
• 4	• Wasserführung	• 20.000
• 5	• Landespflege	• 10.000
•	• Summe Ausführungskosten	• 260.000

Finanzierungsschlüssel:

- Anrechenbare Fläche
(Landw. Nutzfläche + Ortslage)
120 ha + 10 ha = rund 130 ha
- Zuschuss zu den Ausführungskosten = 85 %

	Ausführungskosten	Zuschüsse	Eigenleistung
• Insgesamt (gerundet)	• 260.000,- €	• 221.000,- €	• 39.000,- €
• Pro Hektar (gerundet)	• 2.000,- €	• 1.700,- €	• 300,- €

In der Ortslage wird ein Sonderbeitrag von ca. 100 € je Grundstück erhoben.

Die Einleitung erfolgte in größtmöglichem Konsens mit der Gemeinde und den Bürgern mit nachstehendem Ablauf:

1. Antrag auf Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens
2. Durchführung PU (Projektbezogene Untersuchung/ Anhörung nach §5 FlurbG)
3. Einwohnerversammlung 24.04.07
> Stimmung positiv
4. Aufklärungsversammlung 23.08.07
5. Flurbereinigungsbeschluss 18.10.07
> Widersprüche 1

Folgende Verfahrens-/ Sichtweise wird vom DLR Westpfalz vertreten:

- Die PU wird verstanden als eine Behördeninterne Absicherung für die Investition.
- Die Erhebungen für den Bereich Agrarstruktur Landespflege erfolgen als mündliche Abfrage, nach Möglichkeit zeitgleich im Rahmen der Anhörung nach §5 FlurbG. Der Scoping Termin findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Beim DLR Westpfalz wurden von 2003 bis heute 22 Verfahren mit 8901 ha eingeleitet. 12 Widersprüche wurden eingelegt, die im Widerspruchsverfahren zurückgenommen wurden bzw. beschieden werden mussten. Lediglich gegen 1 Widerspruchsbescheid wurde Klage beim Oberverwaltungsgericht erhoben. Die Klage wurde durch Urteil abgewiesen.

Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviant

Vermessungsdirektor Ewald Haas, Bernkastel-Kues

Zur Vorbereitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist nicht nur die Erarbeitung der rechtlichen Voraussetzungen eine Grundvoraussetzung. Die Information der Bürger und die Schaffung der Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern tragen in erheblichem Maße zum Gelingen eines Verfahrens bei.

Am Beispiel Maring-Noviant, einer PU zur Vorbereitung einer Weinbergszweibereinigung möchte ich die Vorgehensweise des DLR Mosel aufzeigen.

In der Gemeinde Maring-Noviant wurden Weinbergflurbereinigungen mit Besitzübergang in den Jahren 1969 und 1981 durchgeführt.

Der Anlass zur Erstellung der PU war die Anfrage der Gemeinde Maring-Noviant bzw. der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, den Rückgang der Rebfläche und das ungeordnete Brachfallen von Weinbergen zu steuern.

Der Rückgang der Rebfläche beträgt in der Gemeinde von 1995 bis zum Jahr 2003 rd. 15 %. Der Rückgang der Betriebe in der Gemeinde beträgt in diesem Zeitraum rd. 40 %.

In einer Gemeinderatssitzung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeiten des DLR Mosel zur Erhaltung einer attraktiven WeinkulturLandschaft aufgezeigt. Mit einem umfassenden Flächenmanagement sollen die weinbauliche Nutzung in den Kernzonen erhalten und alternative Nutzungen für die nicht mehr weinbaulich zu nutzenden Flächen ermöglicht werden.



Abb. 1: Luftbildaufnahme Maring-Noviant

Der Beschluss der Gemeinde, das DLR Mosel zu beauftragen eine PU zu erstellen, veranlasste uns zunächst in einer Bürgerversammlung allen interessierten Eigentümern und Bürgern die Möglichkeiten zur Bewältigung des Problems aufzuzeigen.

In einer Eigentümerbefragung wurden zum einen die Betriebsinhaber aber auch die Eigentümer von Rebflächen informiert und zu ihren Zukunftsplänen befragt. Dies erfolgte zum einen in Einzelterminen, zu denen wir per Post eingeladen haben, zum anderen für die Kleinstbesitzer durch Zusendung eines Fragebogens.

Auf das Ergebnis und die Teilnahme an dieser Befragung werde ich später eingehen.

Nach Auswertung dieser Befragung wurden die Ergebnisse sowohl dem Gemeinderat als auch den Eigentümern und Bürgern vorgestellt und die

Moderation

- Anfrage der Gemeinde
- Information des Gemeinderates
- Antrag der Gemeinde auf Erstellung einer PU
- Bürgerversammlung (Darstellung der Stärken und Schwächen, Lösungsmöglichkeiten)
- Eigentümerbefragung
- Bürgerversammlung zur Vorstellung der Ergebnisse der PU

Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens aber auch die Durchführung von FLT Verfahren vorgeschlagen.

Zur Vorbereitung der Einzelgespräche waren natürlich umfangreiche Erhebungen erforderlich, auf die ich jedoch nur kurz hinweisen will.

Mit der Erstellung einer aktuellen Karte mit Darstellung der Brachflächen sowie der Hängigkeit kann eine Empfehlung an die Gemeinde gegeben werden, inwieweit die Abgrenzung der Kern- und Mantellagen aus dem Jahr 2001 zu überarbeiten ist.

Auch die Festsetzungen des Landschaftsplanes, der Natura 2000 Gebiete sowie der Biotopkartierung des Landes Rheinland Pfalz sind für die weitere Bearbeitung bzw. alternative Nutzung von ehemaligen Rebflächen von Bedeutung.

Natürlich gehören zu einer Bestandsaufnahme die Erkundung des Zustandes der Wege usw.

Bestandsaufnahme

- Nutzungskartierung (WG, Brachflächen)
- Hängigkeitskarten
- Zustand der öffentlichen Anlagen (Wege, Gewässer)
- Abgrenzung des Rebgebietes (Kern- und Mantellagen)
- Landespflege: Grundlagenermittlung mit vorhandenen Unterlagen (LSP, Natura 2000, Biotopkartierung)

Das Ergebnis der Eigentümerbefragung entsprach nicht unseren Vorstellungen, da, wie Sie sehen, von den 128 Eigentümern, die zu einem Termin geladen wurden, nur 40 % erschienen. Diese 40 % besitzen jedoch ca. 120 ha Rebfläche.

Der Rücklauf der Fragebögen entsprach ebenfalls mit 38 % und einer Fläche von 18 ha nicht unseren Wünschen.

Hier sind noch andere Möglichkeiten zur Erreichung der Eigentümer zu suchen.

Das Fazit bei der Erstellung der PU Maring-Noviant möchte ich folgendermaßen zusammenfassen:

Die Befragung der Winzerbetriebe allein ist nicht, ausreichend, um Akzeptanz für Bodenordnungsmaßnahmen zu schaffen.

Diese Betriebe bewirtschaften sicherlich den überwiegenden Teil der Rebfläche, aber die mangelnde Einbindung der übrigen Eigentümer, die ja die Mehrheit darstellen, führt oft zu erheblichen Schwierigkeiten.

Wir werden daher bei den noch beantragten PU in anderen Gemeinden darauf bedacht sein, möglichst 70 % der Eigentümer in die Befragungen einzubeziehen. Dies kann durch eine andere Organisation der Ladung und Durchführung der Termine sichergestellt werden.

Windkraftflächen im Flurbereinungsverfahren Heckhuscheid

Manfred Trapp, DLR Eifel

Zeitlicher Planungs- und Genehmigungs- ablauf

Als das Projekt Aufstellung von Windrädern im Verfahrensgebiet aktuell wurde (August 2001), war das Flurbereinungsverfahren Heckhuscheid in der Phase: Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41. Raumordnerisch existierte kein Flächennutzungsplan in der VG Prüm. Wo und wie viele Windräder aufgestellt werden, wusste niemand. Als erstes wurde von der Kommunal-Verwaltung eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft in Auftrag gegeben. Zunächst wurden 3 Vorranggebiete festgelegt, später 2 Vorranggebiete im Flächennutzungsplan genehmigt. Bis zur Fertigstellung des Flächennutzungsplans vergingen 2 Jahre. Während dieser Zeit traten verschiedene Betreiber auf, zunächst RWE Power dann die Harpen AG und letztlich die Firma enXco. Mit den in Frage kommenden Eigentümern wurden von

Seiten der Betreiber Vorverträge abgeschlossen. Für den Bau von elf (davon 5 im Verfahrensgebiet) 2,3 - MW - Anlagen mit einer Nabenhöhe von 90 m und einem Rotordurchmesser von 82 m wurden in der Zeit von Dezember 2003 bis November 2004 Bauanträge gestellt. Die Baugenehmigung wurde im Februar 2005 erteilt. Gebaut wurde von Oktober bis Dezember 2005. Von der Planung bis zum Bau der Windräder verging ein sehr langer Zeitraum, der das Flurbereinungsverfahren verzögerte. Die Angelegenheiten der Flurbereinigung wurden bei mehreren Terminen mit dem Betreiber des Windparks und der Kommunalverwaltung besprochen. Mit den Beteiligten wurden Pachtverträge mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. In einem zusätzlichen Pachtverteilungsvertrag wurden unter anderem die Angelegenheiten der Flurbereinigung (Wegebeitrag, Abfindungskriterien, Zuwegung, Kosten etc.) geregelt.

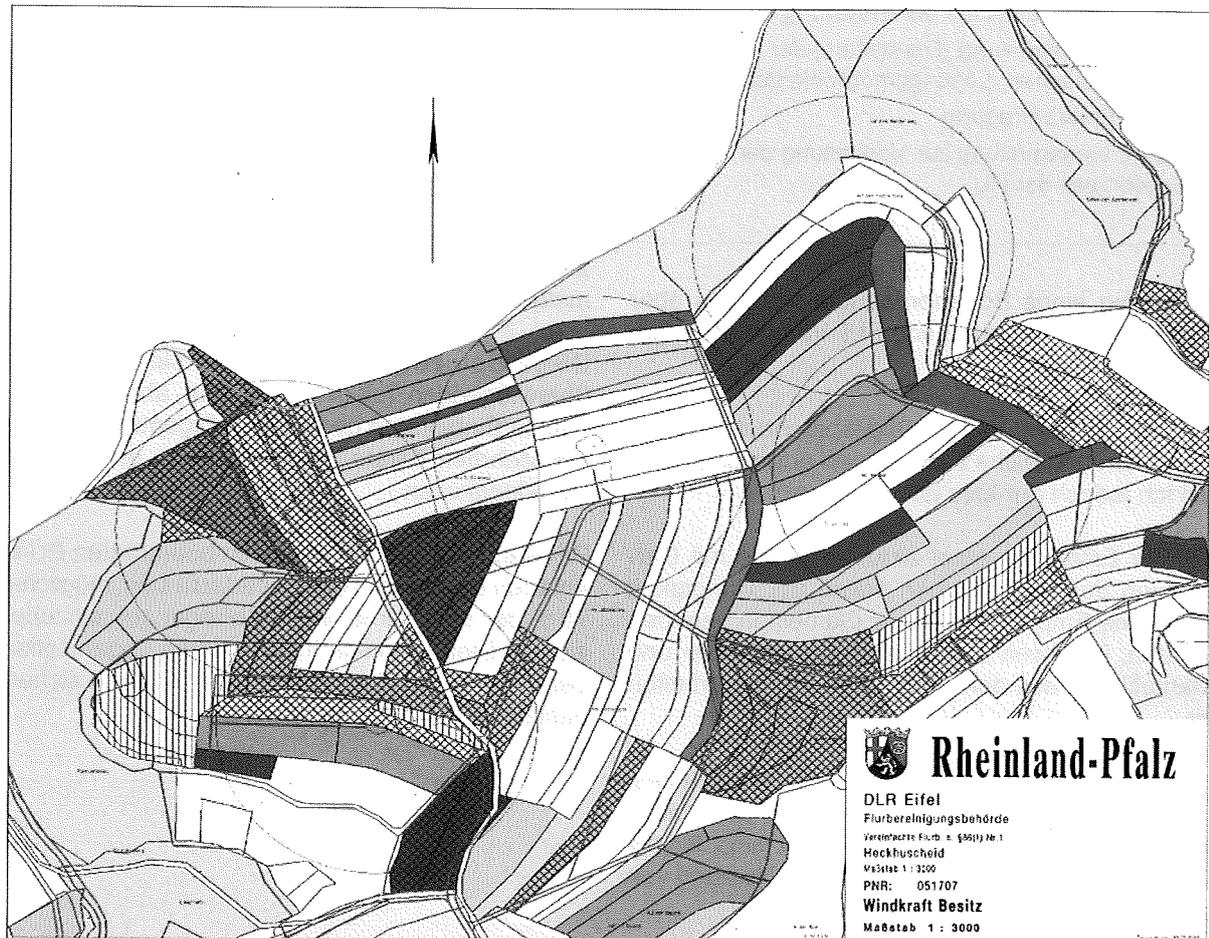


Abb. 1: Windkraft Besitz

Behandlung im Verfahrensablauf

Das von uns geplante Wegenetz brauchte nicht geändert zu werden. Eine förmliche Abgrenzung der von der Windkraft betroffenen Flächen erfolgte nicht, wodurch einiges an Mehrarbeit eingespart wurde.

Der Wegeausbau in der LN erfolgte erst nach Fertigstellung der Windräder. Dadurch wurde ein Schotterweg mit einer Länge von 205 m vom Betreiber der Windkraft gebaut ohne Kostenbeteiligung der Flurbereinigung. Die Zuwegung zu den einzelnen Windrädern mit den dazugehörigen Kranstellflächen wurde ebenfalls ganz vom Betreiber der Windkraft ausgebaut und bezahlt.

Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen für den Windpark brauchten nicht berücksichtigt werden, da sie privat geregelt wurden. Allerdings hatten wir bei der Aufstellung des WuG – Planes darauf geachtet, dass unsere Ausgleichsmaßnahmen nicht das Entschädigungs-Gebiet tangieren, um dort einen Flächenverlust zu vermeiden.

Abfindungskriterien

Alle Eigentumsflächen, die im alten Bestand im Entschädigungsgebiet lagen, sollten mit der gleichen Flächengröße wieder im Entschädigungsgebiet abgefunden werden, denn niemand wollte aus dieser Lage heraus.

Von dem Windparkbetreiber hatten wir eine Entschädigungsliste erhalten, worin die Entschädigungsflächen aufgelistet waren. Von diesen Flächen wurde dann 4 % Fläche für den Wegebeitrag in diesem Gebiet abgezogen.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass sich das Entschädigungsgebiet in der Hauptackerlage befindet und auch Waldflächen davon betroffen sind. Vom Betreiber wurde mit den Beteiligten und der Ortsgemeinde folgende Entschädigungsregelung getroffen:



Abb. 2: Entschädigungsflächen

Entschädigungen aus der Windkraft erhalten:

1. die Eigentümer der Windmühlstandorte
2. die, die Wegefläche zur Windmühle stellen
3. diejenigen, die Kranstellfläche bereitstellen
4. alle Eigentümer, die im Umkreis von 200 m um den Windmühlstandort liegen
5. des Weiteren diejenigen, die im Vorranggebiet liegen.

Dadurch waren folgende Abfindungskriterien zu beachten:

1. möglichst ein Flurstück
2. Windmühlstandort
3. Kranstellfläche und Wegefläche
4. Flächenteile, die nicht Windkraft behaftet sind
5. normale Abfindungsansprüche aus der Ackerlage

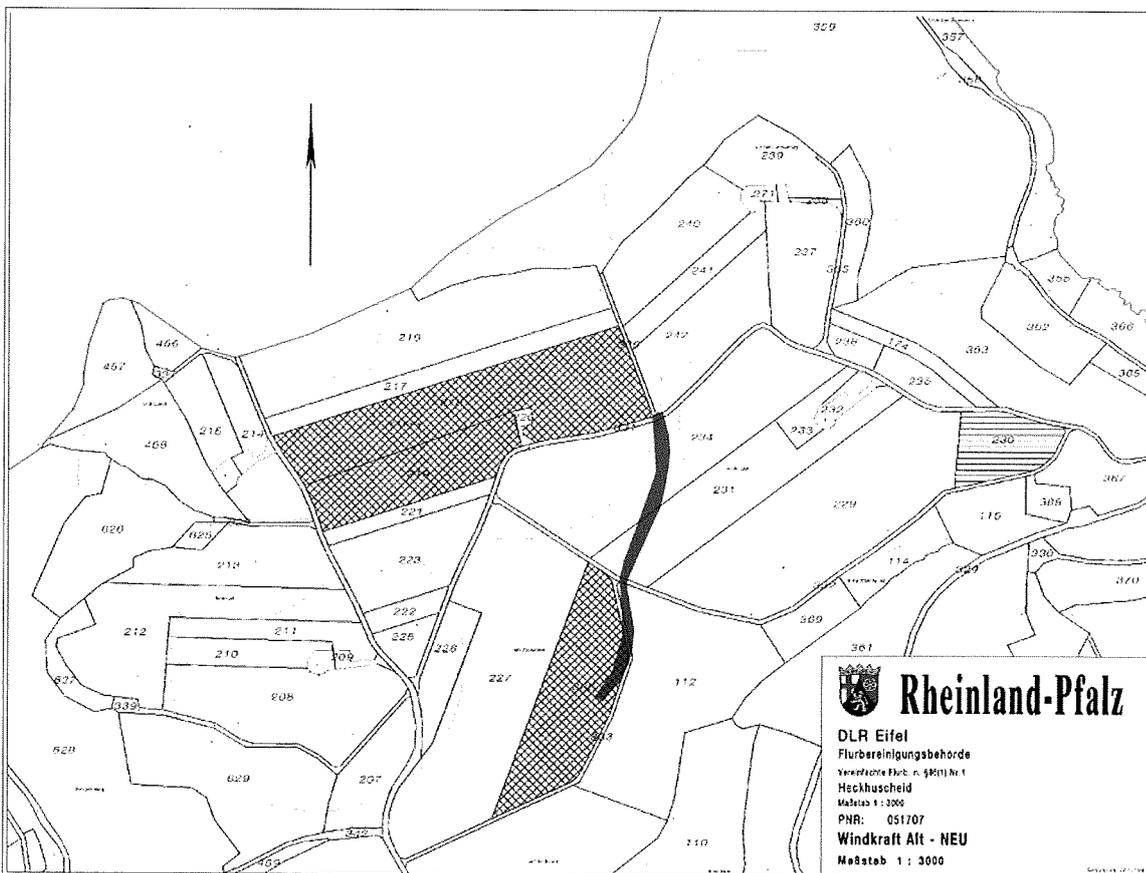


Abb.3: Beispiel zweier Ordnungs-Nummern

Die Zuwegungsfläche, vom Gemeindegeweg zur Windmühle hin einschließlich der Kranstellfläche, wurde den Alteigentümern gegeben, da diese Flächen einen höheren Entschädigungssatz erhalten.

Auf allen Entschädigungsflächen hat sich der Betreiber Dienstbarkeiten für den Bau, die Unterhaltung und ein Leitungsrecht gesichert.

Was die Zuteilung positiv beeinflusste waren die Flurbereinigungs relevanten Dinge, die im Pachtverteilungsplan enthalten waren, z. B. dass

- die Entschädigungsflächen um ca. 5 % (Wegebeitrag) gemindert werden,
- die Bodenqualität nachrangig zur Fläche zu berücksichtigen ist,
- Änderungen aufgrund der Neuberechnung bis 10 % entschädigungslos sind,
- diesbezüglich Einschränkungen im Rechtsmittelverfahren hinzunehmen sind.

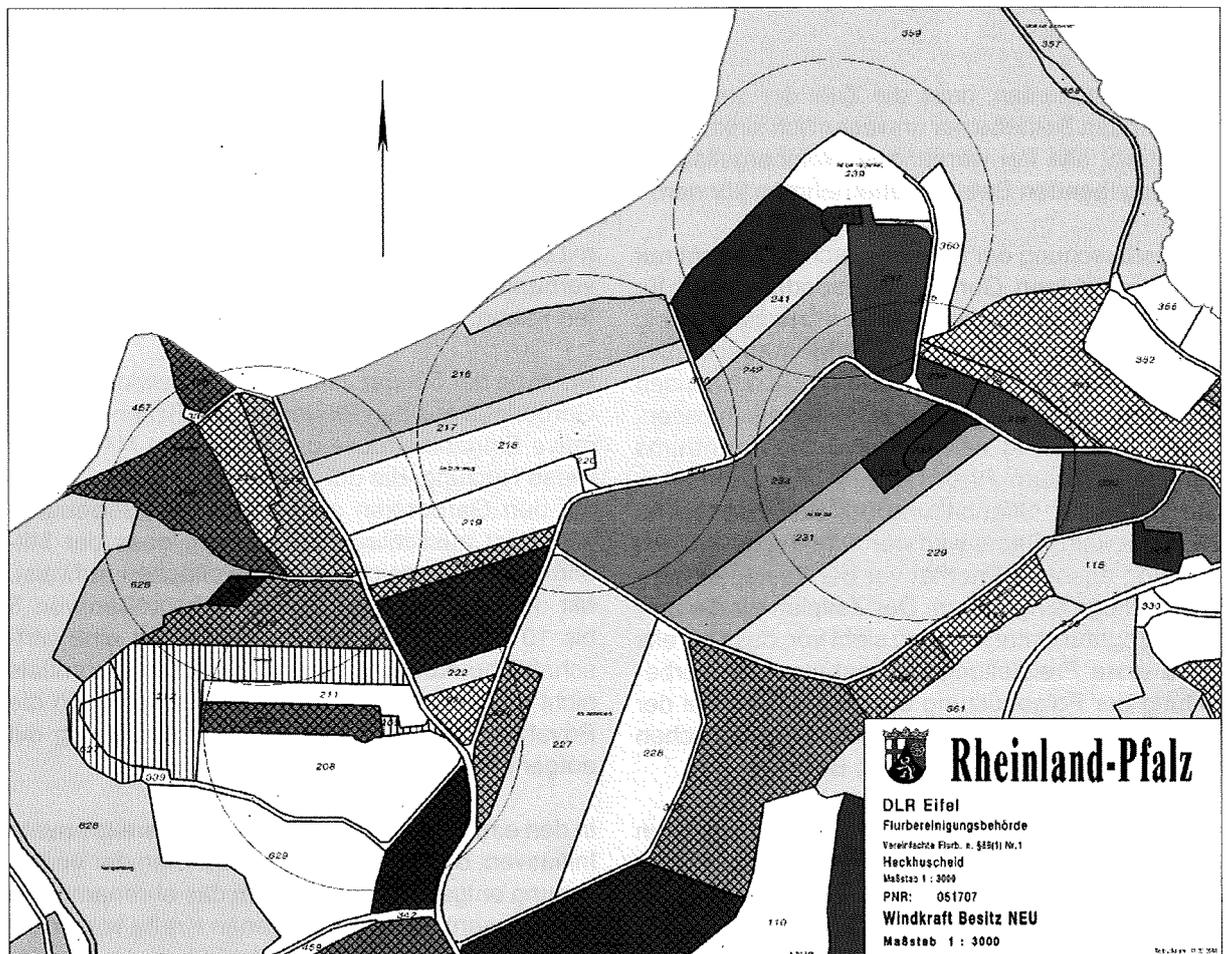


Abb.4: Windkraft Besitz Neu

STRATEGIEN DER OFFENHALTUNG

Beispiel Mittelrhein und Seitentäler

Ltd. Regierungsdirektor Paul Frowein, Simmern

Der Mittelrhein wurde 2002 als Welterbe durch die UNESCO nicht zuletzt wegen der weinbaulich geprägten Kulturlandschaft anerkannt. Der Weinbau am Mittelrhein wurde fast ausschließlich auf Steil- und Steilstlagen, die überwiegend zwischen 1926 und 1990 erstbereinigt wurden, betrieben. Fielen zunächst die unbereinigten Lagen aus der obstbau- und weinbaulichen Nutzung, so verabschieden sich aufgrund des Strukturwandels mehr und mehr auch die fassweinproduzierenden Winzer aus den optimal erschlossenen Weinbergslagen der Seitentäler.

Es ist festzustellen, dass die Zahl der selbstvermarktenden Betriebe nur unwesentlich sinkt, diese aber nicht alle frei werdenden Weinbergflächen der aufgebenden Betriebe übernehmen können.

Die Verbuschung der Kulturlandschaft ist nicht nur für die einzelnen Gemeinden, sondern auch für den Tourismus als wichtigsten Wirtschaftszweig am Mittelrhein besonders problematisch. Die linksrheinischen Gemeinden von Trechtingshausen bis Bacharach haben sich deshalb entschlossen, mit Unterstützung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Strategien zur Offenhaltung der Kulturlandschaft zu entwickeln. Dabei wird der Offenhaltung durch Nutzung absolute Priorität vor der kostenaufwendigen Pflege eingeräumt. Der Zeitplan für die projektbezogene Untersuchung sieht vor, dass bereits 2009 erste Freistellungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Folgenutzung erfolgen sollen. Bei der Offenhaltung durch Nutzung kommt der ländlichen Bodenordnung eine besondere Bedeutung zu.

So gilt es, in den Kernzonen der Weinbauflächen zusammenhängende Weinbergsareale zu erhalten bzw. zu schaffen, auf denen die verbleibenden Winzer nachhaltig wirtschaften können. Frei werdende Weinbergflächen können zum Beispiel durch Nutzungstausch zusammengefasst und zur Beweidung hergerichtet werden. Nicht zuletzt ist auch noch zu prüfen, inwieweit Aufforstungsmaßnahmen im Anschluss an die bestehenden Waldflächen unter den gegebenen Standortbedingungen möglich sein werden. Schon jetzt ist sicher, dass nicht alle offen zu haltenden Flächen einem wirtschaftlichen Nutzen zugeführt werden können. Deshalb sind für die verbleibenden Pflegemaßnahmen Konzepte zu entwickeln, um den Mitteleinsatz zu minimie-

ren. Hierbei können die Erfahrungen aus dem Entwicklungs- und Erprobungsprojekt Mittelrhein (E+E Mittelrhein) eingebracht werden. In diesem Erprobungsprojekt wurden alle Offenhaltungsmaßnahmen von der Brandrodung über die Panzerkette bis zur Beweidung mit wilden und halbwilden Tierassen unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt und zur Anwendungsreife gebracht.

Nicht zuletzt sind die Seitentäler des Vier-Täler-Gebietes auch touristisch aufzuwerten, um den zahlreichen Besuchern des Rheiusteiges und des Rheinburgenwanderweges neue Möglichkeiten des Aktivurlaubs zu eröffnen.

Die Projektuntersuchung Vier-Täler-Gebiet hat für das Mittelrheintal auch Pilotcharakter, da alle Weinbaugemeinden zwischen Bingen und Koblenz mit dem Problem der Verbuschung und dem damit verbundenen Verlust an Kulturlandschaft zu kämpfen haben.

Bis Mitte der 50-iger Jahre war die Gewinnung von Gerberlohe aus den Rinden junger Eichen eine lukrative Einnahmequelle der Bürger am Mittelrhein. Diese Nutzung, die durch den Einzug der Chemie bei den Gerbereien sehr schnell an Bedeutung verlor, ist ausschlaggebend dafür, dass der Mittelrhein umfangreiche Privatwaldflächen aufweist. Mit durchschnittlichen Besitzstücksgrößen von 5 bis 10 ar als Folge der Realteilung ist eine wirtschaftliche Nutzung dieses Wirtschaftspotentials nicht möglich. Aus diesem Grund sollen auch die Privatwaldflächen in die Projektuntersuchung mit aufgenommen werden.

In den einzelnen Gemeinden gibt es bereits private Initiativen, durch begrenzte Maßnahmen der Verbuschung entgegenzuwirken. Um das ehrenamtliche Engagement und die endogenen Kräfte vor Ort zu nutzen, sollen die Bürger sehr früh in die Überlegungen mit eingebunden werden und die Projektuntersuchung durch Arbeitskreise in den einzelnen Gemeinden unterstützt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die PU Vier-Täler-Gebiet als übertragbares Beispiel für den gesamten Mittelrhein entwickelt werden soll. Durch frühzeitige Einbindung der Bürger soll eine tragende Akzeptanz die Umsetzung des Ergebnisses der Projektuntersuchung sichern.

Moderation und Einbeziehung der Bürger in den Planungsprozess am Beispiel der Elztalregion

Vermessungsdirektor Gerd Kohlhaas, Mayen

Bei der projektbezogenen Untersuchung (PU), dem ersten Schritt zu einem Bodenordnungsverfahren gilt es neue Wege zu gehen. Die Erfahrungen des DLR Westerwald-Osteifel mit Moderation und Einbeziehung der Bürger in den Planungsprozess möchte ich am Beispiel des Bodenordnungsverfahrens Elztal vorstellen.

Manchmal ist es hilfreich in das zu schauen, was andere uns schriftlich mit auf den Weg gegeben haben. Die Hinweise zur Erstellung einer PU enthalten eigentlich schon alle wichtigen Gedanken zu dem heutigen Thema. So steht da: Der Umfang der PU richtet sich nach den Ansprüchen im und an den ländlichen Raum.

„Im und an den Ländlichen Raum“. Lassen Sie mich mit dem zweiten anfangen. Welche Anforderungen werden an den Ländlichen Raum gestellt?

Für die Bürger der „Metropolregionen“ ist das oft sehr einfach. Ein „kollektiver Freizeitpark“ oder eine „romantische low-tech-Region“. Vielleicht noch Raum für nicht störende – und vor allem nicht riechende – Lebensmittelproduktion. Klingt sehr modern aber auch früher gab es solche „Metropolregionen“ und ganz ähnliche Meinungen: Berlin zum Beispiel! – und Kronprinz Wilhelm von Preußen der sagte: „Die Eifel wäre ein hervorragendes Jagdrevier, wenn hier keine Menschen leben würden.“

Dies sind jedoch nicht die Anforderungen der Bewohner des ländlichen Raumes. Diese fordern mit Recht gleichwertige Lebensbedingungen, und es ist unsere Aufgabe als Dienstleister im ländlichen Raum mitzuhelfen, dieses Ziel zu erreichen. Eine projektgebundene Untersuchung im Schnelldurchgang wird diesen Ansprüchen nicht gerecht.

Lassen wir uns bei der PU die Zeit, die die Bürger brauchen, um sich über Ihre Situation klar zu werden. Dies ist Bottom up und nicht nur die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind aktiv und umfassend einzubinden, steht weiter in den Hinweisen.

Das heißt, ich muss auf den Einzelnen und die Gruppe zugehen. Ich muss auch mit der Bürgerinitiative gegen die Flurbereinigung reden.

Geben wir hierbei den Querdenkern im Dorf die Gelegenheit, ihre Ideen einzubringen, die sie in den festgefahrenen kommunalen Gemeindestrukturen nicht äußern können oder dürfen. Und machen wir ernst mit dem offenen Planungsprozess nicht nur bei der PU, sondern auch danach.

Projektbezogene Untersuchung im Elztal

Das Elztal ist ein Nebental der Mosel, bekannt durch die 500 DM Burg Elz und das Fachwerkdorf Monreal. Unser Projektgebiet in der VG Vordereifel umfasst den Abschnitt von Bermel bis Monreal einschließlich aller angrenzenden Ortsgemeinden.

In der Elztalregion bewegte sich schon lange etwas. Landespflege, Wasserwirtschaft, alle hatten und haben ihre Ansprüche an die Region. Ein freiwilliger Landtausch zur Realisierung eines Gewässerrandstreifens an der Elz blieb in den Anfängen stecken – Der freiwillige Landtausch war einfach das falsche Instrument. Vielleicht spielten bei dem einen oder anderen Bürger, oder auch Ortsbürgermeister, Vorbehalte gegen unsere Behörde mit. „Wenn einer für unsere sumpfigen Wiesen noch Geld bezahlen will, dann ist doch was faul daran.“

Die Bodenordnungen in den angrenzenden Gemeinden änderten das Stimmungsbild dann doch gravierend – das DLR wurde gesellschaftsfähig. In vielen Gesprächen, die wir mit den Ortsbürgermeistern, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, den Landwirten und vielen anderen führten, war eigentlich klar, dass sich im Elztal etwas bewegen muss. Und die Ansprüche an die Region stiegen. Ein Radweg kam hinzu, die Erlebnisregion Nürburgring warf ihre Schatten, die Traumpfade, Premiumwanderwege im Kreis Mayen-Koblenz, wurden angegangen und vieles mehr. Alle diese Ideen, Planungen Wünsche drohten dann doch auf den kollektiven Freizeitpark hinauszulaufen. Aber das konnte es nicht sein, wir mussten die gesamte Bevölkerung mitnehmen. Wir wollten die Bürger ernst nehmen.

Ablauf des Untersuchungsprozesses

Also luden wir, DLR und Verbandsgemeinde, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Auftaktveranstaltung ein.

90 Personen folgten unserer Einladung in die Re-

gionale Schule Nachtsheim. Nach einem kurzen Eingangsstatement ging es direkt an die Arbeit. Vier Arbeitskreise wurden gebildet und auf einzelne Klassenräume verteilt. Schon die ersten Ideen, die in diesen AK's gesammelt wurden, zeigten, dass der gewählte Weg der Richtige ist. Über Besitzersplitterung, DSL, Angeboten für Kinder und Hochwasserschutz wurden eine Vielzahl von Themen angesprochen. Spontan aus der Bevölkerung.

Aber die Eröffnungsveranstaltung war nicht alles. Die Arbeitskreise trafen sich in der Folgezeit öfter, parallel zu den Arbeitskreisen wurde eine Behördenrunde eingerichtet. Der AK Landwirtschaft wählte zur Informationsgewinnung einen Fragebogen. Die ersten Ideen wurden ausgearbeitet, ergänzt, verworfen,

Als Beispiel der Ergebnisse möchte ich einige Stichpunkte aus dem Arbeitskreis Kommunale Entwicklung vorstellen:

Förderung der Wirtschaft im ländlichen Raum

- Verbesserung des Anschlusses an WWW mittels DSL o.ä.
- Senkung Erschließungskosten für Gewerbebetriebe (Ausbaustandard)
- interkommunales Gewerbegebiet;

Entwicklung der Dörfer

- Innenentwicklung der Dörfer
- Gebrauchthaus-Börse

Durchaus spannende Themen die auch im neuen Strategiepapier zu finden sind. Das Ergebnis der Arbeiten der AK's und der Behördenrunde flossen dann in einen Zwischenbericht ein. Diesen Zwischenbericht stellten wir wiederum in der Regionalen Schule allen Interessierten vor, und wieder waren über 80 Bürger da. Ergänzungen und Anregungen wurden vorgebracht. Der Zwischenbericht wurde dann in den AK's und der Behördenrunde nochmals diskutiert und in eine „Endfassung“ gebracht.

Aber nicht nur Arbeitskreise und Behördenrunde waren Ideengeber. Das Projekt wurde in einer Bürgermeisterbesprechung der Verbandsgemeinde Vordereifel diskutiert, im Strukturausschuss der VG vorgestellt und es wurden eine Vielzahl persönlicher Gespräche geführt, mit Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern, Landwirten, Verbands-

vertretern und auch mit Bürgern beim Einkauf im Supermarkt .

Eine gute Pressearbeit gehört dazu. Öffentliche Bekanntmachungen reichen hierfür nicht aus. Gut lesbare redaktionelle Artikel sind ein Muss.

Ergebnis der PU

Das Ergebnis der PU war eine zusammenfassende Darstellung der Situation im Elztal, mit

- Bestandsaufnahme,
- Stärken Schwächen Analyse,
- einer Strategie zur Entwicklung der Region, formulierten Handlungszielen und einer Liste prioritärer Projekte.

Prioritäre Projekte, die nicht in den Büros des DLR oder eines Planungsbüros entstanden, sondern Projekte die aus der Bevölkerung kamen, für die wir keine Werbung mehr machen müssen, die faktisch Selbstläufer sind. Die Bodenordnung wurde als notwendige Voraussetzung und Instrument für die wichtigsten Projekte angesehen.

Die ersten 3 Projekte

- Landentwicklung Elztal
- Landentwicklung Bermel
- Landentwicklung Ditscheid

haben wir in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Elztal I angegangen. Weitere stehen in der Warteschlange. In einer Warteschlange, die immer länger wird.

Was bringt dieser Vorgehensweise bei einer PU? Als wichtigstes eine hohe Akzeptanz für das Verfahren. Die Bürger des Elztals identifizieren sich mit dem Projekt. Sie hegen keine Befürchtungen gegenüber diesem, ihrem Projekt, außer der, dass es zu langsam geht.

Auswirkungen auf den weiteren Verfahrensablauf

Der offene Planungsprozess aus der Vorplanungsphase wird fortgesetzt. Neben dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft werden die Bürger intensiv in das Planungsgeschehen eingebunden. Themen, die alle Bürger interessieren, wie Landespflege, Landschaftsbild und Wegeerschließung (Wander- und Radwege) werden gemeinsam erarbeitet und von der gesamten Einwohnerschaft mitgetragen.

Dies beschleunigt auch die Planungsprozesse im Bodenordnungsverfahren erheblich.

Gemeinsame Bearbeitung bedeutet auch, dass einzelne Planungsabschnitte von DLR und der Gemeinde erlebbar gemacht werden. Die Gemeinde lud zu einer gemeinsamen Erkundungstour ein und rd. 70 Teilnehmer opfern einen ganzen Samstag. Allorts wird geklagt, dass es schwierig ist, Leute, vor allem junge Leute zu motivieren, in Parteien o.ä. mitzumachen. Bei einem Projekt welches zeitlich befristet ist, ist das anders. Dies hat uns in aller Deutlichkeit dieser Samstag gezeigt.

Die bisher gemachten Erfahrungen allein rechtfertigen für uns in jedem Fall den etwas größeren Aufwand. Aber eigentlich war es kein größerer Aufwand. Ich sprach eben von unserer Warteschlange, weitere 3-4 Verfahren in der Region könnten umgehend eingeleitet werden. Es klemmt nicht an der Akzeptanz von Bürgern und Gemeinden. Diese sind auf dem Weg, es klemmt an uns.

Ein Blick in die Zukunft

Durch dieses Projekt ist ein Netzwerk entstanden, ein Netzwerk von Bürgern und von Dörfern. Ein Wir-Gefühl.

Unbestritten ist:

- Die Menschen, die in einer Dorfgemeinschaft leben und arbeiten, sind ein wertvolles Kapital. Die meisten Bürger haben an der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsqualität in ihrer Gemeinde ein persönliches Interesse.
- Dorfgespräche, Gespräche im Dorf, Gespräche miteinander sind der Ausdruck von Gemeinschaft, von der Erkenntnis, dass der ländliche Raum nur von denen gestaltet werden kann, die in ihm leben.
- Der Schlüssel für eine Bodenordnung mit Integriertem Ansatz liegt in der Region.

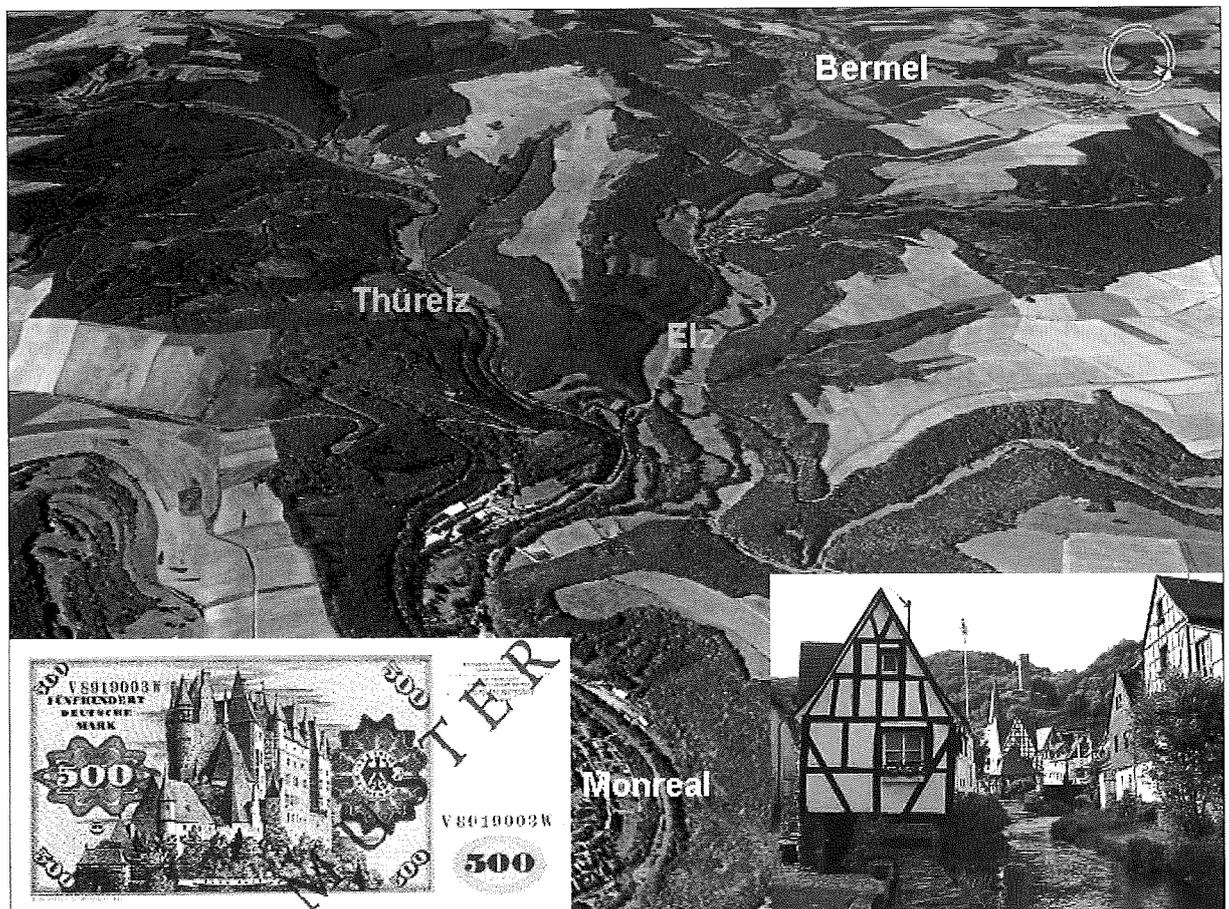
Aber nicht nur die Bürger sind dabei, auch die kommunalen Gebietskörperschaften, die Behörden machen mit.

Wir haben gesehen:

Heimat mit Zukunft macht Spaß!

Aber auch: Heimat ist anstrengend!

Und es ist unsere Aufgabe mitzuhelfen, dass der ländliche Raum diese Zukunft hat.



Hinweise für die Vorbereitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

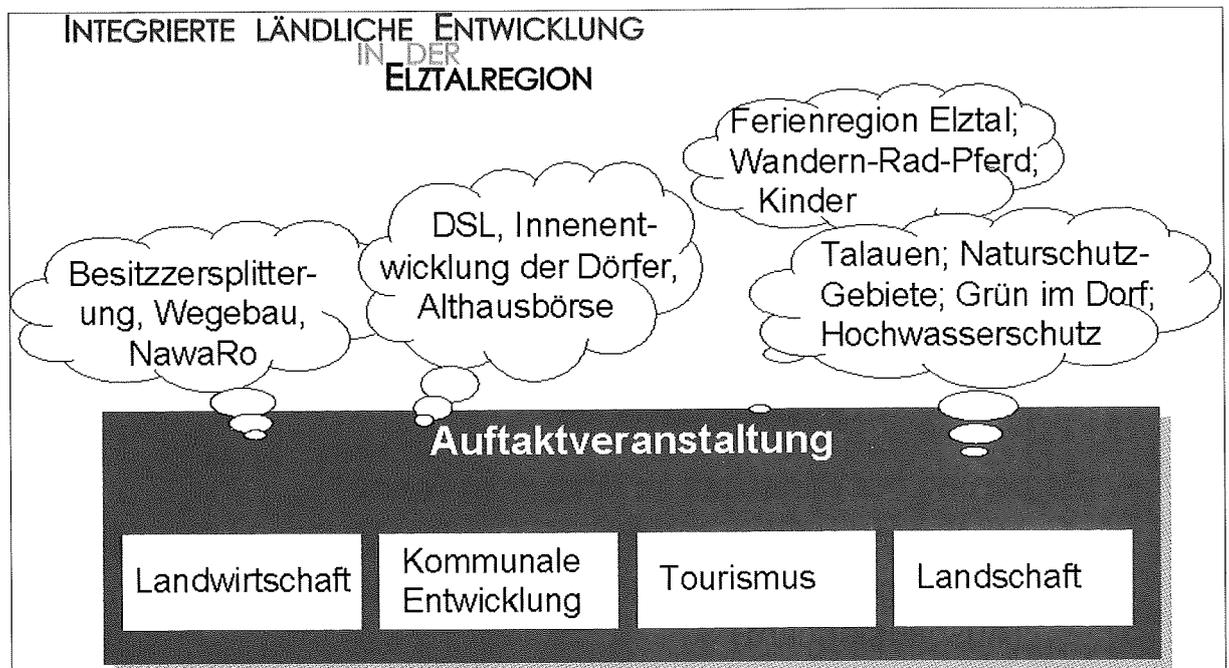
- Aufgabe der PU ist es, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des beabsichtigten Verfahrens nachzuweisen. Ihr Umfang richtet sich nach den Ansprüchen im und an den ländlichen Raum.
- Der Ablauf des Bearbeitungsprozesses ist flexibel an den Zweck und die Entwicklungsziele des geplanten Verfahrens anzupassen. Dabei ist im Sinne des „Bottom-up-Prinzips“ eine umfassende Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sicher zu stellen.

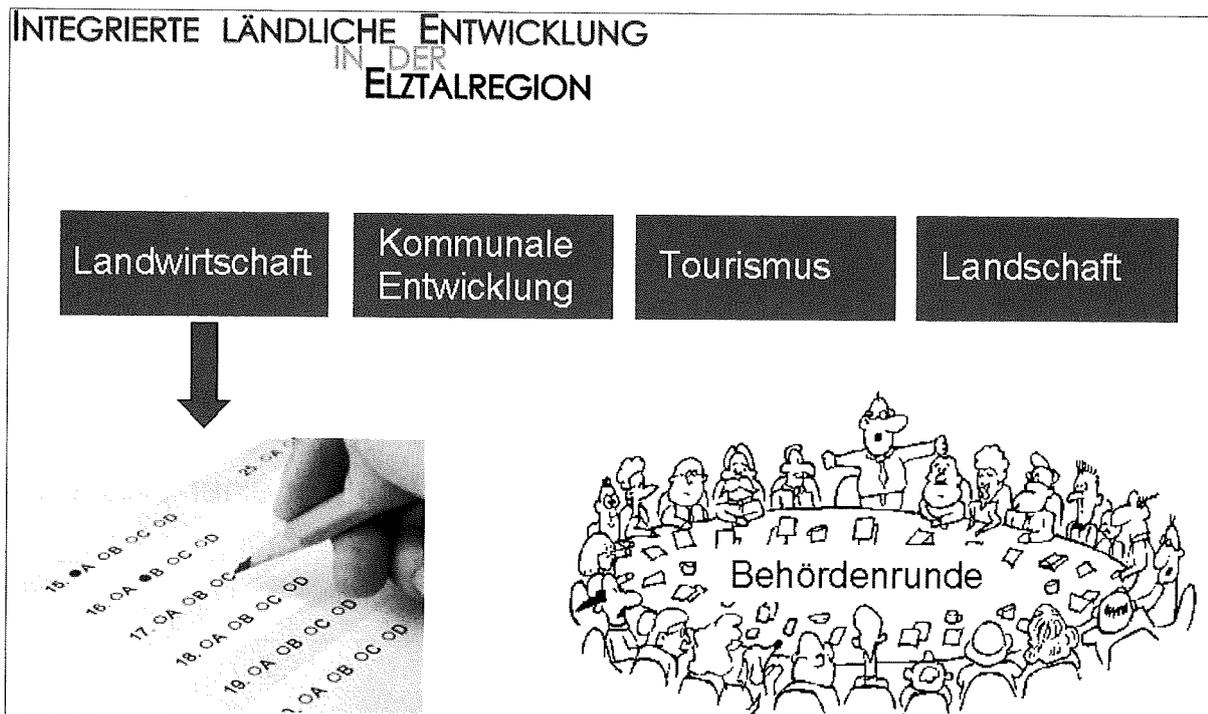
Hinweise für die Vorbereitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

- Bei der Erarbeitung der PU ist von Beginn an eine umfassende, aktive Einbeziehung der voraussichtlich Beteiligten, der Behörden und Organisationen, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der örtlichen Interessengruppen und sonstigen interessierten Bürger sicherzustellen.
- Damit beginnt der offene Planungsprozess für die spätere Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN DER ELZTALREGION

- Erste Anträge auf eine AEP in der Elztalregion schon 1999
- Ankauf von Flächen zur Realisierung eines Gewässerrandstreifens 2001 (ohne durchschlagenden Erfolg)
- Positive Grundstimmung zu Maßnahmen der Bodenordnung in der Region
- Wünsche nach einer integralen Bodenordnung in einer Vielzahl von Gemeinden

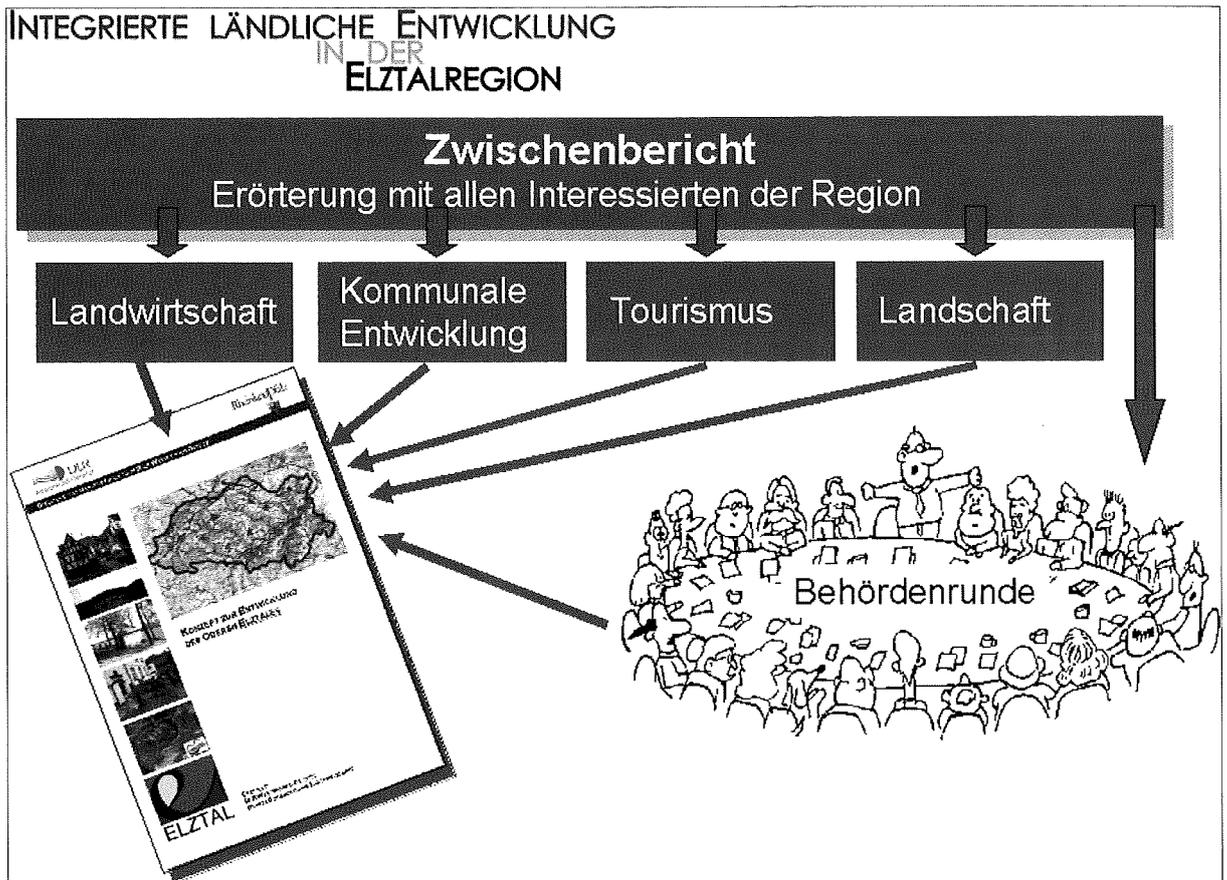




**INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
IN DER
ELZTALREGION**

**Kommunale
Entwicklung**

- Förderung der Wirtschaft im ländlichen Raum
 - Verbesserung des Anschlusses an WWW mittels DSL o.ä.
 - Senkung Erschließungskosten für Gewerbebetriebe (Ausbaustandard)
 - interkommunales Gewerbegebiet;
- Entwicklung der Dörfer
 - Innenentwicklung der Dörfer
 - Gebrauchthaus-Börse



**INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
IN DER
ELZTALREGION**

Bürgermeisterdienstbesprechung

Gemeinderatssitzungen

Strukturausschuss der Verbandsgemeinde

INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN DER ELZTALREGION

Elztal soll sich weiterentwickeln

Konzept sieht Zusammenarbeit von Planern und Bevölkerung vor

Es geht um die Zukunft des Elztals. Mit einem Entwicklungsplan, das die knapp 20000 Einwohner des Elztals in den nächsten 20 Jahren einbeziehen soll, hat der Landkreis Elz ein Konzept für die Entwicklung des Elztals erarbeitet. Wichtig ist das Pläne dabei die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung.

Die Vorgehensweise bei dem Projekt ist nach dem Leitgedanken des Landesentwicklungsplans (LEP) zu verstehen. Ziel ist es, die Entwicklung des Elztals in den nächsten 20 Jahren zu steuern. Ein zentraler Punkt ist die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung.

Prozess wird einige Jahre in Anspruch nehmen, schätzen die Experten. Am weitesten gediehen sind die Vorstellungen des DLR, wenn es um den zentralen Bereich zwischen Mosel und Elz geht. Bereits in diesem Bereich sind einige Projekte im Gange.

Elztal soll sich entwickeln

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum stellte Bodenordnungsverfahren vor – Rund 120 Zuhörer

Das Gebiet zwischen Barmel und Monreal wird einem neuen Bodenordnungsverfahren unterworfen. Neben dem zu entwickelnden Informationsverfahren in Barmel wird auch ein Verfahren in Monreal entwickelt. Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerrhein-Ostfeld.

bis zum Roser Eifelturn mit Anschluss an den Moser-Mosel-Radweg geschaffen werden. Der Hochbernd-Val-Käse, der Heunen und auch der „Gehausene Stein“, so der Name eines Fußpfades, sind ebenfalls im Plan.

Als Raubtier neuer Rad- und Fußwege, Brücken und Stege, die im Lauf des Verfahrens angelegt werden. Der Hochbernd-Val-Käse, der Heunen und auch der „Gehausene Stein“, so der Name eines Fußpfades, sind ebenfalls im Plan.

zudem von der EU, vom Bund und vom Land Rheinland-Pfalz mit bis zu 50 Prozent unterstützt. Kohlhaas rechnet vor, dass auf die Grundstückspreise durch den Bau eines Radweges oder für Wanderwege zwischen 100 und 150 Euro pro Hektar zu kommen.

Ins Elztal soll Bewegung kommen

Entwicklungskonzept für den südwestlichen Bereich der VG Vorderpfalz wurde vorgestellt – Radweg ist weiter Hauptthema

Das Elztal soll in Zukunft nicht nur ein Rad- und Fußwegparadies sein, sondern auch ein Zentrum für die Entwicklung des Elztals. Wichtig ist dabei, dass die Bevölkerung einbezogen wird.

Das Elztal soll in Zukunft nicht nur ein Rad- und Fußwegparadies sein, sondern auch ein Zentrum für die Entwicklung des Elztals. Wichtig ist dabei, dass die Bevölkerung einbezogen wird.

Das Elztal soll in Zukunft nicht nur ein Rad- und Fußwegparadies sein, sondern auch ein Zentrum für die Entwicklung des Elztals. Wichtig ist dabei, dass die Bevölkerung einbezogen wird.



Die Entwicklung des Oberen Elztals war Thema in Machbachheim: (von links) Manfred Gerner, Alexander Sähig, Gerd Kohlhaas, Willi Schäfer und Manfred Gerner. (Foto: Jutta Tork)

Durch den als Geotop in der Region Schutz erhalten zu werden. Die Entwicklung des Elztals soll in Zukunft nicht nur ein Rad- und Fußwegparadies sein, sondern auch ein Zentrum für die Entwicklung des Elztals.

Durch den als Geotop in der Region Schutz erhalten zu werden. Die Entwicklung des Elztals soll in Zukunft nicht nur ein Rad- und Fußwegparadies sein, sondern auch ein Zentrum für die Entwicklung des Elztals.

Durch den als Geotop in der Region Schutz erhalten zu werden. Die Entwicklung des Elztals soll in Zukunft nicht nur ein Rad- und Fußwegparadies sein, sondern auch ein Zentrum für die Entwicklung des Elztals.

Durch den als Geotop in der Region Schutz erhalten zu werden. Die Entwicklung des Elztals soll in Zukunft nicht nur ein Rad- und Fußwegparadies sein, sondern auch ein Zentrum für die Entwicklung des Elztals.

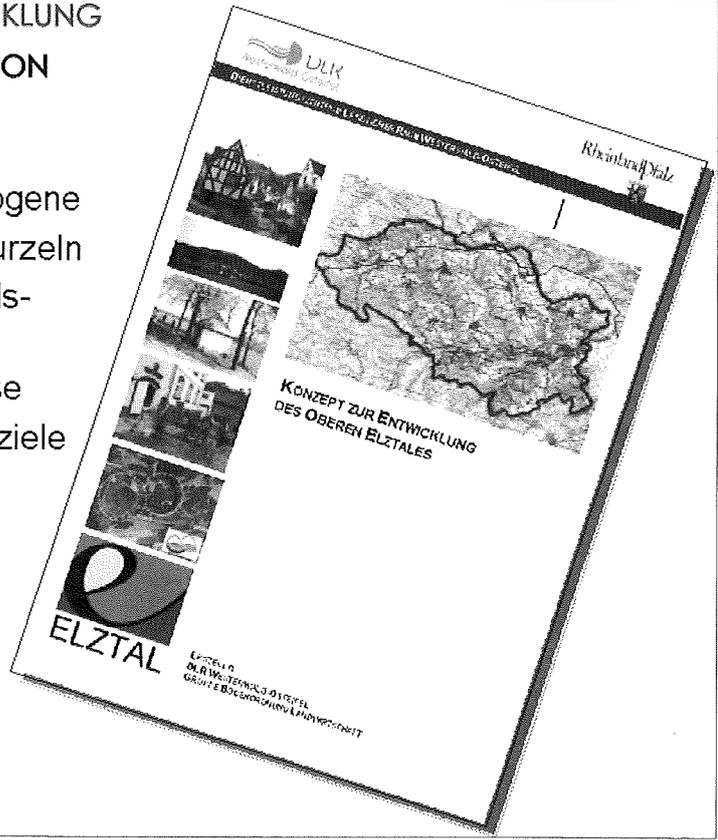


Gerd Kohlhaas vom DLR Westerrhein-Ostfeld erläuterte den Besuchern einer Informationsveranstaltung in Barmel das Bodenordnungsverfahren für das obere Elztal.

INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN DER ELZTALREGION

Das Elztalgebiet – eine homogene Region mit gemeinsamen Wurzeln

- Ausgangslage und Bestandsaufnahme
- Stärken-Schwächen-Analyse
- Leitsätze und Entwicklungsziele
- Entwicklungsstrategie
- Handlungsfelder
- Prioritäre Projekte



INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN DER ELZTALREGION

6 Prioritäre Projekte

Abgeleitet aus den Handlungsfeldern werden prioritäre Projekte entwickelt, die für die Region beispielgebend sind und weitere Entwicklungsimpulse nach sich ziehen. Insofern ist die folgende Projektliste als ein offener Entwicklungsprozess zu begreifen, in dem im Rahmen einer fortschreitenden Bearbeitung weitere Projekte im Sinne der drei formulierten Leitsätze heranreifen werden.

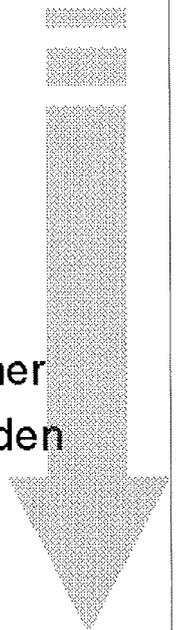
Projekt	Beschreibung	Planungsinstrument	Kosten und Planungsträger
Landentwicklung im Elztal zwischen Birmel und Monreal	Offenhaltung des Elztals durch (extensive) Grünlandnutzung Bau einer durchgängigen multifunktionalen Wegeverbindung von Monreal bis Birmel Entwicklung naturnaher Bachlebensräume einschließlich Ausweisung ausreichender Gewässerrandstreifen Rekonstruktion der historischen Römervilla (Einbindung des Römermuseums in Birmel)	Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Aktion Blau Kommunen mit Mitteln des Ökokontos Mittel aus der Denkmalpflege Private Träger
Landentwicklung Birmel	Verbesserung der Flurverfassung (Schlaglänge, Schlaggröße) Anpassung des Wegenetzes Aufwertung der Landschaft durch Offenhaltung und Begrünung	Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung
Landentwicklung Ditscheid	Verbesserung der Flurverfassung (Schlaglänge, Schlaggröße) Anpassung des Wegenetzes Aufwertung der Landschaft durch Offenhaltung und Begrünung	Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung

INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN DER ELZTALREGION

14.12.2006 Aufklärungsversammlung

18.12.2006 Flurbereinigungsbeschluss

Verfahrensdaten: 1411 ha
1200 Teilnehmer
7 Gemeinden



INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN DER ELZTALREGION

Erste Erfahrungen

- Die Bürger des Elztals identifizieren sich mit dem Projekt
- die Bürger werden intensiv in das Planungsgeschehen eingebunden
- Die formalen Planungsprozesse werden deutlich beschleunigt
- Planung wird erlebbar gemacht



INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN DER ELZTALREGION

Ich bin dabei!

- Die Menschen, die in einer Dorfgemeinschaft leben und arbeiten, sind ein wertvolles Kapital.
- Dorfgespräche sind der Ausdruck von Gemeinschaft.
- Der Schlüssel für eine Bodenordnung mit Integralelem Ansatz liegt in der Region.

Nachteile und Kostenbelastungen durch Vorgewendeflächen, Randflächen, Gräben, Bachläufe sowie Waldränder und Baumreihen bei unterschiedlich großen Dreiecks-, und Viereckspartellen sowie bei zunehmender Feld-Hofentfernung

Prof. Alfons Janinhoff, Fachhochschule Bingen

Das durch größere Partellen der Arbeitsaufwand und die Maschinenkosten sinken, haben der Autor und Andere schon in vielen Beiträgen und Vorträgen verdeutlicht. So sinkt der Arbeitsbedarf bei den Mähdruschfrüchten von 20 Stunden je ha bei einer 1-ha-Partelle bis auf 6 Stunden je ha, bei einer 20-ha-Partelle, bei angemessener Mechanisierung und intensiver Produktionstechnik. Damit sinken die Arbeitserledigungskosten – bestehend aus variablen und fixen Maschinenkosten sowie Lohn(ansatz) von 850 bis auf 350 Euro je ha bei 18 Euro Lohnansatz um 500 € je ha. Diese potenziell mögliche Kostensenkung wird in der Realität selten erreicht, weil solche gravierenden Partellenvergrößerungen bei gleichzeitiger Technikänderung nicht vorkommen; aber 150 € / ha Kosteneinsparungen sind möglich, wenn man mit gleicher Technik statt 2 ha ein 5-ha-Partelle bewirtschaftet und 18 Euro Lohnansatz berechnet.

Vorgewende müssen sein, - aber . . .

Rechteckige Partellen benötigen auf beiden Seiten des Ackers bei heutigem mittlerem Technikeinsatz ca. 12 m Vorgewende, bei einer kleinen 1,28 ha Partelle (80 m X 160 m) werden bereits 1920 m² (2 X 12 X 60) 15 % als Vorgewende benötigt. (vgl. dazu: Übersicht 1)

Eine knapp 3 ha Partelle hat natürlich eine größere Vorgewendefläche von 2880 m²; aber dies sind nur noch 10 % der Gesamtfläche.

Die 6 ha-Partelle (200 m X 300 m) hat entsprechend 4800 m² Vorgewendefläche, welche aber nur noch 8 % der Gesamtpartelle ist. Die viermal so große „Muster-Partelle“ für die heutige moderne Technik (400 m X 600 m) mit 24 ha hat zwar eine doppelt so große Vorgewendefläche 9600m (2 X 400 X 12)

Übersicht 1: Errechnete Vorgewendeflächen und Flächenanteile bei unterschiedlichen Partellengrößen und Partellenformen					
viereckige rechteckige Partellen			dreieckige Partellen mit einem rechten Winkel		
Partellengröße	Vorgewende 1)	Randflächen 2)	Partellengröße	Vorgewende 3)	Randflächen 4)
Breite X Länge	in m ² bzw. (%)	in m ² bzw. (%)	Breite X Länge	in m ² bzw. (%)	in m ² bzw. (%)
80 m X 160 m = 1,28 ha	1920 (15,0)	1440 (11,25)	80 m X 160 m : 2 = 0,64 ha	3120 (48,7)	1260 (19,7)
120 m X 240 m = 2,88 ha	2880 (10,0)	2160 (7,5)	120 m X 240 m : 2 = 1,44 ha	4660 (32,4)	1885 (13,1)
200 m X 300 m = 6,00 ha	4800 (8,0)	3000 (5,0)	200 m X 300 m : 2 = 3,00 ha	6720 (22,4)	2580 (8,6)
400 m X 600 m = 24,00 ha	9600 (4,0)	6000 (2,5)	400 m X 600 m : 2 = 12,0 ha	13.464 (11,2)	5166 (4,3)

* Für die nachfolgenden Berechnungen verwendete				Janinhoff, A. ; Aug. 2007
Modell Partellen				F H : Bingen / Rhld.-Pfalz
				Fachrichtung : Agrarwirtschaft
Berechnungsgrundlagen :	Vorgewende : 12 m breit ; Randfläche = 3 m breit ; bei 4 m breiten Rändern = 33,3 % mehr !			
1) Berechnungsmethode:	2 X Breite X 12 m; z. B. 2 X 80 X 12 = 1920 m ²			
2) Berechnungsmethode:	2 X (Breite + Länge) X 3 m; z. B. 2 X (80 + 160) x 3 m = 1440 m ²			
3) Berechnungsmethode:	(1 X Breite + 1 X Diagonale) X 12 m; [80 m + (80 ² + 160 ²) ^{1/2}] X 12 m = 3120 m ²			
4) Berechnungsmethode:	Breite + Länge + Diagonale 3 m; z. B. [80 m + 160 m + (80 ² + 160 ²) ^{1/2}] x 3 m = 1260 m ²			

Abb. 1: Errechnete Vorgewendeflächen und Flächenanteile bei unterschiedlichen Partellengrößen und Partellenformen

aber das macht nur noch 4 % der Gesamtparzelle aus.

Für die gleichen Modellparzellen wurde jeweils die Dreiecksform als Muster durch diagonale Halbierung ebenfalls die Vorgewendefläche berechnet.

Das ist wichtig, weil an der „schrägen“ Diagonale ein Vorgewende sein muss, was meist sogar breiter als 12 m angelegt sein muss, um noch wenden zu können.

Dennoch wird bei der Berechnung zunächst nur 12 m Vorgewende an der „schrägen“ Längsseite unterstellt.

Eine kleine dreieckige 0,64 ha-Parzelle (1,28 ha) hat dennoch schon 3120 m² Vorgewendefläche = 48,7 % der Gesamtparzelle. Bei der mittleren (realistischer) dreieckigen Parzelle von 1,44 ha, wird schon eine 4660 m² Vorgewendefläche = 32,4 % ermittelt.

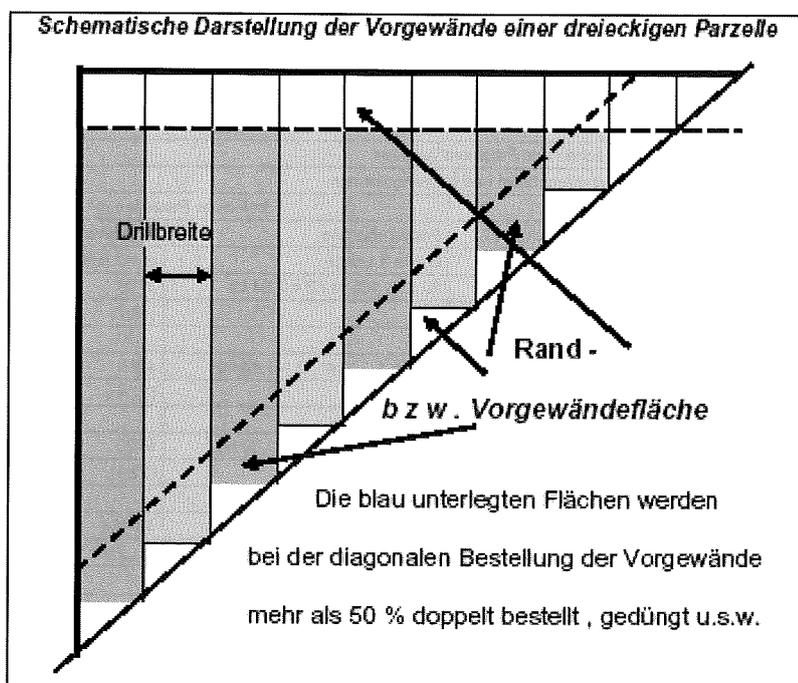
Für die dreieckige Musterparzelle mit 3 ha, wird die

Vorgewendefläche mit 6720 m² errechnet, welche 22,4 % der Gesamtfläche bedeutet.

Die gleiche Berechnung für die 12 ha Dreiecks-Parzelle ergibt für die Vorgewendefläche – wie bei der rechtwinkligen 24 ha-Parzelle nur noch 11,2 %, statt 4 % Flächenanteil für die Vorgewende (eine Halbierung gegenüber der 3 ha-Dreiecks-Parzelle!)

Zwischenfazit

- Mit einer Vervielfachung der Parzellengröße halbiert sich der prozentuale Vorgewendeflächenanteil bei realistischen Seitenverhältnissen von 1 zu 1,5!
- Eine Dreiecks-Parzelle benötigt wegen der „schrägen“ Anschneidung bei gleicher Flächen-größe etwa das doppelte an Vorgewendefläche in absoluten und relativen Zahlen. Bei einer 1,5 a großen Dreiecks-Parzelle sind etwa 30 % Vorgewendefläche. Bei einer 3 ha großen Dreiecks-Parzelle fast noch ein Viertel .



Anmerkung : Bei stumpfen Winkel sind es meist weniger als 50 % !
Bei spitzem Winkel sind es deutlich mehr als 50 % !

Abb.2: Schaubild Nr. 2

Ertrags- und Erlöseinbußen auf dem Vorgewende bei rechteckigen und rechtwinkligen Parzellen!

Unterstellt man für die Vorgewendefläche neben dem Mehr an Arbeitsstunden und Maschinenkosten einen ca. 30 % Ertragsabfall, so ergeben sich bei ca. 80 dt / ha Getreideertrag und 40 dt / ha Raps-ertrag folgende Ertrags- und Erlöseinbußen:

Laut Übersicht 2 wird der durchschnittliche Hektarertrag bei einer kleinen Parzelle durch den geminderten Ertrag der Vorgewendefläche und

3,60 dt / ha bei Getreide und 1,80 dt / ha bei Raps reduziert.

Dieser anteilige negative Einfluss durch die ertragsschwächeren Vorgewendeflächen nimmt bei den größeren Parzellen über 2,4 bei der 3-ha-Parzelle, bis unter 1 dt / ha bei der Großparzelle ab. Werden diese Zahlen mit den Durchschnittlichen Getreide- und Raps-Erlösen multipliziert und in eine vierfeldrige Fruchtfolge integriert, ergeben sich Erlöseinbußen für jeden Hektar von 48,60 € bei einer 1,3 ha Parzelle bis 12,96 € je Durchschnitts-Parzelle für eine 24 ha große Parzelle .

Übersicht 2 Ertrags- und Erlös-Einbußen für Vorgewende auf einer viereckigen rechtwinkligen Parzelle

Parzellengröße	Ertrags ¹ - Einbußen		Erlös ² - Einbußen		Insgesamt ³ je Ø ha Euro je ha
	dt / ha Getreide	dt / ha Raps	€ / ha Getreide	€ / ha Raps	
1,28	3,60	1,80	50,40	43,60	48,60
2,88	2,40	1,20	33,60	28,80	32,40
6,00	1,92	0,96	26,88	23,04	25,92
24,00	0,96	0,48	13,44	11,52	12,96

¹⁾ Bei Getreide wird mit 80 dt/ha Ertragspotential innerhalb der Fläche und bei Winterraps mit 40 dt/ha Ertragspotential innerhalb der Fläche gerechnet.

²⁾ Als Ø Getreidepreis wird 14 DM / dt und 24 DM / dt bei Raps unterstellt.

³⁾ Als Rotation wird 75 % Getreide und 25 % Raps angenommen.

* Angenommene Ertragseinbuße 30 % auf diesen Teilflächen.

Abb.3: Ertrags-und Erlöseinbußen durch Vorgewendeflächen bei rechtwinkligen viereckigen Parzellen je Hektar

Übersicht 3 Ertrags- und Erlös-Einbußen für Vorgewende auf einer dreieckigen rechtwinkligen Parzelle

Parzellengröße in ha	Ertrags ¹ - Einbußen		Erlös ² - Einbußen		Insgesamt ³ je Ø ha Euro je ha
	dt / ha Getreide	dt / ha Raps	€ / ha Getreide	€ / ha Raps	
0,64	11,96	5,85	163,66	140,40	157,85
1,44	7,78	3,89	108,92	81,36	102,03
3,00	5,38	2,69	75,32	64,56	72,63
12,00	2,69	1,35	37,66	32,40	36,35

¹⁾ Bei Getreide wird mit 80 dt/ha Ertragspotential innerhalb der Fläche und bei Winterraps mit 40 dt / ha Ertragspotential innerhalb der Fläche gerechnet.

²⁾ Als Ø Getreidepreis wird 14 € / dt und 24 € / dt bei Raps unterstellt.

³⁾ Als Rotation wird 75 % Getreide und 25 % Raps angenommen.

* Angenommene Ertragseinbuße 30 % auf diesen Teilflächen.

Abb. 4: Ertrags-bzw. Erlöseinbußen durch Vorgewendeflächen bei dreieckigen Parzellen je Hektar

Ertrags- und Erlöseinbußen bei dem Vorgehende bei dreieckigen Parzellenzuschnitten

Wendet man das gleiche Berechnungsschema auf die dreieckigen Modell-Parzellen an, so ergeben sich aufgrund der sehr viel größeren anteiligen Vorgewendeflächen erheblichere Ertrags- und Erlöseinbußen. Auf einer kleinen dreieckigen Parzelle von 0,64 ha führt die anteilige Ertragseinbuße von 30 % auf den Vorgewendeflächen zu einer Senkung des Durchschnittsertrages auf der Gesamtparzelle von 11,96 dt / ha. Auf den größeren Dreiecksflächen nimmt die Beeinflussung des Durchschnittsertrages durch die Vorgewende über 4,7 dt/ha bei einer 3 ha - Parzelle bis unter 2,7 dt/ha ab. Das heißt umgekehrt ausgedrückt:

Wenn auf einer 3 ha Dreiecks-Parzelle tatsächlich 80 dt / ha geerntet wurden, war der Parzellenertrag mit Ausnahme der Vorgewende bei fast 85 dt / ha (genau 85,4 dt/ha)! Werden diese Minder-Erträge bei Getreide und Raps auf den Vorgewenden mit den Durchschnitts-Preisen aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 multipliziert und zu einer vierfeldrigen Fruchtfolge aggregiert, so entstehen Erlösverluste von 157,85 Euro bei einer 0,64 ha Dreiecksparzelle; etwa 100 Euro bei einer 1,5 ha Parzelle und noch 72 € bei einer 3 ha Parzelle sowie 50 € / ha bei einer 6 ha Dreiecks-Parzelle .

Der negative Einfluss der Randflächen auf Ertrag und Erlös!

Vergleiche hierzu noch einmal die Übersicht 1.

Unterstellt man, dass die Randflächen der Parzelle mit einer durchschnittlichen Breite von 3 m infolge Randeinfluss von Hecken, Gräben, Zäunen, Bäumen usw. nicht „randscharf“ bewirtschaftet werden können, bzw. sogar auch viel breiter: (z.B. 10 – 20 m bei bestimmten Pflanzenschutzmitteln) nicht behandelt werden dürfen, so ergibt sich heraus ebenfalls eine erhebliche Rentabilitätsbeeinträchtigung, insbesondere bei kleineren und nicht rechtwinkligen Parzellen.

Der drei Meter breite „extensive“ bewirtschaftete Randstreifen addiert sich für eine kleine rechtwinklige viereckige Parzelle von 1,28 ha auf 1440 m ($2 \times 80 + 2 \times 160$) \times 3 m] = 11,25 % .

Bei einer 2,88 ha rechtwinkligen Parzelle ist die Randfläche 2160 m² = 7,5 % der Gesamtparzelle und bei der 6 ha-Parzelle beträgt die Randfläche 3000 m² das sind aber nur noch 5 % der Gesamtfläche. Auf der 24 ha „Muster-Parzelle“ nimmt die

Randfläche zwar 6000 m² ein, aber das sind bei dieser Größenordnung nur noch 2,5 %.

Bei den dreieckigen Flächen nimmt der Umfang und Anteil der Randfläche zu.

So beträgt sie bei der

0,64 ha-Parzelle	1260 m ²	= 19,7 %
1,44 ha-Parzelle	1885 m ²	= 13,1 %
3,00 ha-Parzelle	2580 m ²	= 8,6 %
12,0 ha-Parzelle	5166 m ²	= 4,3 %

Für die ökonomische Bewertung wird auf den Randflächen ein Durchschnittsertrag von 80 % der angenommenen Ertragspotentiale unterstellt.

Wendet man das gleiche Rechenschema wie bei den Übersichten 2 und 3 mit diesen angenommenen Werten für die Randflächen an, so erhält man für die viereckige Parzelle folgende Zahlen, die in der Übersicht 4 zusammengestellt sind.

Eine kleine rechteckige Parzelle mit knapp 1,3 ha hat eine Beeinträchtigung des Durchschnittsertrages von etwa 1,8 dt durch den weniger ertragsreichen Randstreifen von 3 m. Sind das aber 10m – wie teilweise vorgeschrieben – so sind diese bereits 6,0 dt je auf den Durchschnittsertrag dieser Parzellengröße- und form.

Mit zunehmender Parzellengröße nehmen die negativen Beeinträchtigungen durch die weniger intensiv zu führenden Randflächen auf weniger als 1,2 dt je ha bei einer 3 ha ab und bei noch größeren Parzellen bis auf unter 0,5 dt / ha. Bei Raps sind die Ertragseinflüsse wegen des unterstellten typischen Rapsertages halb so hoch.

Monetär bewertet sind die Erlöseinbußen je ha Getreide und Raps ebenfalls für das derzeitige Erzeugerpreisniveau ausgewiesen. Der gewogene Rotations-Deckungsbeitrag der Kulturen, wird durch 10,80 € / ha bei einer 6,0 ha großen Parzellen gesenkt.

Zu beachten ist aber, dass 3 m Randstreifen sehr gering sind und häufig 6 m bzw, 10 m teilweise sogar 20 m Randstreifen (Pflanzenschutz) unterstellt werden müssen. Dann sind die Erlös-Einbußen doppelt bis dreimal größer der Übersicht ausgewiesen!

Für die dreieckigen Parzellen (vgl. Übersicht 5) sind die Randeinflüsse natürlich viel größer, aber prozentual und monetär nicht so gravierend wie die Vorgewendeeinflüsse. Es sei denn, die Randstrei-

fen sind breiter auf 6, 10 oder 12 m anzusetzen. Dann ist jeweils ein Mehrfaches der ausgewiesenen Zahlen gültig.

Nach den aber zunächst gemachten Unterstellungen wird der Durchschnittsertrag einer 1,44 ha großen dreieckigen Parzelle durch die 3 m breiten Randstreifen um 2,10 dt / ha gedrückt. Geldlich

bewertet sind das 29,4 € / ha Erlöseinbuße bei Getreide und 28,35 € für den Durchschnittshektar. Aber auch bei der 3 ha Dreiecks-Parzelle fehlen durch den 3 m Randstreife noch fast 20 € je Durchschnittshektar. Die Ergebnisse für andere Parzellengrößen, Raps und die Rotation können leicht aus der Übersicht 5 abgelesen werden.

Übersicht 4 Ertrags- und Erlös-Einbuße für Randflächen bei einer viereckigen rechteckigen Parzelle

Parzellengröße in ha	Ertragseinbuße ¹⁾ bei		Erlöseinbuße ²⁾ bei		Erlöseinbuße insgesamt für die Rotation ³⁾ Euro / ha
	dt / ha Getreide	dt / ha Raps	€ / ha Getreide	€ / ha Raps	
1,28	1,80	0,90	25,20	21,60	24,30
2,88	1,20	0,60	16,80	14,40	16,20
6,00	0,80	0,40	11,20	9,60	10,80
24,00	0,40	0,20	5,60	4,80	5,40

¹⁾ Bei Getreide wird mit 80 dt / ha Ertragspotential innerhalb der Parzelle und bei Raps mit 40 dt / ha Ertragspotential innerhalb der Parzelle gerechnet.

²⁾ Als Ø Getreidepreis wird 14 € / dt und 24 € / dt bei Raps unterstellt.

³⁾ Als Rotation wird 75 % Getreide und 25 % Raps angenommen.

* Angenommene Ertragseinbuße bei der Randfläche 20 %.

Beachte : Bei 6 m Randsreifen ist die Erlös-Einbuße auf jeden Durchschnitts-Hektar doppelt so hoch !

Abb.5: Ertrags* - bzw. Erlöseinbuße durch Randflächen bei rechteckigen Parzellen

Übersicht 5 Ertrags- und Erlös-Einbußen für Randflächen bei einer dreieckigen rechteckigen Parzelle

Parzellengröße in ha	Ertragseinbuße ¹⁾ bei		Erlöseinbuße ²⁾ bei		Erlöseinbuße insgesamt für die Rotation ³⁾ Euro / ha
	dt / ha Getreide	dt / ha Raps	€ / ha Getreide	€ / ha Raps	
0,64	3,15	1,58	44,10	37,92	47,96
1,44	2,10	1,05	29,40	25,20	28,35
3,00	1,38	0,69	19,32	16,52	18,63
12,00	0,69	0,35	9,66	8,40	9,35

¹⁾ Bei Getreide wird mit 80 dt / ha Ertragspotential innerhalb der Parzelle und bei Raps mit 40 dt / ha Ertragspotential innerhalb der Parzelle gerechnet.

²⁾ Als Ø Getreidepreis wird 14 € / dt und 24 € / dt bei Raps unterstellt.

³⁾ Als Rotation wird 75 % Getreide und 25 % Raps angenommen.

* Angenommene Ertragseinbuße bei der Randfläche 20 %.

Abb.6: Ertrags* - bzw. Erlöseinbuße durch Randflächen bei dreieckigen Parzellen mit einem rechten Winkel

Überlappungen sind ebenfalls zu berücksichtigen

Bei allen nicht rechtwinkligen Parzellen – insbesondere bei den Dreiecken – kommt es zu Überlappungen bei den acker- und pflanzenbaulichen Arbeiten.

So werden bei den unterstellten Dreiecken mit einer 3 m breiten Sämaschine an der „schrägen“ Längsseite folgende Flächen doppelt bestellt:

0,64 ha-Parzelle	180	X (3 m : 2)	270,0 m ²	das entspricht	4,2 % der jeweiligen Parzellengröße.
1,44 ha-Parzelle	268,3	X (3 m : 2)	402,5 m ²	das entspricht	2,8 % der jeweiligen Parzellengröße.
3,00 ha-Parzelle	360,0	X (3 m : 2)	540,0 m ²	das entspricht	1,8 % der jeweiligen Parzellengröße.
12,00 ha-Parzelle	722,2	X (3 m : 2)	1088,0 m ²	das entspricht	0,9 % der jeweiligen Parzellengröße.

Damit werden entsprechend mehr Aufwand an Saatgut, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel benötigt.

Die Arbeitsbreiten von Düngestreuer und Spritzen sind heute 12 bis 27 m, so ergeben sich auch bei Teilbreiten- Abschaltungen noch die doppelten prozentualen Werte für die Ausbringungsmengen, bezogen auf den ha. Damit hat eine 3 ha große Dreiecksparzelle schon einen 3,6 % hohen Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbrauch gegenüber einer rechtwinkligen Parzelle – wenn es eine Teilbreitenabstellung gibt bzw. praktiziert wird.

Für eine solche Beispiels-Parzelle (3 ha) ergibt sich dadurch ein 2,16 € / ha höherer Saatgutaufwand (60 € / ha Basis) bei 200 € / ha Mineraldünger Aufwand + 7,20 € / ha. Und für den durchschnittlichen Pflanzenschutz Aufwand von 150 € / ha nochmals 5,4 € / ha hinzu. Das sind dann insgesamt: 15 € je ha als Mehraufwand!

Diese Kosten werden noch dadurch erhöht, dass bei den Überlappungen das Getreide wegen der doppelten Aussaatmenge ins Lager geht; oder dort, wo kein Herbizid und Fungizid appliziert wurde, ein höherer Unkrautdruck bzw. Krankheitsdruck besteht.

Die Feld– Hof– Entfernungen beeinträchtigen die Arbeitserledigungskosten und die Bearbeitungskapazität

Der Anbau von Mähdruschkulturen verlangt zwischen 8 und 20 Maßnahmen innerhalb eines Anbaujahres. Bei extensiver Wirtschaftsweise pfluglos und Zusammenfassung mehrerer Dünge- und Spritzvorgänge ist die untere Zahl möglich. Dazu kommen noch 2 bis 5 Kontrollbeobachtungen, die nicht immer mit den acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen gemeinsam verrichtet werden.

Außerdem muss man bedenken, dass aufgrund von Witterungsumschwung: Gewitter und Maschinendefekte, eine Parzelle wiederholt für die Fortsetzung der Maßnahmen aufgesucht werden muss.

Daher werden für die nachfolgende Modell-Rechnung 12 bzw. 20 getrennte Hin- und Rückfahrten zu der(den) Parzellen bzw. der Bewirtschaftungseinheit unterstellt. In der Übersicht 6 sind diese Kosten für unterschiedliche Hof-Feld-Entfernungen und Parzellengröße bzw. Bewirtschaftungseinheiten zusammengestellt.

Eine 3 ha-Parzelle, welche 3 km vom Hof entfernt liegt, verursacht bei dem unterstellten Kostenansatz von 12,5 Euro je Stunde als variable Schlepperkosten und 15 Euro je Stunde Lohn, 55 Euro pro ha als zusätzliche Belastung für unproduktive Arbeit.

Die gleichen Kosten fallen für eine 5 ha Parzelle in 5 km Entfernung, eine 10 ha Parzelle in 12 km Entfernung bzw. eine 15 ha Parzelle in 30 km Entfernung an. Eine 20 km entfernte Zupacht in einer Größenordnung von 20 ha ist fast gleich zu setzen mit einer 5 ha Parzelle in 3 km Entfernung. Leider können die 20 ha häufig nicht mit einer Hin- und Rückfahrt vollständig bearbeitet werden, sondern

die Zeit beanspruchenden Arbeitsgänge (Pflügen) benötigen zwei Tage für die Bearbeitung. Auch ist hierbei die Unterbrechung durch Maschinendefekt und Witterungsumschwung noch zusätzlich Risiko abwägend zu berücksichtigen

Dennoch zeigt diese Übersicht deutlich, dass mit zunehmender Entfernung mindestens 1 ha mehr je km als Mindestzupachtfläche rentabel sein kann.

Bei 5 km Feld-Hof-Entfernung mindestens 4 ha
 Bei 12 km Feld-Hof-Entfernung mindestens 8 ha
 Bei 20 km Feld-Hof-Entfernung genau 10 ha
 Bei 30 km Feld-Hof-Entfernung fast 15 ha

Fazit:

Zusammenhängende (arrondierende) Flächen innerhalb einer Gemarkung, sollten möglichst mit einer maximal zwei Kulturarten (bei den weiteren Entfernungen) zu bestellen sind.

Aus diesen Überlegungen wird deutlich, welche Vorteile, arrundierte Betriebe haben, die im Umkreis von 3 km alle Felder bewirtschaften können. Dem gegenüber hat der Betrieb mit einer durchschnittlichen Feld-Hof-Entfernung von 5 km bei einer durchschnittlichen Parzellengröße von 5 ha bereits 73,0 €/ha höhere Kosten. Da aber bereits bei 1km Feld-Hof-Entfernung 17,5 € je ha anfallen, sind $(73,0 - 17,5) = 55,5$ € je ha an Mehrkosten zu berechnen. Für einen 150 ha Mähdruschkulturbetrieb bereits 8.325 Euro ! Als Jahresnachteil gegenüber den arrondierten Betrieb. Die Differenz vergrößert sich noch durch die so genannten Nutzungskosten. Denn während der längeren Wegezeiten können Maschinen, Geräte und Arbeitskräfte nicht produktiv arbeiten. Daher müssen für die knappen Arbeitszeitspannen schlagkräftigere Maschinen „vorgehalten“ werden, bzw. durch Überstunden während der Vegetationszeit die unproduktiven Wegezeiten kompensiert werden.

Infolge niedrigerer Erzeugerpreise, höhere Löhne, leistungsfähigere Maschinenkapazitäten sind die in diesem Beitrag erarbeiteten Einflussgrößen mit ihren monetären Auswirkungen beachtlich. Sie sollten so schnell wie immer es möglich ist, bereinigt bzw. deutlich gemildert werden.

Entfernung in km Hof ↔ Feld		1	3	5	8	12	20	30
mögliche Ø - Geschwindigkeit für Schlepper und Geräte km / h		10	12	12	15	15	20	25
insgesamt bei a) benötigte Akh im Jahr bei . . . 12 Maßnahmen und / oder Kontrollfahrten	a	2,4	6,0	10,0	12,8	19,2	24,0	28,8
b) Akh im Jahr . . . bei . . . 18 . . . !	b	3,6	9,0	15,0	19,2	28,8	36,0	43,2
Maschinen und Lohn- (€/Jahr) Kosten für unproduktive Fahrzeiten mit einem (€/Jahr) 80 KW/113 PS Schlepper	a	87,6	219	365	467,2	700,8	876,0	1.051,2
	b	131,4	328,5	547,5	700,8	1.051,2	1.314,0	1.576,8
		Euro je ha → zusätzliche Belastung in Euro je ha						
Parzellengröße	1	43,8/65,7	109,5	182,5	die um 50% höheren Kosten sind nur			
	3	29,2/43,8	73,0	121,7	155,7	in der ersten Ziffernspalte aus-		
b z w .	5	17,5/26,3	43,8	73,0	93,4	140,2	175,2	gewiesen !
	10	8,8/13,2	21,9	36,5	46,7	70,1	87,6	105,1
" Bestell-Einheiten "	15	5,8/8,8	14,6	24,3	31,1	46,7	58,4	70,1
	20	4,4/6,6	11,0	18,3	23,4	35,0	43,8	52,6
	30		7,3	12,2	15,6	23,4	29,2	35,0
	50				9,3	14,0	17,5	21,0
* Entsprechend der intensiven Bewirtschaftungsweise und der häufigen Maßnahmen ist bei b) die zweite Zahl -gegenüber a) - um 50 % höher ! Die variablen Kosten des Schleppers wurden mit 18,5 €/Std. angesetzt !						Janinhoff, A. ; März 2008 F H : Bingen / Rhld.-Pfalz Fachrichtung Agrarwirtschaft		

Abb.7: Zusätzliche variable Maschinenkosten (Schlepper, PKW) und Lohnkostensatz mit 18€/Std. bei zunehmender Feld-Hof-Entfernung und unterschiedlicher Parzellengröße bzw. Bestell-Einheiten

Ökonomische Analyse unterschiedlicher Parzellengrößen und Bestelleinheiten

Prof. Alfons Janinhoff, Fachhochschule Bingen,

Größere Parzellen bzw. Bestelleinheiten anstreben !

Mit der Flurbereinigung verbessern sich die Schlaggrößen. Kosteneinsparungen von bis zu 1.000 Euro pro Hektar lassen sich durch eine angepasste Maschinenausstattung auf großen Flächen erreichen. Allerdings sind solche Ansätze, wie sie im Osten Deutschlands anzutreffen sind, in den Mittelgebirgsstandorten nur selten in die Praxis umsetzbar.

Das DLR als Flurbereinigungsbehörden bieten im Rahmen des Flurbereinigungsgesetzes folgende Hilfen für die Landwirte an:

- Flurbereinigung (im engeren Sinne)
- Beschleunigte Zusammenlegung
- und freiwilligen Landtausch
- freiwilliger Nutzungstausch

In praktisch allen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden hohe Beihilfen gegeben. Daher verwundert es, warum so viele wachstumswillige Landwirte durch gezieltes langfristiges strategisches Zupachten und Landtauschaktionen die Betriebsvergrößerung und/oder Zusammenlegung von größeren Bestelleinheiten eigenständig durchführen. Doch welche Kostenvorteile ergeben sich durch größere Flächen bzw. Flurstücke?

In den Tabellen 1 und 2 sind die Arbeits- und Maschinenstunden bei unterschiedlicher Parzellengröße für den Getreide- und Zuckerrübenanbau dargestellt.

Beim Getreide erzielt man bei gleicher Mechanisierung eine Aufwandsdegression von 50 % und bei Zuckerrüben von 60 %, wenn die Parzellengrößen von 0,5 ha auf 20 ha ansteigen. Durch eine angepasste Mechanisierung (kleine Maschinen bei kleiner Parzelle – große Maschinen bei großer Parzelle) werden die Unterschiede noch größer, so dass Degressionseffekte von etwa 75 % ausgewiesen werden. Dies ist in der Tat auch von 1959 bis heute in gewachsenen Betrieben mit entsprechenden Parzellengrößen passiert.

Arbeitsaufwand sinkt erheblich

Die variablen Kosten der Maschinen bei mittelintensiver Bewirtschaftung sinken nicht mit den Degressionseffekten wie der Stundenaufwand und die fixen Kosten .

Nach KTBL-Werten wurden für mittlere Mechanisierungsstufen die Werte in Tabelle 3 für die variablen Maschinen-Kosten je ha ermittelt. Diese Werte müssen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, weil die Maschinenkosten und Lohnansätze sich erhöhen .

Dabei wird deutlich, dass beim Übergang von einer 0,5 ha – zu einer 2,0 ha-Parzelle etwa 15 % Kostenminderung auftreten. Die Parzellengröße von 5 ha reduziert die variablen Maschinenkosten nochmals fast um 10 % und die Parzellengröße von 10 ha bzw. 20 ha ermöglicht jeweils eine weitere Reduzierung um etwa 5 %. Insgesamt ermittelt man eine Kosteneinsparung bei den variablen Kosten um bis zu 30 % bei konventioneller Bewirtschaftung. Beim Übergang zu pflugloser Bestellung, z. B. bei Weizen nach Wintertraps, sind nochmals weitere Einsparungen bei den variablen Maschinenkosten möglich.

Der Aufwand zur Bewirtschaftung von Acker- und Grünland wird bestimmt durch die Maschinenausstattung und die Bewirtschaftungsintensität. Die Maschinenausstattung ist wesentlich abhängig von der Schlepper- KW-Kapazität. Mehr als 80 % der produktionstechnischen Tätigkeiten in der konventionellen Acker- und Grünlandbewirtschaftung erfolgen mit dem Schlepper. Ein 70 KW Schlepper hat einen Anschaffungswert von etwa 50.000 Euro und verursacht damit Jahreskosten aus Abschreibung, Zinsansatz, Versicherung, Haftpflicht, Unterbringungskosten von ca. 8.500 Euro, die bei 600 Jahreseinsatzstunden den Fixkostenbetrag von 14,2 Euro je Stunde ergeben. Da der Schlepper grundsätzlich als Zug- und /oder Antriebsmaschine zum Einsatz kommt, sind die Fixkosten dieser Maschinen (Pflug, Grubber, Sämaschine, Düngestreuer, Pflanzenschutzspritze usw.) ebenfalls zu berechnen. Die Anschaffungspreise dieser Geräte liegen zwischen 10.000 und 30.000 Euro, so dass 20.000 Euro als ein vorsichtig geschätzter Mittelwert angesetzt werden können, die etwa 3.000 Euro Jah-

resfestkosten verursachen. Im Jahresdurchschnitt ergibt sich dadurch bei 400 Schleppereinsatzstunden mit diesen Geräten ein Festkostensatz von 22 Euro je Stunde. Die Erntemaschinen Mähdrescher, Mais- bzw. Grassilagehäcksler und Rübenroder verursachen ebenfalls zwischen 60 und 100 Euro Jahresfestkosten je ha Einsatzfläche.

Die hier errechneten Werte sind mittel- bis langfristig kalkulierte Anhaltswerte für die Fixkostenbelastung je Hektar. Sie stellen bei angepasster Mechanisierung sicher, dass die Kapazitäten für eine fristgerechte Erledigung der Arbeiten ausreicht.

Investitionskosten sinken und damit die Fixkosten je ha.

Verfügt ein Betrieb durchschnittlich im Extremfall nur über 0,5 ha Parzellen für den Halmfruchtbau, so hat dieser gegenüber einem gleich großen Betrieb mit einer Parzellendurchschnittsgröße von 2 ha bereits bei mittlerer Mechanisierungsstufe 100 Euro mehr Fixkosten je ha oder etwa 800 Euro mehr Maschinenneuwert je ha notwendig, weil die jährlichen Maschinenkosten etwa ein Achtel des Neuwertes verursachen. 20 ha Parzellen ermöglichen bei mittlerer Mechanisierung bereits eine Halbierung der Fixkosten bzw. einen 1.500 Euro geringeren Maschinenneuwertbesatz. Für den Hackfruchtanbau gelten bei jeweils höheren Beträgen etwa die gleichen Prozentsätze.

Bei langfristiger Betrachtung ist jeweils die Fruchtartengruppe aus der Tabelle 4 zu analysieren und diesen Wert mit 8 multipliziert ergibt den Maschinen-Neuwert je ha. Hier wird jeweils mit einer Maschinenausstattung kalkuliert, die in Bezug auf Betriebsgröße und Parzellenstruktur optimiert ist. Dabei ergeben sich bereits beim Übergang von 0,5 auf 2 ha Parzellengröße um bis zu 20 % Fixkostensenkung bzw. Maschinenbesatzanforderungen im langfristigen Anpassungsprozess.

Den gleichen prozentualen Erfolg erzielt man nochmals beim Übergang von der 2 ha Parzelle zur 10 ha Parzelle, sodass 40 % Kostenersparnis möglich sind. Insgesamt kann man im Extremfall (0,5 ha gegenüber 20 ha) einen Kostenunterschied von 50% bei einer einheitlichen Mechanisierungsstufe und von 75 % bei einer Betriebs- und Parzellen angepassten Mechanisierungsstufe feststellen.

Daher ist es wenig verwunderlich, wenn südwestdeutsche Betriebe um 50-80 ha einen Maschinenneuwertbesatz von 4.000 € / ha haben und ostdeutsche einen von 1.000 bis 1.500 € / ha, um in gleicher Weise schlagkräftig und termingerecht die produktionstechnischen Arbeiten fristgerecht erledigen zu können.

Arbeitsaufwand wird immer entscheidender

Bei wachsenden Betriebsgrößen und/oder zunehmender Eingebundenheit in den ebenfalls wachsenden Tierbestandsgrößen wird die Arbeitszeit immer knapper und damit organisationsbeeinflussend. Bewertet man die Arbeitskraftstunde mit 18 Euro, so ergibt sich aus den in den Tabellen 1 und 2 genannten Werten die Lohnkostenübersicht in Tabelle 5.

Die Lohnkosten betragen im Halmfruchtbau bei 18 € / Std. zwischen 364 und 182 Euro je ha bei mittlerer Mechanisierungsstufe; bei langfristiger Betrachtung und angepasster betriebsgrößenabhängiger Mechanisierung – auch entsprechend der Parzellenstruktur – ergeben sich Lohnkosten von 482 bei 0,5 ha Parzellen und 119 DM bei 20 ha Parzellen.

Zwischen einer 1-ha-Parzelle und einer 5-ha-Parzelle beträgt der Unterschied in den Lohnkosten 68 Euro bei kurzfristiger und 164 Euro bei langfristiger Betrachtungsweise, wenn 18 € Stundenlohn angesetzt werden.

Aus den bisher dargestellten drei Kostenelementen ergeben sich bei einer Gesamtbetrachtung erhebliche Einsparungen durch größere Feldstücke. Aus den Tabellen 3, 4 und 5 ermitteln sich die Summen, der in Tabelle 6 dargestellten Hektarbeträge. Diese hier kalkulierten Kosten sind insgesamt als Arbeiterledigungskosten zu bezeichnen. Sie bewegen sich entsprechen der unterstellten weiten Spannweite bei den Parzellengrößen zu gravierenden Unterschieden. Greift man realistische Parzellengrößendifferenzen von 1 ha zu 10 ha als Beispiel heraus, so sind bei Halmfrüchten Arbeiterledigungskostenunterschiede von $(795 - 549) = 246$ Euro je ha bei vorhandener mittlerer Mechanisierung und $(861 - 494) = 362$ Euro je ha bei langfristig angepasster Mechanisierung festzustellen. Das sind bei 70 dt Hektarertrag im ersten Fall 3,51 Euro je dt bzw. 5,71 Euro je dt. Die erste und zweite Alternativrechnung ermittelt die Größenordnung der gegenwärtigen Flächenprämie.

Entsprechend diesem herausgegriffenen Beispiel können die Kostendifferenzen zwischen verschiedenen Parzellengrößen bei gleicher und unterschiedlicher Mechanisierungsstufe ermittelt werden.

Interessant ist, dass die Richtlinien für die Berechnung von Durchschneidungsschäden bei Anwendung der entsprechenden Korrekturwerte fast vergleichbare Entschädigungswerte ermittelt, wenn man 10-ha-, bzw. 5-ha bzw. 2-ha-Parzellen in zwei gleich große Teilparzellen „zerschneidet“.

Bei Grünland ist der Handlungsbedarf zur Parzellenvergrößerung gegebenenfalls noch größer!

Grünlandbewirtschaftung für eine effiziente Milchviehhaltung erfordert häufige Nutzungsfrequenzen und mindestens eine mittelintensive Stickstoffdüngung. Dazu müssten diese Wiesen bzw. Weideparzellen mehrmals im Jahr gedüngt, gepflegt, geschnitten und beerntet werden, wobei auch bei Mähweiden eine zweimalige Schnittnutzung pro Jahr erfolgt. Teilweise werden bei größeren Herden und/oder Nichtvorhandensein von hofnahen Flächen die Kühe ganzjährig in Boxenlaufstall gehalten. Dann wird auch das Sommerfutter mit Maschinen geerntet und damit ergeben sich schnell 4 bis 6 Nutzungen pro Jahr.

Unter diesem Aspekt sind die nachfolgenden Berechnungen für die Grünlandbewirtschaftung kalkuliert. Die Übersicht 7 stellt den Arbeits- und Maschinenaufwand bei mittel intensiver Bewirtschaftung für unterschiedliche Parzellengrößen von 1 bis 20 ha dar.

Der Arbeitsstundenaufwand nimmt von 30 bis auf 15 Stunden je ha um 50 % ab. Die variablen und festen Schlepper – als auch Maschinenkosten sind ebenso ausgewiesen, wobei die variablen Kosten nur um etwa 40 % mit Zunahme der Parzellengröße

sinken. Die festen Schlepper- und Maschinenkosten sinken wegen der effizienteren Ausnutzung um 50,0 % von 400 Euro je ha bis auf 200 Euro je ha (= 200 €).

In der Übersicht 8 sind die Arbeiterledigungskosten, bestehend aus variablen und festen Maschinenkosten (incl. Schlepper) sowie ein Lohnkostenansatz von 18 Euro je Stunde zusammenfassend ausgewiesen. Die Parzellengröße variiert von 1 bis 20 ha! Als Gesamtsumme werden für eine 1-Hektar-Parzelle 1280 Euro ausgewiesen, welches bei 45.000 MJ NEL je ha zu einer Belastung von 2,84 Cent je MJ durch Arbeiterledigungskosten führt; das sind bereits 9 Cent je kg Milch. Bei einer realistisch 5 ha Parzelle entstehen Arbeiterledigungskosten von 829 Euro je ha, was bei 45.000 MJ NEL/ha zu 1,8 Cent je MJ NEL führt und damit weniger als 6,0 Cent Kostenbelastung je kg Milch bedeutet.

Dieser Beitrag stellt nicht die Nachteile vom ungünstigen Parzellenausschnitt bzw. -form, Hängigkeit oder Bodenunterschiede dar. Auch die Vor- und Nachteile von Hofanschlussflächen, Arrondierung, Feld-Hof-Entfernungen, Wegen und Straßenverkehrsverhältnissen inklusive Verkehrsdichte können nur in einem gesonderten Beitrag behandelt werden.

Tabelle 1 : Arbeitsaufwand in Stunden je ha und relativ bei Getreide und Zuckerrüben mit mittlerer * Mechanisierungsstufe

Parzellengröße	Fruchtart: Getreide		Fruchtart: Zuckerrüben	
	Akh / ha	Relativ	Akh / ha	Relativ
0,5	20,2	100,0	40,8	100,0
1,0	15,8	77,8	34,7	85,5
2,0	13,5	66,5	30,2	74,0
3,5	12,7	63,1	28,7	70,4
5,0	12,0	59,0	27,3	66,9
10,0	10,9	53,7	25,5	62,5
20,0	10,1	49,8	24,1	59,0

Achtung ! bei diesen Zahlen ist die Stroh- und Rübenblatt - Ernte beinhaltet !

Ohne die Ernte dieser Nebenprodukte sind die Akh-Zahlen um 20 bis 25 % niedriger !

Anmerkung : Intensive Produktion mit Pflugfurche, regelmäßige Grunddüngung ; mehrmalige N-Düngung ;

Getreide : 3 X Fungizide , 1,5 X Herbizide + Wachstumsregulatoren , 1 X Insektizide

Zucker-Rüben : 3 X Herbizide , 2 X Insektizide , 1 X Fungizide

Getreideabfuhr 1 - 3 km ; Rübenabfuhr 20 - 30 km,

Inclusive Schlag-Dokumentation für Cross - Compliance

* mittlere Mechanisierungsstufe für eine 2 ha Parzelle.

Janinhoff, A. ; September 2007

F H : Bingen ; Rhld.-Pfalz

FR : Agrarwirtschaft

Landwirtschaft + Agrarhandel

Abb. 1 : Arbeits- und Maschinenaufwand in Akh bzw. Sh je Hektar bei unterschiedlicher Parzellengröße und Verwendung einer mittleren Mechanisierungsstufe (in Anlehnung an die KTBL Kalkulationsunterlagen)

Tabelle 2 : Arbeitsaufwand in Stunden je ha und relativ bei Getreide und Zuckerrüben mit angepasster * Mechanisierungsstufe

Parzellengröße	Fruchtart : Getreide		Fruchtart : Zuckerrüben	
	Akh / ha	Relativ	Akh / ha	Relativ
0,5	26,8	100,0	49,2	100,0
1,0	19,4	72,2	37,3	75,8
2,0	14,2	53,0	28,9	58,6
3,5	12,2	45,7	25,4	51,7
5,0	10,3	38,4	22,0	44,8
10,0	8,1	30,2	16,7	34,0
20,0	6,6	24,6	13,3	27,2

Achtung ! Bei diesen Zahlen ist die Stroh- und Rübenblatt - Ernte beinhaltet !
Ohne die Ernte dieser Nebenprodukte sind die Akh-Zahlen um 20 bis 25 % niedriger !

Anmerkung : Intensive Produktion mit Pflugfurche, regelmäßige Grunddüngung; mehrmalige N-Düngung,
Getreide : 3 X Fungizide , 1,5 X Herbizide + Wachstumsregulatoren , 1 X Insektizide
Zucker-Rüben : 3 X Herbizide ; 2 X Insektizide , 1 X Fungizide

Getreideabfuhr : 1 - 3 km ; Rübenabfuhr : 20 - 30 km

Inclusive Schlag-Dokumentation für Cross-Compliance

* Angepasste Mechanisierungsstufen mit unterschiedliche Maschinenkapazitäten !	Janinhoff , A . ; September 2007 F H Bingen ; Rhld.-Pfalz FR : Agrarwirtschaft Landwirtschaft + Agrarhandel
--	---

Abb.2 : Arbeits- und Maschinenaufwand in Akh bzw. SH je Hektar bei unterschiedlicher Parzellengröße und Verwendung einer angepassten Mechanisierungsstufe (in Anlehnung an die KTBL Kalkulationsunterlagen)

Tabelle 3 : Die variablen Kosten der Maschinen in € je ha für die Bewirtschaftung von Parzellen mit unterschiedlicher Hektar-Größe

Fruchtart	Parzellengröße in ha						
	0,5	1,0	2,0	3,5	5,0	10,0	20,0
Getreide							
in € je ha	232	215	198	186	178	170	162
Winterraps							
in € je ha	248	229	210	169	186	178	170
Silo-Mais							
in € je ha	384	352	320	296	278	252	226
Zuckerrüben							
in € je ha	338	310	282	265	248	234	220

Quelle: eigene Berechnungen nach KTBL-Angaben 2006-07 bei ...
konventioneller intensiver Bewirtschaftung mit Pflug
inlusiver 50 %-iger Stroh-Ernte und Abtransport der Zu-Rüben über 20 bis 30 km

Janinhoff , A . ; September 2007 F H :Bingen ; Rhld.-Pfalz FR : Agrarwirtschaft Landwirtschaft + Agrarhandel
--

Abb. 3: Die variablen Maschinen- und Gerätekosten in Euro je ha bei zunehmender Parzellengröße

Tabelle 4 : Die fixen Kosten der Maschinen in € je ha für die Bewirtschaftung von Parzellen mit unterschiedlicher Hektar-Größe

Fruchtart :	Parzellengröße in ha					
	0,5	1	2	3,5	5	10
Getreide						
<i>in € je ha</i>	302	277	252	226	204	183
Winterraps						
<i>in € je ha</i>	328	301	274	246	222	200
Silo-Mais						
<i>in € je ha</i>	366	336	305	275	247	222
Zuckerrüben						
<i>in € je ha</i>	418	383	348	313	282	254
Quelle : eigene Berechnungen nach KTBL-Angaben 2006-07 bei . . . konventioneller intensiver Bewirtschaftung mit Pflug inklusiver 50 %-iger Stroh-Ernte und Abtransport der Zu-Rüben über 20 bis 30 km				Janinhoff, A . ; September 2007 F H : Bingen ; Rhld.-Pfalz F R : Agrarwirtschaft Landwirtschaft + Agrarhandel		

Abb. 4: Die Maschinenfestkosten resultierend aus Abschreibung, Zinssatz, Versicherung, Steuern, Unterbringung in Euro je ha bei zunehmender Parzellengröße

Tabelle 5 : Die Lohnkosten in € je ha bei einem Lohnansatz von 18 € je Std . bei unterschiedlicher Parzellengröße in ha

Fruchtart	0,5	1,0	2,0	3,5	5,0	10,0	20,0
Halmfrüchte ¹							
<i>in € je ha</i>	364	284	243	228	216	196	182
Halmfrüchte ²							
<i>in € je ha</i>	482	349	256	220	185	146	119
Hackfrüchte ¹							
<i>in € je ha</i>	734	625	544	517	491	459	434
Hackfrüchte ²							
<i>in € je ha</i>	914	671	520	457	396	301	239
*Anmerkung : Werte aus Übersichten 1 und 2 unterstellt und 18 € je Std. als Lohnkosten unterstellt. 1) bei mittlerer Mechanisierung inclusive 50 %-iger Strohernte und Rüben-Abtransport über 20 bis 30 km 2) bei angepaßter Mechanisierung inclusive 50 %-iger Strohernte und Rüben-Abtransport über 20 bis 30 km Auch die Arbeitszeitaufwendungen für die Schlag-Dokumentation für Cross-Compliance sind berücksichtigt !				Janinhoff, A . ; September 2007 F H : Bingen ; Rhld.-Pfalz F R : Agrarwirtschaft Landwirtschaft + Agrarhandel			

Abb. 5: Kalkulierte Lohnkosten* bei zunehmender Parzellengröße in Euro / ha im Halmfruchtbau bei unterschiedlichen Lohnansätzen

Tabelle 6 Gesamtkosten der Arbeiterledigung ; bestehend aus variablen und fixen Maschinenkosten zuzüglich Lohnansatz in € je ha

Fruchtart :	Parzellengröße in ha							
	0,5	1,0	2,0	3,5	5,0	10,0	20,0	
Halmfrüchte ¹	897	795	693	641	598	549	509	
Halmfrüchte ²	1.016	861	706	632	567	499	446	
Hackfrüchte ¹	1.318	1.246	1.174	1.094	1.021	947	882	
Hackfrüchte ²	1.494	1.322	1.150	1.035	926	789	687	
Ohne Stroh- und Zu-Rübenblatt Ernte sind die Kosten um ca. 20 % niedriger !								
1) bei mittlerer Mechanisierung					Lohnansatz : 18 €		Janinhoff, A. ; September 2007	
2) bei angepaßter Mechanisierung							F H : Bingen ; Rhld.-Pfalz	
inclusive 50 %-iger Stroh-Ernte und Zu-Rüben Transport über 20 bis 30 km							F R : Agrarwirtschaft	
sowie Schlag-Dokumentation für Cross-Compliance							Landwirtschaft + Agrarhandel	

Abb. 6: Variable und fixe Maschinenkosten inkl. Lohnansatz von 18 Euro je Std. bei unterschiedlicher Parzellengröße (Arbeiterledigungskosten)

Übersicht 7 : Arbeitsaufwand und Maschinenkosten je ha beim Grünland inclusive Gras-Silage-Ernten ; absolut und relativ bei zunehmender Parzellen- bzw. Koppel - Größe

Parzellen-Koppelgröße in ha	Akh		variable Schlepper- und Gerätekosten in		feste Schlepper- und Gerätekosten in		
	absolut	relativ	€/ ha	relativ	€/ ha	relativ	
0,5	36	120,0	400				
1,0	30	100,0	340	100,0	400	100,0	
2,0	24	80,0	300	88,2	350	87,5	
3,5*	20	66,7	270	79,4	300	75,0	
5,0	18	60,0	245	72,1	260	65,0	
10,0	16,5	55,5	220	64,7	230	57,5	
20,0	15	50,0	200	58,8	200	50,0	
Quelle: Datensammlung 2006 - 07; gerundete Werte					Janinhoff, A. ; September 2007		
* für diese Parzellen- bzw. Koppelgröße wurden die Zahlen interpoliert!					FH Bingen / Rhld.-Pfalz Fachbereich Agrarwirtschaft		

Abb. 7: Arbeits- und Maschinenaufwand in Akh bzw. Sh sowie variable und feste Maschinenkosten bei mittelintensiver Grünlandbewirtschaftung und angepasster Mechanisierungsstufen

Übersicht : 8

**Arbeits-Erledigungskosten für eine intensive Grünlandbewirtschaftung
in Euro je ha bei unterschiedlicher Größe der Grünlandparzelle
mit drei - bis viermaliger Gras-Silage - Ernte pro Jahr**

Parzellen- Koppelgröße in ha	Lohnansatz bei 18 € / h € / ha	variable Schlepper- und Gerätekosten	fixe Schlepper- und Gerätekosten	Arbeits erledigungs- kosten insgesamt € / ha
0,5				
1,0	540	340	400	1.280
2,0	432	300	350	1.082
3,5*	360	270	300	930
5,0	324	245	260	829
10,0	297	220	230	747
20,0	270	200	200	670
				Janinhoff, A. ; Sept. 2007 FH : Bingen / Rhld.-Pfalz Fachbereich Agrarwirtschaft

Abb. 8: Arbeitserledigungskosten: Maschinenbestandskosten (variable und fixe) inkl. Lohnansatz von 18 Euro je Std. bei unterschiedlicher Parzellen-, Koppelgröße und mittelintensiver Bewirtschaftungsintensität (3 mal Anweilensilage und 2 Beweidungsintervalle)

**Berechnung der Kosten für die Umsetzung der Erntemannschaft im Gemüseanbau
von einer Parzelle zur nächsten Parzelle bei 1 ha Tagesleistung**

	Einheiten	Stunden- lohn in €	Parzellengröße in ha					
			1,0	2,0	3,5	5,0	10,0	20,0
Vorarbeiter	1	18	180					
Fahrer	2	15	300					
Stapler / Lager.	3	12	360					
Erntemannschaft	50	6	3.000					
Lohnkosten			3.840					
Lohnkosten	€ pro ha		3.840	3.840	3.840	3.840	3.840	3.840
Tagesleistung			1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
benötigte Tage ohne Parzellenwechsel			1,0	2,0	3,5	5,0	10,0	20,0
mit Parzellenwechsel								
Vorarbeiter	1		180	207	261	288	423	513
Fahrer	2		300	345	435	480	705	855
Stapler / Lager.	3		360	414	522	576	846	1026
Erntemannschaft	50		3.000	3.200	3.300	3.400	3.900	4.900
Lohnkosten			3.840					
Lohnkosten	€ pro ha		3.840	4.166	4.518	4.744	5.874	7.294
Vorteil / Nachteil				326	678	904	2.034	3.454
Grenzkosten					352	226	1.130	1.420
Prozentualer Kostenanstieg				108,5	117,7	123,5	153,0	189,9
Anmerkungen :	Für einen Parzellenwechsel werden circa 1,5 Std. benötigt ; 50 Personen von einer Parzelle zur nächsten Parzelle zu befördern - verursacht Kosten von 200 € inclusive Arbeitsrhythmus -Störungen					Janinhoff, A. ; November 2005 FH : Bingen ; Rhld.-Pfalz FR : Agrarwirtschaft Landwirtschaft + Agrarhandel		

Abb. 9: Berechnung der Kosten für die Umsetzung der Erntemannschaft im Gemüseanbau

**Arbeits-Erledigungskosten bestehend aus fixen und variablen Maschinenkosten
sowie Lohnkosten bei einem Lohnansatz von 18 € je Std.
für unterschiedliche Parzellengrößen**

Kulturart :	1,0 ha	2,0 ha	3,5 ha	5,0 ha	10,0 ha	20,0 ha
Wi-Getreide						
mit Pflug	604	511	475	438	404	369
ohne Pflug	524	449	418	388	350	311
Zucker-Rüben						
mit Pflug	898	808	728	648	600	552
ohne Pflug	834	763	686	608	560	511
Kartoffeln						
mit Pflug	1504	1325	1272	1218	1161	969
ohne Pflug	1439	1215	1196	1178	1051	924
Silo-Mais						
mit Pflug	1022	969	936	902	805	709
ohne Pflug	958	923	893	863	763	664
Grünland	1050	870	755	680	620	575
Quelle : K T B L - Datensammlung 2006 -07 Betriebsplanung Landwirtschaft				JANINHOFF, A . ; Januar 2007 F H : Bingen ; Rhld.-Pfalz F R : Agrarwirtschaft Landwirtschaft + Agrarhandel		
Anmerkungen :						

Abb. 10: Arbeits-Erledigungskosten bestehend aus fixen und variablen Maschinenkosten

FLURBEREINIGUNGSSTATISTIK

Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte 2007

Bearbeitung / Moderation

Dienstleistungs- zentrum	Verfahren	Zeitraum		Größe ha	Hauptzielrichtungen	Moderation	
		von / bis				ja	nein
Westerwald- Osteifel Montabaur	Katzenelnbo- gen / Nassau	08/ 2006 bis 08 / 2007		20.112	siehe ILE-Programm und Strategie- papier	x	
Rheinpfalz Neustadt	Germersheim	11 / 2006 bis 11 / 2007		18.807	siehe ILE-Programm und Strategie- papier	x	

2007 angeordnete Bodenordnungsverfahren

- Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz -

Dienstleis- tungszentrum	Prodkt- Nr.	Verfahren	Art des Ver- fahrens	Größe ha	Verfahrensziele
Westerwald- Osteifel Montabaur	81083	Dörsbach	§ 86	12	Gewässerrenaturierung
Mayen	31134	Herrenberg II	§ 91	26	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Lan- despflege, Tourismus
	31137	Leutesdorf II	§ 91	86	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Lan- despflege,
Eifel Prüm	51067	Harspelt	§ 86	466	Verbesserung der Agrarstruk- tur, des Naturschutzes (Aktion Blau), der Landschaftspflege und der Dorfentwicklung
	51071	Lützkampen	§ 86	1.087	Verbesserung der Agrarstruk- tur, des Naturschutzes (Aktion Blau), der Landschaftspflege und der Dorfentwicklung
	51062	Schalken- mehren	§ 86	780	Erhalt der Kulturlandschaft mit besonderem geologischen Erbe
	51070	Sevenig/ Our	§ 86	495	Verbesserung der Agrarstruk- tur, des Naturschutzes (Aktion Blau), der Landschaftspflege und der Dorfentwicklung
	51111	Udler	§ 86	476	Erhalt der Kulturlandschaft mit besonderem geologischen Erbe

Rheinpfalz Neustadt	41134	Bad Bergza- bern II Süd	§ 1	9	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wie- deraufbaus von Rebanlagen
	41136	Freinsheim V	§ 1	132	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wie- deraufbaus von Rebanlagen
	41206	Freinsheim- Schloßwie- sen	§ 86	3	Agrarstrukturverbesserung, Na- tur- und Landschaftsschutz
	41987	Geinsheim II	§ 1	47	Agrarstrukturverbesserung, Na- tur- und Landschaftsschutz
	41161	Göcklingen- Kaiserbach	§ 86	56	Ausweisung von Gewässerrand- streifen, Behebung von Mängeln am Wirtschaftswegenetz, Aus- weisung von Naturschutzflächen
	41212	Maikammer X	§ 1	43	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wie- deraufbaus von Rebanlagen
	41043	Neustadt- Diedesfeld VII	§ 1	47	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wie- deraufbaus von Rebanlagen
	41139	Nußdorf III	§ 1	45	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wie- deraufbaus von Rebanlagen
	41194	Oberhausen (Ortslage)	§ 86	3	Gewässerrandstreifen und Aus- weisung eines Radweges
	41196	Roschbach- Kaltenbach	§ 86	12	Gewässerrandstreifen und Aus- weisung eines Radweges
Mosel Trier	71009	BU Irrel "Zweikreuz"	BU	44	Schaffung von Baugrundstücken durch Realisierung des Bebau- ungsplanes (Gewerbegebiet)
	71016	Hermeskeil	§ 86	1.162	Agrarstrukturverbesserung, Na- tur- und Landschaftsschutz
	71974	Lampaden	§ 86	886	Agrarstrukturverbesserung, Ge- wässerrandstreifen, Aktion Blau, Dorferneuerung, Verbesserung der Rechts- und Eigentumsver- hältnisse in der Ortslage
	71051	Leiwen- Josefsberg	§ 86	8	Arrondierung, Neuaufbau von Rebanlagen, Neuvermessung
	71025	Nittel V	§ 86	200	Arrondierung, Neuaufbau von Rebanlagen, Neuvermessung
	71050	Schoden- Feils	§ 86	11	Arrondierung, Verbesserung der Bewirtschaftung von Rebanla- gen

Bernkastel	11009	Maring-Novianand	§ 91	182	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau, Erhaltung der Weinkulturlandschaft, Herstellung der Direktzugfähigkeit durch Querterrassierung, Verbesserung des Landschaftsbildes
	11073	Maring-Novianand P 1	§ 86	1	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau, Erhaltung der Weinkulturlandschaft, Herstellung der Direktzugfähigkeit durch Querterrassierung
Rheinhesse- Nahe-Hunsrück Simmern	61020	Boppard-Spay-Ellingsweg	§ 86	38	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung mit Offenhaltung, Infrastruktur Tourismus
	61132	Brey	§ 86	55	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung mit Offenhaltung, Infrastruktur Tourismus
	61082	Wallhausen-Johannisberg	§ 86	70	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung mit Offenhaltung
Bad Kreuznach	91362	Nierstein-Plateau - Proj. I	§ 1	78	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wiederaufbaus von Rebanlagen
	91439	Nierstein-Plateau	§ 1	408	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wiederaufbaus von Rebanlagen
Westpfalz Kaiserslautern	21022	Niederstau- fenbach	§ 86	225	Agrarstrukturverbesserung, Dorfentwicklung, Naturschutz und Landespflege

Bodenordnungsverfahren 2007 erstellte Vermessungskonzepte

Dienstort	Fläche insges. ha	Länge der Gebiets- grenze km	vermessungs- technischer Raumbezug ja / nein	neu- vermessende Bereiche ha	besondere vermessungstech- nische Maßnahmen
Montabaur	12	0,5	nein	12	Neuvermessung des gesamten Ver- fahrensgebietes
Mayen	5	1,2	nein	5	keine
	26	12,5	nein	0	keine
	86	13,0	nein	0	keine
Prüm	466	16,9	nein	466	Grenzbestimmung durch ÖbVI, PUDIG
	1087	22,0	nein	1087	Grenzbestimmung durch ÖbVI, PUDIG
	780	2,0	ja	780	weitgehender Verzicht auf Her- stellung der Verfah- rensgrenze durch Abweichung von Gebiets- und Neu- messungsgrenze
	495	14,3	nein	495	Grenzbestimmung durch ÖbVI, PUDIG
	476	1,5	ja	476	weitgehender Verzicht auf Her- stellung der Verfah- rensgrenze durch Abweichung von Gebiets- und Neu- messungsgrenze
	Neustadt	9	1,2	ja	9
	267	17,7	ja	114	Grenzbestimmung durch ÖbVI, PUDIG
	3	1,2	ja	3	keine
	56	4,6	ja	56	keine
	43	4,8	ja	43	keine
	47	3,1	ja	47	keine
	45	3,6	ja	45	keine
	3	1,0	ja	3	keine
	12	2,7	ja	23	keine
	239	11,3	ja	239	keine

Trier	420	13	ja	417	Grenzerstellung durch ÖbVI
	886	14,4	ja	886	PUDIG, Grenzerstellung durch VermKA, AP-Feld, Neuvermessung der Ortslage
	8	3,2	ja	0	keine
	886	29,9	ja	886	Grenzerstellung durch VermKA und ÖbVI , PUDIG
	200	7,3	ja	200	PUDIG
	11	6,1	ja	0	keine
Bernkastel	1	0,5	ja	1	blockweise Neueinteilung
	182	14,3	nein	0	keine
Simmern	38	2,8	ja	38	keine
	756	32,8	ja	0	keine
	70	13,5	ja	70	keine
Bad Kreuznach	256	12,8	ja	256	keine
	522	16,7	ja	522	keine
	78	4,8	ja	73	keine
Kaiserslautern	30	3,5	ja	30	Weitgehender Verzicht auf Grenzfeststellung durch entspr. Abgr. des Verfahrensgebietes
	250	16,4	ja	250	Weitgehender Verzicht auf Grenzfeststellung durch entspr. Abgr. des Verfahrensgebietes, Abmarkungsverz. in der Feldlage
	225	10,1	ja	225	Weitgehender Verzicht auf Grenzfeststellung durch entspr. Abgr. des Verfahrensgebietes, Abmarkungsverz. in der Feldlage

Bodenordnungsverfahren 2007 abgeschlossene Anlagenpläne

Dienstleistungszentrum	Produkt-Nr.	Verfahren	Art des Anlagenplanes	Größe ha	Beschreibung ausgewählter Maßnahmen
Westerwald-Osteifel Montabaur	81036	Berg	Planfeststellung	193	Ausweisung von Flächen für Limes-Visualisierung, Rad- und Wanderweg Limes, Landespflegeflächen für Projekt Limes-Obst
	81018	Marienfels	Planfeststellung	383	Rad- und Wanderweg Limes
	81024	Niederwambach-Ralzert	Planfeststellung	950	Herstellung eines zeitgemäßen landwirtschaftlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
	81028	Steimel	Planfeststellung	550	Herstellung eines zeitgemäßen landwirtschaftlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
Mayen	31040	Grenderich	Plangenehmigung	511	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Tourismus, Bauleitplanung
	31134	Herrenberg II	Plangenehmigung	26	Erhalt der Kulturlandschaft, Naturschutz u. Landespflege, Tourismus
	31088	Holzweiler-Esch	Plangenehmigung	861	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Tourismus, Nutzungsentflechtung, NSG
	31091	Oberfell Bleidenberg	Plangenehmigung	45	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Tourismus, Schutz Bodendenkmäler
	31041	Pomster	Planfeststellung	292	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Verbesserung Ortsstruktur
	31011	Trierscheid-Senscheid-Dankerath	Planfeststellung	342	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Gewässerrenaturierung
	31781	Vinxtbachtal Waldflurbereinigung	Planfeststellung	988	Ausweisung Gewässerrandstreifen, Entflechtung Körperschaftswald / Privatwald
Eifel Prüm	51045	Ammeldingen b. Neuerburg	Plangenehmigung	465	Herstellung eines zeitgemäßen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Belange, Entlastung der Ortslage durch Ortsrandwege
	51044	Emmelbaum	Plangenehmigung	295	Herstellung eines zeitgemäßen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Belange
	51047	Plascheid	Plangenehmigung	338	Herstellung eines zeitgemäßen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Belange
	51048	Sellerich	Plangenehmigung	1585	Erschließung, Biotopverbesserung, Gewässerrenaturierung Mönbach, Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft

Rheinpfalz Neustadt	41009	Bad Dürkheim VI	Planfeststellung	55	Neues Wegenetz mit Befestigung zur optimalen Erschließung weinbaulicher Flächen innerhalb und außerhalb des Verfahrensgebietes. Zusammenfassung zweier schlecht positionierter Bahnübergänge zu einem neuen Bahnübergang in optimaler Lage. Aufbau und Verbesserung von landespflegerischen Vernetzungsstrukturen
	41014	Bornheim (WG)	Planfeststellung	28	Herstellung eines zeitgemäßen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Belange, Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
	41132	Deicherhöhung Altrip	Planfeststellung	53	Verfahren zum Zwecke des Hochwasserschutzes
	41023	Gleiszellen-Gleishorbbach I	Planfeststellung	50	Herstellung eines zeitgemäßen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Belange, Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
	41502	Herxheim am Berg VI	Planfeststellung	41	Herstellung eines zeitgemäßen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Belange Flächenankauf für "Aktion Blau", Aushagerung von Bodenschutzflächen
	41088	Hirtenbach/Niederhorbbach	Planfeststellung	6	Schaffung eines Gewässerrandstreifen
	41148	Schleitgraben / Ruppertsberg	Plangenehmigung	64	Ausweisung von Ausgleichsflächen in Form von Gewässerrandstreifen; Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur
Mosel Trier	71007	Esingen-Helfant	Plangenehmigung	877	Wegenetzerneuerung, Erhalt und Verbesserung des Landschaftsschutzes
	71051	Leiwien-Josefsberg	Plangenehmigung	8	Flächenmanagement zum Erhalt der Kulturlandschaft Mosel
	71075	Reinsfeld	Plangenehmigung	950	Gewässerrandstreifenprogramm Ruwer und Nebenbäche
	71050	Schoden-Feils	Plangenehmigung	11	Flächenmanagement zum Erhalt der Kulturlandschaft Mosel
Bernkastel	11024	Haag	Maßnahmenplan	463	Anlage einer Ortsumgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr, Anlage einer naturnahen Grünfläche am Ortsrand
	11073	Maring-Noviant P 1	Plangenehmigung	1	Anlage einer Querterrassierung
Rheinhessen- Nahe-Hunsrück Simmern	61062	Bacharach-Stahlheck	Plangenehmigung	31	Landschaftsbildgestaltung zwischen Stadtrand und Burg
	61063	Kaub-Gutenfels	Plangenehmigung	26	Reaktivierung der Weinberge unterhalb der Burg
	61035	Nußbaum	Plangenehmigung	136	Reaktivierung und Erhaltung von Weinbergflächen
	61043	Veitsrodt-Mörschied-Herborn	Plangenehmigung	917	Eigentumsregelung zum geplanten Premium Wanderweg Saar-Hunsrück-Steig, Regulierung und Neuvermessung der drei Ortslagen
Bad Kreuznach	91914	Mauchenheim	Plangenehmigung	545	Verbesserung des ländl. Wegenetzes, Umsetzung nachhaltiger Gewässerentwicklung, Realisierung Selzradweg
	91142	Partenheim - Proj. I	Planfeststellung	33	Verbesserung der Erschließung, Wasserführung, Hangstabilisierung, Geländegestaltung und der Biotopausstattung
	91099	Stadecken - Proj. IV	Plangenehmigung	90	Verbesserung der Erschließung, Wasserführung, Hangstabilisierung, Geländegestaltung, Biotopausstattung und der touristischen Infrastruktur

Westpfalz Kaiserslautern	21628	Biedesheim	Maßnahmenplan	602	Verbesserung der gemeindeübergreifenden Hauptwirtschaftswege, Ausdünnung des zu engmaschigen alten Wegenetzes, Gewässerrandstreifen am Brübelbach, Maisenbach und am Ammelbach
	21063	Hornbach	Planfeststellung	1120	Verbesserung der Hauptwirtschaftswege, Ausweisung von grenzüberschreitenden Radwegeverbindungen (Deutschland-Frankreich und Rheinland-Pfalz - Saarland), Entlastung der Ortslage vom landwirtschaftlichen Verkehr durch Ortsrandwege
	21040	Hüffler	Maßnahmenplan	322	Verbesserung der gemeindeübergreifenden Hauptwirtschaftswege, Ausdünnung des zu engmaschigen alten Wegenetzes, Ausbau eines Rad-, Wirtschaftsweges im überregionalen Radwegenetz, Gewässerrenaturierung am Bledesbach
	21756	Kreimbach-Kaulbach (Ort)	Maßnahmenplan	146	Erschließung der Feldlage durch Verbesserung der Hauptwirtschaftswege, Fußwege innerhalb der Ortslage, Gewässerrandstreifen an der Lauter
	21064	L 700 Hornbach	Planfeststellung	289	Anpassung der straßenrechtlichen Planfeststellung der L700 insbesondere im Bereich Landespflege an das neu gestaltete Wegenetz

Bodenordnungsverfahren mit Besitzübergang 2007

Dienstleistungszentrum	Prodkt.-Nr.	Verfahren	Art des Verfahrens	Größe ha	Zahl der Teilnehmer	umgesetzte Verfahrensziele
Westerwald-Osteifel Montabaur	81083	Dörsbach	§ 86	12	20	Gewässerrenaturierung
	81981	Döttesfeld-Dürrholz	§ 91	656	800	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Ausweisung von Uferrandstreifen, Umsetzung des Modellprojektes Grenzbachtal
Mayen	81015	Puderbach	§ 86	972	548	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Ausweisung von Uferrandstreifen, Unterstützung beim Aufbau eines angebotsorientierten Ökokontos für die VG
	31040	Grenderich	§ 86	511	272	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Tourismus, Bauleitplanung
	31654	Heimersheim III	§ 86	188	667	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Erhalt und Neupflanzung von Streuobstwiesen, Verbesserung Naherholung
	31020	Pommern BU "Im Brauweiler"	BU	2	33	Baulandumlegung nach BBauG

Eifel Prüm	51707	Heckhuscheid	§ 86	441	170	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft durch Wegeerschließung und Zusammenlegung des zersplitterten Waldbesitzes zu zweckmäßig gestalteten Grundstücksformen, Grenzsicherheit im Wald durch neue Abmarkung
	51009	Hinterhausen	§ 86	872	357	Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung, Aktion Blau
	51008	Lissingen	§ 86	826	428	Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung, Unterstützung der Ziele in Natura-2000-Gebieten
	51823	Steinborn	§ 86	335	233	Erhalt der Kulturlandschaft, Aktion Blau, Unterstützung einer Straßenplanung
Rheinpfalz Neustadt	41132	Deicherhöhung Altrip	§ 86	53	103	Hochwasserschutz
	41826	Deicherhöhung Leimersheim	§ 86	360	413	Landmanagement zur Ausweisung der Verbreiterungsfläche für die Dammerhöhung, Vernetzung vorhandener Landschaftsstrukturen durch Ausweisung von Biotopflächen, Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes zur Förderung der allgemeinen Landeskultur durch neues bzw. ergänzendes Wegenetz sowie Gestaltung neuer geeigneter Besitzstücke für eine rationelle Bewirtschaftung
	41035	Freinsheim IV	§ 1	104	201	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung, Schaffung einer Biotopvernetzung
	41088	Hirtenbach/Niederhorbach	§ 86	6	22	Gewässerrandstreifen
	41034	Maikammer IX	§ 1	60	219	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung, Schaffung einer Biotopvernetzung
	41045	Neustadt-Duttweiler II	§ 1	28	107	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung, Schaffung einer Biotopvernetzung
	41118	Neustadt-Königsbach III	§ 1	28	132	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch Bodenordnung im Weinbau
	41102	Otterbach/Oberotterbach	§ 86	53	129	Schaffung eines Gewässerrandstreifens
	41148	Schleitgraben / Ruppertsberg	§ 86	64	145	Ausweisung von Ausgleichsflächen in Form von Gewässerrandstreifen, Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur

Mosel Trier	71928	Detzem	§ 86	31	261	Dorferneuerungskonzept, Neubaugebiet, Ortslagenregulierung, Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse
	71003	Fisch	§ 86	748	205	Agrarstrukturverbesserung, Dorferneuerung, Naturschutz
	71074	Ollmuth	§ 86	429	246	Verbesserung der Agrarstruktur, Naturschutz und Landespflege, Dorferneuerung
	71024	Ruwertal	§ 86	25	19	Herstellung der Direktzugfähigkeit der WG-Flächen
	71930	Schöndorf	§ 86	20	167	Erneuerung des Liegenschaftskatasters, Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse
	71069	Spangdahlem	§ 86	1170	710	Verbesserung der Agrarstruktur, Dorferneuerung, Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Flugplatz
Bernkastel	11073	Maring-Noviant P1	§ 86	1	19	Erhaltung der WeinKulturlandschaft Mosel, Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau, Anlage einer Querterrassierung
	11006	Rapperath	§ 91	321	160	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch Schaffung größerer Bewirtschaftungsflächen, Flächenmanagement für Ausgleich- und Ersatzflächen (HuMos) und Öko-Konto der Gemeinde, Aktion Blau (Gewässerstrandstreifen und Retentionsflächen), Regeneration und Aufwertung wertvoller Lebensräume, Förderung der lokalen Biotopvernetzung, Strukturierung des Landschaftsbildes durch Gehölzanpflanzungen
Rheinhes- sen-Nahe- Hunsrück Simmern	61867	Bad Kreuznach Nord	§ 87	577	360	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung, Infrastruktur, Verkehr
Bad Kreuz- nach	91085	Hahnheim - Knopf	§ 1	85	268	Komplette Neugestaltung der Weinbergflächen und Reduzierung des Querhangs in den Rebzeilen, Verbesserung der Wasserführung und Hochwasserrückhaltung, Verbesserung des Landschaftsbildes und des touristischen Angebots
	91914	Mauchenheim	§ 91	545	271	Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege, nachhaltige Gewässerentwicklung, Berücksichtigung touristischer Belange (Selzradweg)
	91897	Worms (Mittlerer Busch)	§ 86	114	55	Umsetzung der Polderplanung der SGD Süd

Westpfalz Kaiserslautern	21830	A63 KL-Ost-Mehlingen	§ 87	1389	505	Infrastrukturmaßnahme, Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege
	21891	Adenbach	§ 86	305	229	Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege, Dorfentwicklung
	21061	B 37 Hochspeyer	§ 87	178	112	Infrastrukturmaßnahme, Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege
	21916	Deimberg	§ 86	286	184	Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege, Dorfentwicklung
	21893	Hoppstädten	§ 86	414	523	Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege, Dorfentwicklung
	21040	Hüffler	§ 91	322	165	Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege, Naheprogramm
	21041	Lauterecken	§ 86	436	173	Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege
	21730	Mannweiler Cölln (Ort)	§ 86	64	228	Dorfentwicklung, Naheprogramm

Bodenordnungsverfahren

Berichtigung der öffentlichen Bücher 2007

Dienstort	Verfahren	Fläche insgesamt ha	Anzahl der Grundbuchblätter	Anzahl der Ordnungsnummern
Montabaur	Holler	549	854	701
	Oberdreis-Rodenbach	1144	1160	1046
Mayen	Buchholz	471	438	467
	Burgen	130	624	623
	Güls Bienengarten	4	21	21
	Haserich	298	117	117
	Linz	2	13	19
	Oppenhausen-Herschwiesen	1044	1274	1078
	Valwig BU	2	29	30

Neustadt	Deicherhöhung Maximilian-sau	123	300	315
	Deichrückverlegung Sondernheim	161	130	103
	Erlenbach/Kapellen-Drusweiler	20	59	57
	Geinsheim I	27	178	175
	Kallstadt II	64	280	236
	Landau - Wollmesheim I	7	25	22
	Marlach-Stechgraben	166	237	180
	Neustadt-Duttweiler I	40	146	122
	Offenbach (Queich)	681	769	682
	Ungstein VI	64	230	188
Trier	Minden	371	272	272
	Ruwertal	25	19	19
Bernkastel	Bergweiler-Dreis	795	484	505
	Salmrohr	796	264	234
Simmern	Abtweiler	71	134	130
	Baumholder-Eschelbacherhof	163	50	49
	Belgw.-Ravengiersb-Simmerb.	841	246	217
	Wallhausen - Dorf	19	222	216
Kaiserslautern	A63 Börrst.-Alsenbr.-Langmeil	1295	735	690
	Albessen	337	133	116
	Lauterecken-Odenbach(Glan)	216	320	270
	Martinshöhe	990	343	309
	Steinbach am Glan/Henschtal	843	939	821

Bodenordnungsverfahren

Katasterberichtigung 2007

Dienstort	Verfahren	Fläche insgesamt ha	davon Neuvermessung ha	Buchnachweis für (Anzahl der Teilnehmer	Kartennachweis neue Flurkarten analog / digital Anzahl / ha	Zahlenachweis (Anzahl der neu koordinierten Vermessungspunkte)
Montabaur	Holler	549	443	701	digital / 549 ha	50
	Oberdreis-Rodenbach	1144	-	1046	digital / 1144 ha	-
Mayen	Buchholz	471	471	467	digital / 471 ha	410
	Burgen	130	130	623	digital / 130 ha	95
	Güls Bienen-garten	4	4	21	digital / 4 ha	5
	Haserich	298	298	117	digital / 298 ha	34
	Linz	2	-	19	digital / 2 ha	-
	Müllenbach	463	450	301	digital / 463 ha	90
	Oppenhausen-Herschwiesen	1044	1044	1078	digital / 1044 ha	380
	Valwig Baulan-dumlegung	2	2	30	digital / 2 ha	10
Neustadt	Deicherhö-hung Maximili-ansau	123	120	315	digital / 123 ha	1500
	Deichrückver-legung Son-dernheim	161	161	199	digital / 161 ha	1300
	Erlenbach/Ka-pellen-Drus-weiler	20	20	57	digital / 20 ha	205
	Geinsheim I	27	27	140	digital / 27 ha	390
	Kallstadt II	64	61	440	digital / 64 ha	1000
	Landau-Woll-mesheim I	7	7	22	digital / 7 ha	116
	Marlach-Stechgraben	166	166	332	digital / 166 ha	1323
	Neustadt-Dutt-weiler I	40	38	122	digital / 40 ha	550
	Offenbach (Queich)	681	678	1160	digital / 681 ha	3600
	Ungstein VI	64	64	188	digital / 64 ha	753
Trier	Minden	371	371	758	digital / 371 ha	3972
	Ruwertal	25	-	19	digital / 25 ha	-

Bernkastel	Bergweiler-Dreis	795	712	505	digital / 795 ha	4823
	Salmrohr	796	576	372	digital / 796 ha	3420
Simmern	Abtweiler	71	71	130	digital / 71 ha	2800
	Baumholder-Eschelbacher Hof	163	163	49	digital / 163 ha	890
	Belgw.-Ravengiersb-Simmerb.	841	841	217	digital / 841 ha	354
	Wallhausen - Dorf	19	19	216	digital / 19 ha	4800
Kaiserslautern	A63 Börrst.-Alsenbr.-Langmeil	1295	1295	690	digital / 1295 ha	7000
	Albessen	337	-	116	digital / 337 ha	500
	Lauterecken-Odenbach (Glan)	216	216	309	digital / 216 ha	3000
	Martinshöhe	990	-	821	digital / 990 ha	200
	Steinbach am Glan/Henschtal	843	843	270	digital / 843 ha	8000

Bodenordnungsverfahren

Abschluss der Verfahren im Jahr 2007

Dienstleistungszentrum	Prodkt.-Nr.	Verfahren	Art des Verfahrens	Größe ha	Zahl der Teilnehmer	umgesetzte Verfahrensziele
Westerwald-Ostfeld Montabaur	81932	Endlichhofen	§ 86	212	109	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
	81869	Hasselbach-Werkhausen	§ 91	431	338	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Ausweisung von Uferrandstreifen
	81876	Mammelzen	§ 91	359	292	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Ausweisung von Uferrandstreifen
	81827	Mehrbachtal	§ 91	744	653	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Ausweisung von Uferrandstreifen
	81744	Peterslahr-Eulenberg	§ 86	219	278	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Ausweisung von Uferrandstreifen
Mayen	31486	Königsfeld Dorf	§ 1	126	246	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Landespflege, Nutzungsentflechtung
	31320	Mayschoß Mönchberg	§ 1	88	465	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Landespflege, Nutzungsentflechtung
	31635	Remagen II Nord	§ 86	366	300	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Landespflege entlang von Gewässern
	31648	Wollmerath	§ 86	328	220	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Landespflege, Nutzungsentflechtung

Eifel Prüm	51820	Gemünden	§ 86	130	134	Erhalt der Kulturlandschaft, Regulierung der Ortslage, Aktion Blau, Neuvermessung
	51787	Neroth	§ 86	510	390	Offenhaltung der Kulturlandschaft, Entbuschung, Lenkung von Aufforstungen, ökologische Aufwertung einschließlich Ökokonto (Gemeinde) und Ökopool (Straße)
	51745	Rengen	§ 86	574	139	Ausweisung von Trassen- und Ausgleichsflächen für den Bau der BAB A 1 und Ausgleich der entstandenen landeskulturellen Nachteile
	51230	Schönecken	§ 86	1286	1432	Verbesserung der agrarstrukturellen und ökologischen Verhältnisse, Unterstützung der Dorfentwicklung, Nutzungsentflechtung im NSG Schönecker Schweiz, Ausweisung von Uferschutzstreifen im Rahmen der Aktion Blau, Biotopvernetzung
	51226	Seiwerath	§ 86	938	250	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft; Unterstützung der Dorfentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopvernetzung
Rheinpfalz Neustadt	41871	Essingen	§ 1	101	311	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingung durch Bodenordnung im Weinbau.
	41836	Freinsheim III	§ 1	123	528	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingung durch Bodenordnung im Weinbau.
	41875	Hochstadt VII	§ 1	130	509	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingung durch Bodenordnung im Weinbau. Schaffung von Hohlwegen, Bau eines Aussichtsturmes
	41777	Kallstadt VII	§ 1	53	241	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingung durch Bodenordnung im Weinbau.
	41955	Kirrweiler (Ortslage) I	§ 86	15	331	Dorferneuerungskonzept, Regelung Eigentums- u. Rechtsverhältnisse, Ortslagenregulierung
	41831	Maikammer VII	§ 1	59	468	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingung durch Bodenordnung im Weinbau.
	41794	Ruppertsberg VI	§ 1	29	83	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingung durch Bodenordnung im Weinbau.
	41469	St. Martin IV	§ 1	54	440	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingung durch Bodenordnung im Weinbau.
	41842	Weisenheim am Berg I	§ 1	42	99	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingung durch Bodenordnung im Weinbau.

Mosel Trier	71425	Ernzen	§ 1	999	282	Verbesserung der Agrarstruktur, Dorferneuerung, Schaffung von Bauland
	71422	Fließem A 60	§ 87	377	103	Bereitstellung v. Flächen für Straßenbaumaßnahmen in Folge Ausbau BAB
	71786	Grewenich (Ort)	§ 86	94	102	Dorferneuerung, Regelung wasserwirtschaftlicher Probleme
	71141	Hüttingen	§ 86	294	303	Verbesserung der Produktions-u. Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft
	71729	Mandern (Feld)	§ 91	535	325	Flächenarrondierung, Bereitstellung von Flächen für das Gewässerprojekt Ruwer u. Nebenbäche
	71728	Mandern (Ort)	§ 86	70	318	Neuvermessung u. Ortslagenregulierung, Ausweisung von Gewässerstrandstreifen
	71454	Menningen	§ 86	362	283	Verbesserung der Agrarstruktur, Dorferneuerung, Landschaftsschutz
	71475	Mesenich (Ort)	§ 86	39	203	Dorferneuerung, Schaffung klarer Rechtsverhältnisse
	71243	Serrig	§ 1	1729	556	Verbesserung der Produktions-u. Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, Dorferneuerung, Erhalt der Kulturlandschaft, Infrastrukturmaßnahmen der Wasserwirtschaft
	71931	Thörnich (Ort)	§ 86	14	80	Dorferneuerungskonzept, Regelung Eigentums- u. Rechtsverhältnisse, Ortslagenregulierung
	71544	Waldrach (Ort) I	§ 86	35	272	Dorferneuerung, Ausweisung Radweg und Gemeindebedarfsflächen
	71545	Waldrach (Ort) II	§ 86	21	148	Dorferneuerung, Ausweisung Radweg und Gemeindebedarfsflächen
	71546	Waldrach (Ort) III	§ 86	16	284	Dorferneuerung, Ausweisung Radweg und Gemeindebedarfsflächen
	71179	Wiltingen	§ 1	1331	978	Verbesserung der Produktions-u. Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, Dorferneuerung, Erhalt der Kulturlandschaft, Sicherung von Flächen für NSG
Bernkastel	11959	Enkirch (Zeppwingert)	§ 86	6	49	Schaffung rationeller, weinbaulicher Bewirtschaftungsmöglichkeiten, Erhaltung der WeinKulturLandschaft Mosel, Flächenerwerb fürs Öko-Konto, Verbesserung des Wanderwegenetzes
	11324	Traben (Würzgarten)	§ 1	140	571	Mechanisierung der Weinbergsarbeit und Neuanlage moderner Rebanlagen, langfristige Verbesserung und Sicherung der Betriebs-einkommen durch Einsparung von Arbeitszeit und Kosten, Erhaltung des Steillagenweinbaus und der WeinKulturLandschaft Mosel

Rheinhes- sen-Nahe- Hunsrück Simmern	61881	Budenbach	§ 91	195	67	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung, Unterstützung Naheprogramm
	61629	Duchroth (Dorf)	§ 86	9	144	Dorfentwicklung
	61824	Pleizenhausen-Bergenhäuser	§ 91	409	101	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung, Unterstützung Naheprogramm
	61872	Reckershäuser-Heinzenbach	§ 91	539	130	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung, Unterstützung Naheprogramm
	61575	Wallhausen (Dorf)	§ 86	19	216	Dorfentwicklung
	61790	Zell III	§ 1	33	166	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung
Bad Kreuznach	91142	A63 Mannheim-Bolandener	§ 87	1078	445	Ausweisung von Flächen für Straßenbaumaßnahmen der neuen Bundesautobahn A63 und Ausgleich der entstandenen landeskulturellen Nachteile
	91960	MZ-Hechtsheimer	§ 86	55	55	Umsetzung des Bebauungsplanes Umgehungsstrasse für die Stadt Mainz, Minimierung der trassenbedingten Nachteile in den Ackerflächen
	91866	Wachenheimer-Harxheimer-Niefernheimer	§ 91	549	582	Agrarstrukturverbesserung im Ackerbau, Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Ökokontoflächen, Flächenmanagement für Infrastrukturmaßnahmen, Lückenschlüsse im Radwegenetz
Westpfalz Kaiserslautern	21349	A63 Böttelshausen-Brück-Langmeil	§ 87	1295	690	Infrastrukturmaßnahme, Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege
	21789	Einselthum (Ort)	§ 86	18	129	Dorfentwicklung, Naturschutz und Landespflege
	21626	Niederlathen (Ort)	§ 86	50	233	Dorfentwicklung, Naturschutz und Landespflege

Bodenordnungsverfahren

Freiwilliger Nutzungstausch 2007

Dienstleistungszentrum	Produktnummer	Verfahren	Nutzungstauschfläche ha
Westerwald-Osteifel Montabaur	82017	Altendiez	292,8
	82050	Hanroth	40,9
	82097	Holler	9,3
	82111	Oberdreis-Rodenbach	226,0
	82089	Reitzenhain	3,6
	82065	Rothenbach	42,0
Mayen	32186	Grenderich	156,0
Eifel Prüm	52106	Hargarten-Lascheid	36,0
	52107	Dackscheid	49,0
	52108	Pintesfeld	33,0
	52109	Dahren	219,0
	52110	Pützborn	10,0
	52113	Niederraden	11,0
Mosel Trier	71017	Kreuzweiler	13,0
Rhein Hessen-Nahe- Hunsrück Simmern	62153	Baumholder - Eschelbacher Hof	5,0
	62157	Lindenschied	4,0
Bad Kreuznach	91088	Westhofen	34,0
Westpfalz Kaiserslautern	22206	Bärenbrunnerhof	72,0
	22212	Biedershausen	11,0
	22207	Dannenfels-Jakobsweiler- Bennhausen	265,0
	22211	Trippstadt I	15,0
	22209	Waldgrehweiler	66,0
	22205	Weitersweiler	7,0

Bodenordnungsverfahren

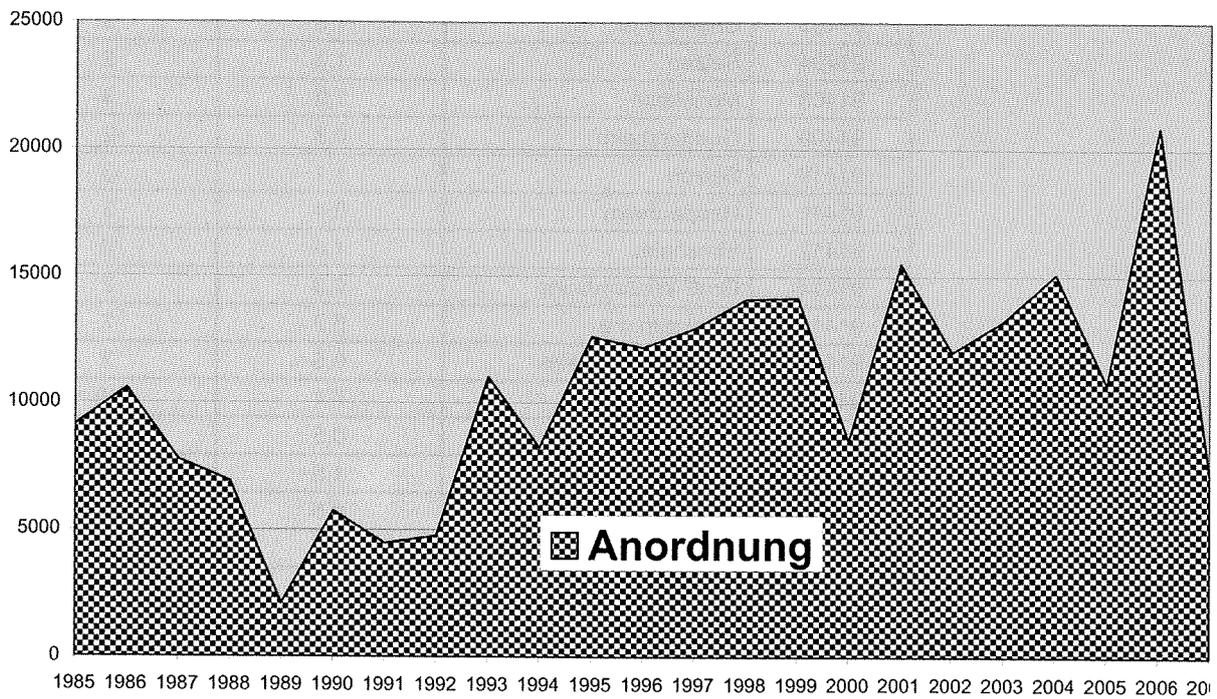
Freiwilliger Landtausch 2007

Dienstleistungszentrum	Produkt- nummer	Verfahren	Tauschfläche ha	Anzahl der Teilnehmer
Westerwald-Osteifel Montabaur	81148	Daaden	13,8	2
	81139	Stebach	1,8	5

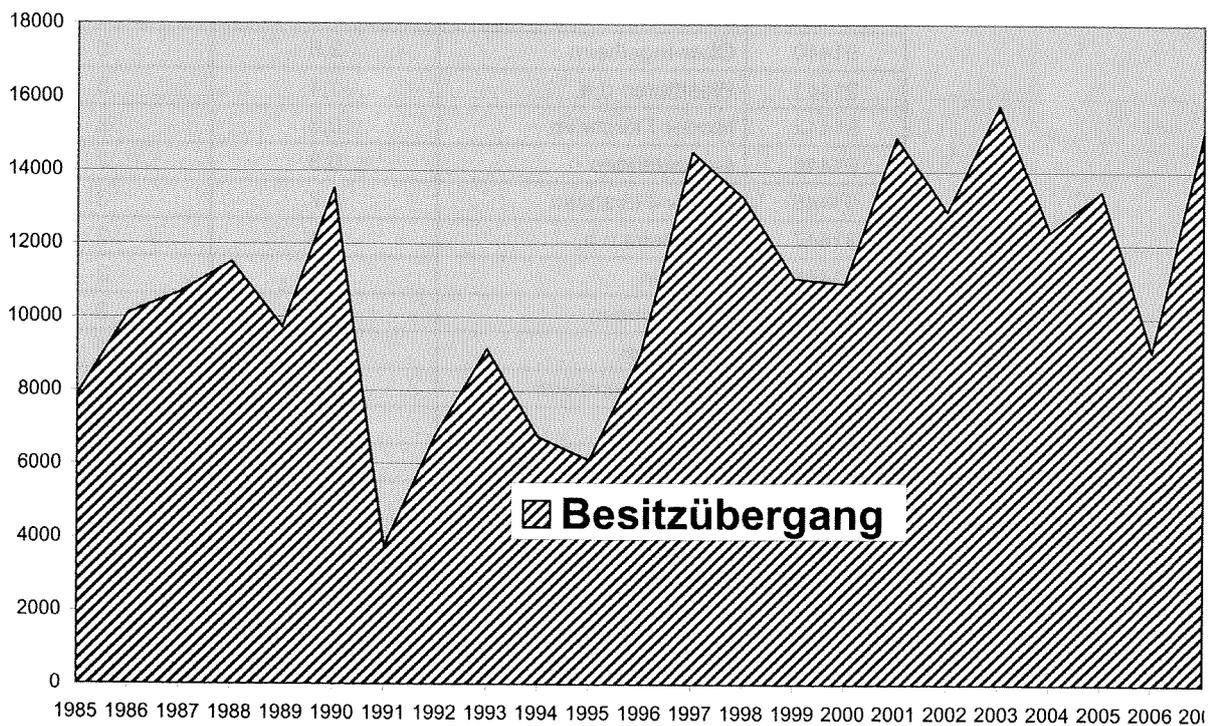
Mayen	3175	Adenau	0,9	2
	3176	Brohl	7,7	4
	3174	Dernau	0,7	4
	3177	Dernau	0,5	2
	3179	Dernau	0,1	4
	3173	Ditscheid	3,4	4
	3184	Ditscheid	0,6	2
	3181	Haserich	0,2	2
	3170	Hesweiler	0,1	2
	3178	Kraelingen	0,1	2
	3169	Langscheid	1,2	2
	3171	Moritzheim	2,9	3
	3112	Neuenahrwald 2	123,5	93
	3164	Neuenahrwald 3	1,2	8
	3168	Neuenahrwald 4	8,8	24
	3163	Neuenahrwald 5	23,9	24
	3157	Neuenahrwald 6	120,5	84
	3167	Neuenahrwald 7	5,1	12
	3161	Pünderich	0,1	2
	3172	RodderMaar	4,1	2
3114	Weissenthurm	1,8	4	
3165	Winningen	0,3	2	
3166	Winningen	0,1	3	
Eifel Prüm	51101	Lauperath/ Niederraden	35,0	10
	51092	Rommersheim	27,0	25
Mosel Trier	71064	Nittel	11,0	20
	71062	Osburg III	6,0	2
	71063	Pölich	53,0	234
	71035	Ralingen	6,0	71
	71065	Ruwer XI	6,0	17
Bernkastel	11081	Dhron	0,1	2
	11082	Erden	0,9	2
	11071	Haardtwald II	4,7	3
	11062	Lieser	2,0	25
	11074	Maring-Noviant	3,0	22
	11078	Wehlen	0,4	7
Rheinessen-Nahe- Hunsrück Simmern	61148	Sonnenberg-Winnenberg	8,3	2
	61150	Pfaffen-Schwabenheim	1,9	2
	61149	Thörlingen	0,5	2
	61145	Sponheim 4	0,5	2
	61137	Langenlonsheim 2	2,0	7
	61135	Sponheim 3	3,2	2
	61140	Raumbach	8,9	3
	61131	Wahlbach	8,9	3
	61136	Bosenheim	0,6	3
	61139	Mandel	0,4	3
	61146	Laubenheim	0,3	2
	61144	Merxheim	1,5	2

Bad Kreuznach	91347	Ober-Saulheim	5,9	18
	91370	Gau-Bischofsheim	1,8	5
	91396	Finthen	0,9	3
	91403	Uندنheim	1,3	3
	91404	Selzen	1,3	2
	91408	Monsheim	1,0	3
	91409	Gundersheim	0,3	2
	91410	Selzen	1,1	3
	91411	Heppenheim	0,4	3
	91412	Eimsheim	1,6	2
	91414	Groß-Winternheim	0,3	2
	91417	Dalsheim u.a.	5,2	7
	91418	Groß-Winternheim	0,5	2
	91419	Wallertheim u.a.	7,4	19
	91420	Groß-Winternheim	0,5	2
	91422	St. Johann	1,5	2
	91423	Mommenheim	0,5	2
	91424	Lörzweiler	1,6	2
	91425	Armsheim	0,3	2
	91426	Bubenheim	0,5	2
	91428	Nieder-Saulheim	0,8	4
	91429	Osthofen	1,1	2
	91430	Ober-Ingelheim	1,2	4
	91431	Gau-Bickelheim	0,6	5
	91432	Groß-Winternheim u.a.	1,3	3
	91433	Nierstein	0,4	2
	91434	Mommenheim	0,2	2
	91435	Sulzheim	1,0	5
	91437	Sprendlingen	1,3	2
	91438	Horrweiler	0,4	3
	91440	Ober-Ingelheim	2,8	5
	91441	Westhofen u.a.	1,4	3
	91442	Nieder-Flörsheim	0,8	2
	91445	Gundersheim	0,3	2
	91446	Nieder-Flörsheim	0,7	3
	91447	Aspishheim u.a.	2,4	2
91448	Nierstein	0,3	2	
91449	Gundersheim	1,3	3	
91450	Bechtheim	0,3	2	
91452	Groß-Winternheim	0,2	3	
91454	Partenheim	1,0	4	
91456	Ockenheim	0,7	2	
91459	Dalsheim u.a.	0,2	2	
91460	Uندنheim	16,2	3	
91461	Dalsheim u.a.	1,7	3	

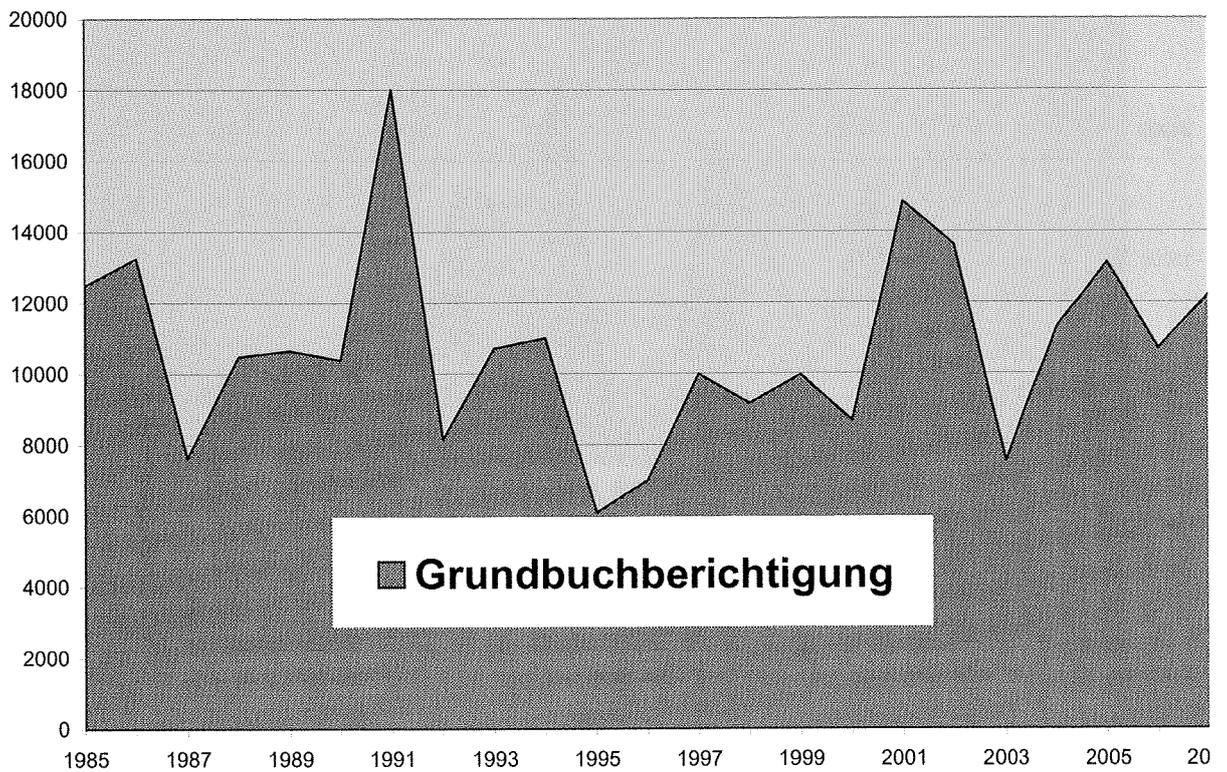
Anordnung 1984 bis 2007



Besitzübergang 1985 bis 2007



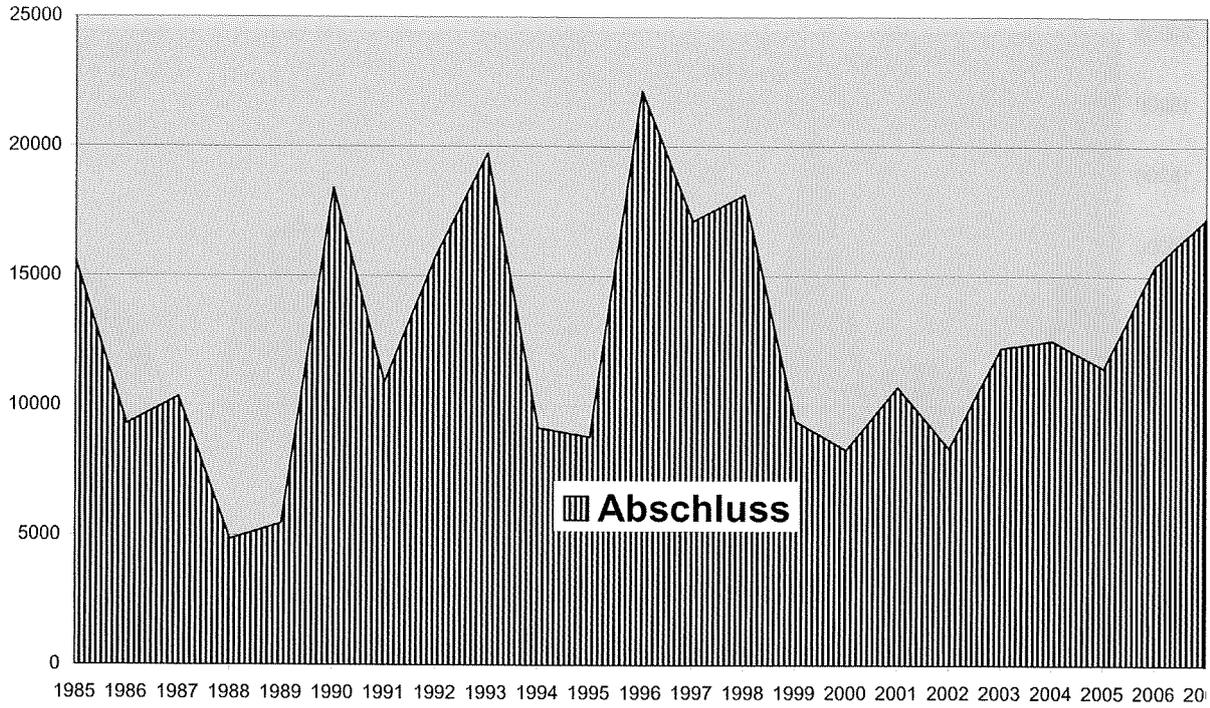
Grundbuchberichtigung 1985 bis 2007



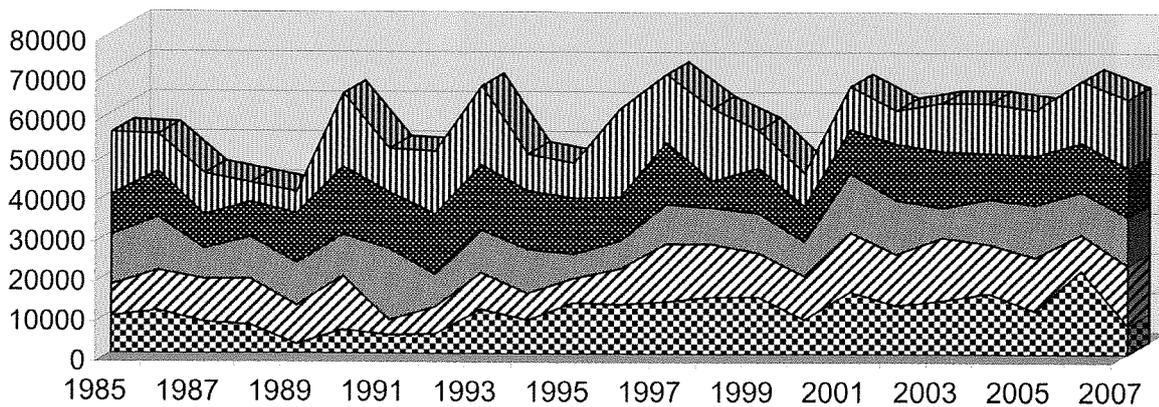
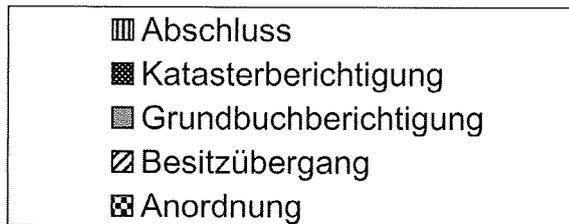
Katasterberichtigung 1985 bis 2007



Abschluss der Verfahren



Auswertung Bodenordnung 1985 bis 2007



EHRUNGEN

Ltd. Reg.Direktor a.D. Reinhold Engelmann wurde 80 Jahre alt

Reinhold Engelmann feierte am 11. Juli 2007 seinen 80. Geburtstag im Kreise seiner Familie und seiner zahlreichen Freunde. Mit mehr als 18 Jahre kann er auf die längste Amtszeit eines Kulturamtsleiters in Simmern zurückblicken. Durch die Agrarverwaltungsreform von 2003, durch die das Kulturamt Simmern seine Eigenständigkeit verloren hat, kann auch niemand mehr diesen Rekord einstellen.

Als Hunsrückler Bub war er zunächst über 17 Jahre als planender technischer Beamter beim Kulturamt Trier tätig, wo er umfangreiche Berufserfahrung sammeln konnte, die ihm die Arbeit auf dem Hunsrück erleichterte. Er sprach die Sprache der Menschen zwischen Mosel, Rhein und Nahe und kannte deren Probleme. So war er früh ein Verfechter einfacher Bodenordnungsverfahren, die schnell und kostengünstig die nötigen Verbesserungen in die Höhengemeinden bringen sollten. Der rüstige Pensionär ist nach wie vor an der Arbeit der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz interessiert. Integrierte ländliche Entwicklung und Regionalmanagement sind für ihn wichtige strategische Instrumente der modernen Entwicklung des ländlichen Raumes. Wir wünschen Herrn Engelmann alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit, für das neue Lebensjahrzehnt.

Paul Frowein

Oberamtsrat a. D. Reinhard Berberich wurde 85 Jahre

Der langjährige Mitarbeiter Reinhard Berberich in der früheren Abteilung „Landeskultur“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten feierte im Kreise der Familie und ehemaliger Kollegen seinen 85. Geburtstag. In Kaiserslautern begann am 26. März 1923 der Lebensweg von Reinhard Berberich. Seine Kindheit und Jugendzeit erlebte er zunächst in Martinshöhe auf der Sickinger Höhe westlich des Naturparks Pfälzerwald. Hier steht heute noch der Bauernhof seiner Vorfahren, der 1956 im Rahmen eines ländlichen Siedlungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz an eine heimatvertriebene Landwirtschaftsfamilie aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten verkauft wurde. Dies war zugleich die erste Begegnung, die der Verfasser dieses Kurzbeitrags als damaliger Siedlungsreferent beim Kulturamt Kaiserslautern mit dem ‚Geburtstagskind‘ hatte. Im elterlichen Hotelbetrieb in Bruchmühlbach/Pfalz folgten weitere Begegnungen, wo Reinhard Berberich vor allem die Schul- und Ausbildungszeit durchlief.

Nach Abschluss der Aufbauschule in Kaiserslautern mit Reifezeugnis folgte von 1940 bis 1946 sein Kriegsdienst mit Fronteinsatz in Finnland und anschließender Gefangenschaft, um danach eine Gartenbaulehre zu absolvieren, die er vor der Prüfungskommission der Landwirtschaftskammer Pfalz mit Sitz in Kaiserslautern im Jahr 1948 erfolgreich abschloss. Bis 1956 war er Mitarbeiter im elterlichen Hotelbetrieb zu Bruchmühlbach, bevor er sich entschloss, die gehobene Beamtenlaufbahn einzuschlagen, die er als Inspektoranwärter beim Kulturamt Bingen begann. Bereits ein Jahr nach seiner mit „Gut“ bestandenen Inspektorenprüfung im Jahr 1959 wurde Reinhard Berberich 1960 zum Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz versetzt. Hier wirkte er zunächst im Referat „Finanzierung der Flurbereinigung“. Auch in dieser Zeit gab es eine erneute Begegnung mit dem Verfasser dieses Beitrags:

Von 1963 bis 1969 konnten gemeinsam mit Reinhard Berberich die Finanzierungsgrundsätze für die ländlichen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Einführung der legendären Ausbau- und Finanzierungspläne neu ausgerichtet werden. Gewissenhaftigkeit, Pflichtbewusstsein und Fleiß bestimmten den weiteren beruflichen Aufstieg von Herrn Berberich, der nach mehreren Beförderungen bereits 1974 das Spitzenamt im gehobenen Dienst als Oberamtsrat erreichte. Zuletzt war er bis zu seiner Pensionierung nach Erreichen der Altersgrenze im Jahr 1988 als Geschäftsleitender Bürobeamter in der Abteilung „Landeskultur“ für die Aufgabenfelder „Organisation und Personal“ mit großer Umsicht tätig. Seine Aufrichtigkeit und Charakterfestigkeit, gepaart mit herausragenden Leistungen und persönlichen Fähigkeiten während der langen ministeriellen Tätigkeit von 28 Jahren verdienen aus Anlass seines 85. Geburtstags der würdigen Erinnerung.

Felix Zillien

PRESSEMELDUNGEN

Wettbewerbsfähigkeit durch Bodenordnung sichern

„Die Bodenordnung ist ein zentrales Element, wenn es um die Entwicklung des ländlichen Raumes geht. Nur wettbewerbsfähige ländliche Räume werden auf Dauer lebensfähig bleiben.“ Das unterstrich der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsstaatssekretär Siegfried Englert auf der Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften (VTG) in Emmelshausen.

Den Teilnehmergeinschaften gehören insbesondere die an den Bodenordnungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer an. Der Verband vertritt rund 430 Teilnehmergeinschaften in Rheinland-Pfalz und nimmt damit die Interessen von mehr als 150 000 Grundstückseigentümern wahr. Die gesamte Verfahrensfläche, die der Verband betreut, liegt bei rund 140 000 Hektar.

Ländliche Bodenordnung soll durch intelligentes Flächenmanagement zu einer Verbesserung der natürlichen wie wirtschaftlichen Lebensgrundlagen im ländlichen Raum beitragen. Beispiele für die ländliche Bodenordnung sind die Zusammenlegung größerer Bewirtschaftungsflächen, deren Erschließung durch Wege, der Aufbau eines Biotopsystems oder die Renaturierung von Bachauen.

Der Verband der Teilnehmergeinschaften sei ein Garant für das Gelingen der Bodenordnungsverfahren, so Englert. Der VTG habe sich über die Jahre wachsende Anerkennung bei seinen Mitgliedern erworben und damit für die Zukunft eine gute Basis geschaffen. „Der Verband ist zu einem Sprachrohr des ländlichen Raumes geworden und findet auch politisch Gehör.“

Die Landesregierung habe mit dem Entwicklungsprogramm PAUL die Weichen für die Zukunft gestellt. In diesem Programm spiele die Bodenordnung eine zentrale Rolle für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Insgesamt würden in PAUL rund 245 Millionen Euro EU-Mittel im Zeitraum 2007 - 2013 für Rheinland-Pfalz gesichert, berichtete der Staatssekretär.

Großes Engagement in der Südwestpfalz

„Der ländliche Raum ist als Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum für Rheinland-Pfalz unverzichtbar. Deshalb investieren wir kräftig in die Entwicklung der ländlichen Räume“, betonte der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsstaatssekretär Siegfried Englert bei der Präsentation des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) Südwestpfalz in Waldfishbach-Burgalben. Für die laufende EU-Förderperiode habe die Landesregierung die Weichen so gestellt, dass Rheinland-Pfalz über EU-Mittel in Höhe von rund 245 Millionen Euro zur Unterstützung der ländlichen Räume verfügen könne.

Rund 60 Prozent der Landesfläche zählten zum ländlichen Raum, so Englert weiter. Dieser stehe vor großen Herausforderungen. Der Staatssekretär nannte den Strukturwandel in der Landwirtschaft, die demografische Entwicklung, die Globalisierung, den Einsatz neuer Technologien, den Strukturwandel in den Dörfern und die zunehmende Bedeutung von Wachstumskernen und Metropolregionen.

Eine zentrale Rolle spielten dabei Konzepte zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILEK). Mit einem

solchen Konzept sollen Entwicklungsziele für die jeweilige Region definiert, Handlungsfelder festgelegt, Strategien entwickelt und erste Maßnahmen und Projekte umgesetzt werden. Das Land übernehme bis zu 75 Prozent der dabei entstehenden Kosten. Aufbauend auf dem ILEK werde in der Regel ein so genanntes Regionalmanagement durchgeführt, das ebenfalls finanziell unterstützt werde.

Ein Ansatzpunkt - auch für die Südwestpfalz - könne der Tourismus sein. „Wenn es um Arbeitsplätze im ländlichen Raum geht, spielt dieser Bereich eine ganz wichtige Rolle. In Rheinland-Pfalz sind 190 000 Arbeitsplätze direkt oder indirekt mit dem Tourismus verknüpft“, erläuterte Staatssekretär Englert. Die Südwestpfalz biete viele Sehenswürdigkeiten, viel Kultur und wunderschöne Landschaften. „Dass die Südwestpfalz nicht nur eine schöne, sondern auch eine vitale Region ist, zeigt das riesige Engagement, mit dem die Teilnehmer an der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes mitgewirkt haben.“

Bodenordnungsverfahren für Gemeinden Harspelt, Sevenig und Lützkampen eingeleitet

„In den drei benachbarten Gemeinden Harspelt, Sevenig/Our und Lützkampen (Landkreis Bitburg-Prüm) wurde jeweils ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eingeleitet“, teilte der Landwirtschaftsminister Hendrik Hering mit. „Damit die drei Gemeinden wettbewerbsfähig bleiben, ist die Bodenordnung besonders aus agrarstruktureller Sicht dringend erforderlich“, betonte der Minister.

Die Bodenordnungsverfahren umfassen insgesamt eine Fläche von etwa 2 048 Hektar. „Primär sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert sowie die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert werden“, sagte Minister Hering. „Außerdem sind Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes geplant. Insbesondere können die vielfältigen Funktionen der naturnahen Gewässer und Auen wieder hergestellt, gesichert und auch weiterentwickelt werden“, führte der Minister weiter aus.

Ländliche Bodenordnung soll durch Flächentausch und Landerwerb zu einer Verbesserung der natürlichen wie wirtschaftlichen Lebensgrundlagen im ländlichen Raum beitragen. Beispiele für die ländliche Bodenordnung sind die Zusammenlegung größerer Bewirtschaftungsflächen, deren Erschließung durch Wege oder der Aufbau eines Biotopsystems.

Durch den Ankauf von Flächen (Aktion Blau) können z. B. Konflikte mit den an der Irsen eingewanderten Bibern entschärft werden. Die Bodenordnung wird auch die Umsetzung von Bebauungsplänen und Dorferneuerungskonzepten in Harspelt und Lützkampen unterstützen. Durch landespflegerische Maßnahmen und Eingrünung der Ortslage wird sich dort die Wohnqualität erheblich verbessern.

Durch den räumlichen Zusammenhang der drei Gemeinden und der zeitgleichen Bearbeitung der Verfahren soll eine Optimierung des gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftungswegenetzes und bei der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten erreicht werden. „Die Abfindungsansprüche können hier innerhalb der Verfahren übertragen werden. So können die Ziele der Bodenordnung optimal verwirklicht werden“, ergänzte der Minister.

Mitte 2008 wird in den drei Bodenordnungsverfahren jeweils ein Vorstand gewählt, der die Interessen aller Verfahrensteilnehmer vertritt. „Die Wertermittlung der Bodenflächen wird ab September anlaufen. Hierbei werden alle Flurstücke von land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen bewertet. Die Wertermittlung ist die Grundlage für die wertgleiche Abfindung eines jeden Teilnehmers“, sagte Minister Hering.

Zukunftsgerechte Entwicklung unterstützen

„Der ländliche Raum steht vor großen Herausforderungen, hat aber auch ganz besondere Chancen und Stärken.“ Das unterstrich der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsstaatssekretär Siegfried Englert aus Anlass der ersten Veranstaltung des Forums Ländlicher Raum im Jahr 2008 in Ochtendung. Ziel des Forums ist die Umsetzung des Strategiepapiers der Landesregierung für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz.

Im Jahr 2007 hatte das Wirtschaftsministerium fünf Regionalkonferenzen und eine Abschlussveranstaltung in verschiedenen Regionen des Landes durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Strategiepapier festgehalten. Das Forum Ländlicher Raum will die Bürgerinnen und Bürger dazu ermutigen, ihre kreativen Ideen einzubringen und sich damit aktiv an der Gestaltung der Politik zu beteiligen. Ziel sei es, die ländlichen Räume als eigenständige Lebensräume zu entwickeln, Arbeitsplätze durch Stärkung der Wirtschaftskraft zu schaffen und die örtlichen Versorgungsstrukturen zu sichern und zu verbessern.

Die wichtigsten Förderinstrumente für die ländlichen Räume seien das Programm Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL) zur Umsetzung der ELER-Verordnung (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums), die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sowie die auch auf den ländlichen Raum ausgerichteten Förderungen des Programms „Wachstum durch Innovation“ zur Umsetzung des Europäischen Fonds zur regionalen Entwicklung (EFRE).

Staatssekretär Englert kündigte die Einrichtung einer Akademie Ländlicher Raum Ende des Jahres 2008 an. Die Akademie solle die Prozesse in den Impulsregionen unterstützen und den Akteuren das Rüstzeug vermitteln, mit dem sie die Probleme in ihren Regionen selbst aufgreifen können. Dabei müsse immer das Ziel einer zukunftsgerechten Entwicklung der ländlichen Räume im Vordergrund stehen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung in Ochtendung wertete Englert als positive Rückmeldung und Bestätigung der Politik des Landes für die ländlichen Räume. „Zum anderen zeigt es mir, wie sehr sich die Teilnehmer mit den ländlichen Räumen verbunden fühlen. Gerade in dieser Verbundenheit liegt eine große Chance“, so der Staatssekretär.

Nachhaltige Wirkung durch Bodenordnung in Daun-Steinborn

Im Bodenordnungsverfahren Daun-Steinborn (Landkreis Vulkaneifel) ist jetzt der vorläufige Besitzübergang erfolgt. „Die Bewirtschaftung der überwiegend extensiv als Grünland genutzten Flächen wurde neu belebt. Die Flächen wurden unter Beibehaltung der bestehenden Katastergrenzen mit dem Ziel der langfristigen Offenhaltung der Kulturlandschaft neu zugeteilt“, teilte der Landwirtschaftsminister Hendrik Hering mit. „Die Beteiligten können die neuen Grundstücke und das Wege- und Gewässernetz schon in diesem Wirtschaftsjahr nutzen“, so der Minister.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Steinborn gehört zum Entwicklungsschwerpunkt Ernstberggebiet. Es bildet den Abschluss der vier „Pützbachtalverfahren“ im Bereich der Dauner Stadtteile Gemünden, Neunkirchen, Pützborn und Steinborn. „Durch den Wegfall entbehrlicher Wege und die Neuanlage und den Ausbau notwendiger Wege konnten größere Bewirtschaftungseinheiten gebildet werden. Durch diese Maßnahmen sparen die landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft Kosten bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen“, führte der Minister aus.

Zur weiteren infrastrukturellen Entwicklung wurde das Flächenmanagement für die Ortsumgebung Steinborn im Zuge der Landesstraße 28 im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Gerolstein koordiniert und durchgeführt. Die Umsetzung der mit den Vorhaben der Flurbereinigung abgestimmten

landespflegerischen Planungen und die Bündelung in einem Gesamtkonzept werden hierbei zu einer positiven Ökobilanz führen. Die Ausweisung von Uferstrandstreifen zum Schutz des Gewässers, die Beseitigung von Fichtenkulturen und Rekultivierung von Brachen sowie die Reaktivierung von Magerrasen und Bachauen unterstützen auch den Tourismus in Steinborn.

Nach der endgültigen Fertigstellung der Wege und Straßen stehen diese nicht nur der Land- u. Forstwirtschaft zur Verfügung, sondern bieten auch Wanderern und Radfahrern optimale Möglichkeiten, die Landschaft rund um Daun zu erleben. „Das vorhandene Wanderwegenetz wird weiter verbessert und ein neues Radwegekonzept wird umgesetzt“, sagte Minister Hering abschließend.

Region Westrich packt's an!

„Der ländliche Raum ist als Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum für Rheinland-Pfalz unverzichtbar. Deshalb investieren wir kräftig in die Entwicklung der ländlichen Räume“, betonte der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hendrik Hering bei der Auftaktveranstaltung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) für die Region Westrich in Ramstein-Miesenbach. Für die laufende EU-Förderperiode habe die Landesregierung die Weichen so gestellt, dass Rheinland-Pfalz über EU-Mittel in Höhe von rund 245 Millionen Euro zur Unterstützung der ländlichen Räume verfügen könne.

70 Prozent der Landesfläche zählten zum ländlichen Raum, so Hering weiter. Rund die Hälfte der Bevölkerung lebe in ländlichen Regionen. Gleichzeitig stehe der ländliche Raum vor großen Herausforderungen. Der Minister nannte den Strukturwandel in der Landwirtschaft, die demografische Entwicklung, die Globalisierung, den Einsatz neuer Technologien, den Strukturwandel in den Dörfern und die zunehmende Bedeutung von Wachstumskernen und Metropolregionen.

Eine zentrale Rolle spielten dabei Konzepte zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILEK). Mit einem solchen Konzept sollen Entwicklungsziele für die jeweilige Region definiert, Handlungsfelder festgelegt, Strategien entwickelt und erste Maßnahmen und Projekte umgesetzt werden. Das Land übernehme bis zu 75 Prozent der dabei entstehenden Kosten. Aufbauend auf dem ILEK werde in der Regel ein so genanntes Regionalmanagement durchgeführt, das ebenfalls finanziell unterstützt werde.

„Die Region Westrich packt's an: Sie ist mit der Erarbeitung des Konzeptes auf dem richtigen Weg“, erklärte Minister Hering. Entscheidend sei, dass alle lokalen Kräfte an einem Strang ziehen. Ein Entwicklungskonzept könne nur dann erfolgreich sein, wenn alle Bürgerinnen und Bürger von Anfang an aktiv in die Entwicklungsprozesse eingebunden seien. Der Minister appellierte an die Teilnehmer, sich weiterhin engagiert, konstruktiv und kreativ in das Regionalmanagement ihrer Heimatregion einzubringen.

Impressum

- Herausgeber: Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Mainz
- Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig,
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz
E-Mail: Axel.Lorig@mwwlw.rlp.de
- Gestaltung: Monika Fuß
- Ständige Mitarbeiter: Hubert Müllen
Rolf Greib
Reinhard Lichtenthal
Johannes Pick
Gerd Kohlhaas
Gerd Hausmann
Gottfried Neumann
Monika Fuß
- Abgabe: 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten
2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)
3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
- Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
- Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
- Internetadresse: www.landentwicklung.rlp.de
www.landschaft.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Schrift wurde bis Heft 38 und Sonderheft 14 unter „Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung“ herausgegeben.